

3 Nationalstaat, Rassismus, Migrationsgesellschaft

3.1 Gesellschaftliche Wirklichkeit und ihre Bezeichnungen

Der Begriff Migrationsgesellschaft (Mecheril, 2004, S. 8 & 2010c, S. 7–12) kann auf einer zeitdiagnostischen, auf einer sozialtheoretischen und einer sozialontologischen Ebene ausdifferenziert werden. Dabei steht er einem postfundamentalistischen Gesellschaftsbegriff sehr nahe (Kap. 2.4; Rangger 2024). Von der Diagnose ausgehend, dass wir in einem Zeitalter der Migration leben (Castles et al., 2014), verweist die Begriffskonstruktion etwa auf die ausgeprägte Bedeutung von Migrationsphänomenen für gesellschaftliche Verhältnisse der Gegenwart (Mecheril, 2010c, S. 7). Diese gesellschaftliche Bedeutung von Migration reduziert sich jedoch nicht auf die zunehmende Anwesenheit von »Migrant*innen« und/oder »Geflüchteten« in Vergesellschaftungskontexten, die vermeintlich keine ursprüngliche Geschichte der Migration aufweisen. Sondern sie zeigt sich in einer gesamtgesellschaftlichen Konjunktur, die sich aktuell etwa in den diskursiven Praktiken, Maßnahmen und Institutionen der Regime der Integration und der europäischen Grenzsicherung verdichtet (siehe dazu auch Kap. 3.2). Migration stellt in dieser Hinsicht ein diskursives Ereignis dar, das seine gesellschaftskonstitutive Bedeutung in polarisierenden Kämpfen um die »angemessene« soziale Ordnung zum Ausdruck bringt – etwa in ambivalenten Schwankungen einer (Re-)Nationalisierung und in einer Zunahme sozialer Ungleichheit und Diskriminierung auf Basis natio-ethno-kultureller Identifikationen und Artikulationen auf der einen Seite (wie etwa in den Bewegungen und Diskursen um »*je suis Charlie*«, die »*Kölner Silvesternacht*«, »*Wir sind das Volk*«, einer »*Festung Europa*« oder »*Nie wieder 2015*«). Aber auch hinsichtlich der Solidarität, der Ermächtigung und des Widerstands gegen natio-ethno-kulturelle Festlegungen auf der anderen Seite (wie etwa in den Bewegungen und Diskursen um eine »*Willkommenskultur*«, »*refugees welcome*« oder »*Black Lives Matter*«). Mit dieser Zeitdiagnose der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung von Migrationsphänomenen verbindet sich eine sozialtheoretische und eine sozialontologische Perspektive, die weder Gesellschaft noch Migration als feststehende, wesenhafte Entitäten fassen. Vielmehr werden Gesellschaft und Migration – insbesondere über die grundlegenden Schemata der modernen Weltordnung wie Nationalstaatlichkeit und Rassismus (siehe

Kap. 3.3) – als sozial hervorgebrachte, historisch kontingente Artikulationen in den Blick genommen.

Begriffshistorisch setzt sich der Ausdruck Migrationsgesellschaft von den Begriffen Einwanderungs- und Zuwanderungsgesellschaft ab. Diese kamen in unterschiedlichen historischen wie kontextuellen Zusammenhängen auf und weisen durchaus ambivalente Gebrauchsweisen und Zielsetzungen auf. So wurde der Ausdruck Einwanderungsgesellschaft ursprünglich in einer historischen Situation der Nicht-Anerkennung der Migrationstatsache durch die offizielle Politik mit emanzipatorischen Forderungen nach gerechterer Teilhabe (über den Signifikanten der Integration) von »Migrant*innen« artikuliert (Bade, 2007). Gegenwärtig findet sich der Ausdruck hingegen vorwiegend in politischen wie wissenschaftlichen Diskursen wieder, die Integration als disziplinierende Einpassung in und Anpassung an dominanzkulturelle Normen verstehen, die es von Staatsseite zu überwachen gilt (Brinkmann & Sauer, 2016). Trotz der Ambivalenz des politischen Potenzials der Ausdrücke Einwanderungs- und Zuwanderungsgesellschaft suggeriert die terminologische Zusammensetzung beider Begrifflichkeiten eine problematische Reduktion der Betrachtung der gesellschaftlichen Bedeutung von Migrationsphänomenen und -verhältnissen. So legt der Begriff der Einwanderungsgesellschaft etwa »den Eindruck nahe, dass Phänomene der Migration auf den Migrationstyp der Immigration beschränkt seien, also jenen Typ, bei dem die transnationale Wanderung im Wesentlichen als einmalige Überschreitung einer relevanten Grenze gedacht wird« (Mecheril, 2010c, S. 11). Ebenso werden »weitere Migrationstypen, wie die sogenannte Transmigration und die Pendelmigration« (ebd.), ausgeschlossen. Auch der Ausdruck Zuwanderungsgesellschaft thematisiert »Migrationsphänomene nur eingeschränkt« (ebd.) und suggeriert darüber hinaus, dass es sich bei diesen »um Phänomene handle, die zusätzlich und additiv zu dem bereits Bestehenden hinzukämen« (ebd.). Demgegenüber erweist sich der Ausdruck Migration als weitreichender, erfasst er doch »eine Vielzahl von Phänomenen, die für eine Gesellschaft charakteristisch sind, in der Aus- und Einwanderung, das Entstehen von Zwischenwelten oder ›Fremdheit‹ erfindende Diskurse von großer Bedeutung sind« (ebd.).

Zusätzlich zu den Bezeichnungen Einwanderungs- und Zuwanderungsgesellschaft kann der Ausdruck Migrationsgesellschaft von dem Begriff der postmigrantischen Gesellschaft (Foroutan, 2016, 2019) abgegrenzt werden, der in den vergangenen Jahren auch in den Sozialwissenschaften zunehmend Verwendung fand und findet (Foroutan et al., 2018; Gruber & Ratković, 2017; Grüttner et al., 2021; Hill & Yıldız, 2018; Völker, 2021; Witzel, 2020). Zeitdiagnostisch steht das Etikett postmigrantische Gesellschaft zumeist für eine gesellschaftliche Situation, die durch drei Kennzeichen charakterisiert wird: zum einen (1) dadurch, dass »[d]ie Gesellschaft [...] von der zurückliegenden Zuwanderung eines Teils der Bevölkerung geprägt [ist] und Migration [...] politisch als konstitutiver Bestandteil der Gesellschaftsordnung anerkannt [wird] (Makro-Norm)« (Foroutan, 2019, S. 60). Zum anderen (2) ist eine polarisierende gesamtgesellschaftliche Dynamik rund um Migrationsfragen wahrzunehmen, die in Form von Allianzen und Antagonismen zum Ausdruck kommt (ebd.). Und drittens (3) gilt eine Gesellschaft als

»postmigrantisch, wenn es zunehmend schwieriger wird, sie in Migrant*innen und Nichtmigrant*innen zu unterteilen, und wenn jeder Versuch, die Trennschärfe wie-

derherzustellen und die zunehmende Hybridisierung und Ambivalenz einzudämmen, zum Anstieg rassifizierender Denkmuster führt und auf Kosten der demokratischen Norm geht« (ebd.).

Das spezifizierende Adjektiv »postmigrantisch« steht also für den terminologischen Versuch, die gesellschaftliche Überwindung eines allgemein verbreiteten Migrantismus aufzugreifen, der die gesellschaftlichen Verhältnisse in einer vereinfachten binären Betrachtungsweise (Migrant*innen versus Nicht-Migrant*innen) in den Blick nimmt (Foroutan, 2016, S. 248).

Sowohl der Begriff des Postmigrantischen in seiner normativen Fassung als eine epistemische Wende der Überwindung des Migrantismus als auch die mit der Zeitdiagnose postmigrantische Gesellschaft einhergehende Analyse (migrations-)gesellschaftlicher Dynamiken sind für die vorliegende Arbeit durchaus interessant und überzeugend. Trotzdem hält die Konzeption postmigrantische Gesellschaft jedoch sowohl begrifflich als auch zeitdiagnostisch und sozialtheoretisch weiterhin die Schwierigkeiten eines methodologischen Nationalismus aufrecht (Kap. 2.1): bspw. die begriffliche Suggestion der Überwindung des Migrantischen, die theoretische Voraussetzung der außergewöhnlichen Bedeutung der politischen Anerkennung der Migrationstatsache und die Diagnose eines Gesellschaftszustands »vor« und »nach« der Migration (siehe dazu auch den Exkurs unten). Der Ausdruck Migrationsgesellschaft rückt demgegenüber nicht nur eine Vielzahl an Migrationsphänomenen in den Blick, die für die gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart bedeutsam sind, sondern er suggeriert auch weniger einen abgrenzbaren Zustand einer Gesellschaftsformation. Denn er weist eine starke theoretische und analytische Fokussierung auf ein spezifisches diskursives Ereignis oder einen spezifischen gesellschaftlichen Ort auf, etwa die offizielle Anerkennung der Migrationstatsache samt ihrer rechtlichen Konsequenzen durch die deutsche Bundesregierung.¹ Migrationsgesellschaft erweist sich schlussendlich also sowohl mit Bezug auf seine zeitdiagnostischen Aussagen als auch mit Bezug auf den terminologisch suggerierten und theoretisch konzipierten Gesellschaftsbegriff als zutreffender und operabler für die vorliegende Arbeit als andere Ausdrücke, die auch versuchen, die Bedeutung der Migrationstatsache für die gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart begrifflich zu fassen.

1 Im Rahmen der Entwicklung der Perspektive postmigrantische Gesellschaft nimmt das diskursive Ereignis der Anerkennung der Migrationstatsache durch die offizielle Politik der Bundesrepublik Deutschland eine zentrale Stellung ein. Mit der Kritik an der besonderen Hervorhebung sollen zwar die politische Anerkennung der Migrationstatsache und die damit einhergehende »Zäsur« nicht als irrelevant für die migrationsgesellschaftliche Realität in dem politischen Vergesellschaftungskontext Deutschland abgetan werden. Dieses Ereignis jedoch als zentralen Bezugspunkt bzw. sogar als konstitutives Moment eines gesellschaftlichen (Bewusstseins-)Zustands, »nachdem Migration erfolgt ist« (Foroutan, 2019, S. 54), zu definieren, scheint implizit auf methodologisch nationalistischen Vorannahmen gegründet. Zusätzlich stellt sich auch die Frage, ob andere EU-europäische Vergesellschaftungskontexte nicht als »postmigrantisch« eingestuft werden müssten, weil keine offizielle Anerkennung der Migrationstatsache stattgefunden hat oder zum Teil auch wieder revidiert wurde. Wenngleich die offizielle (Nicht-)Anerkennung also auch in der Diagnose Migrationsgesellschaft wichtig und relevant ist, so ist die Diagnose trotzdem konzeptionell nicht grundlegend auf die Anerkennung angewiesen.

Nachdem ich in Kapitel 2 eine hegemonietheoretische Perspektive auf Gesellschaft(-lichkeit) erarbeitet habe, gehe ich in diesem Kapitel 3 dem Anliegen nach, einen hegemonietheoretischen Begriff von Migrationsgesellschaft(-lichkeit) zu modellieren und diesen für die weitere Beschäftigung mit einem migrationspädagogischen Bildungsbegriff (Kap. 4 und Kap. 5) zu wenden. Ziel und Hoffnung dieser Auseinandersetzung ist es, einen präziseren Begriff von Migrationsgesellschaft(-lichkeit) aus der Perspektive der Hegemonietheorie zu erarbeiten. Zugleich zielt diese Ausarbeitung darauf ab, den noch recht abstrakt gebliebenen hegemonietheoretischen Gesellschaftsbegriff zu konkretisieren und auszudifferenzieren. Denn darüber soll schlussendlich, als Hauptziel dieser Beschäftigung, das gesellschaftstheoretische Fundament für die in Kapitel 4 und 5 stattfindende Auseinandersetzung mit Subjektivierung und Bildung vorbereitet werden, ist das Verhältnis zwischen Subjekt und Gesellschaftlichkeit doch der zentrale Bezugspunkt im Nachdenken über Bildung (Schäfer, 2011, S. 9). Das übergeordnete Anliegen dieses Kapitels ist es deshalb, die subjektivierungstheoretischen Konsequenzen einer Perspektivierung auf Migrationsgesellschaft(-lichkeit) zu konturieren.

Um diesem Vorhaben nachzugehen, reduziere ich die Komplexität der Auseinandersetzung in gewisser Weise und rücke selektiv ausgewählte und doch bedeutsame Momente und Diskurse der gegebenen migrationsgesellschaftlichen Verhältnisse in den Vordergrund, die ich exemplarisch unter Zuhilfenahme des hegemonietheoretischen Begriffsgebäudes bestimme (zur methodologischen Reflexion dieser Reduktionen siehe Kap. 3.3.5). Im Konkreten nähere ich mich in einem ersten Schritt (Kap. 3.2) einem diskurstheoretischen Verständnis von Migrationsgesellschaft an, indem ich anhand der exemplarischen Beschäftigung mit grundlegenden gegenwärtigen Signifikanten und Regimen sukzessive einen hegemonietheoretischen Blick auf die diskursive Produktion der Begrenzungen des Sozialen präzisiere. Die Annäherung an eine immer abstrakter werdende Perspektive auf Migrationsgesellschaft(-lichkeit) setze ich in Kapitel 3.3 fort, indem ich – in Anlehnung an Gramsci (2012, S. 1313) – den »innersten Zement« der von mir in den Blick genommenen migrationsgesellschaftlichen (Welt-)Ordnung herausstelle: hier insbesondere Nationalstaatlichkeit und Rassismus in postkolonialer und postnationalsozialistischer Artikulation. Abschließend reflektiere ich in Kap. 3.4 die gesellschaftstheoretischen Konsequenzen aus der in diesem Kapitel geführten Beschäftigung mit Migration und soziale Wirklichkeit hinsichtlich ihrer subjekt- (Kap. 3.4.1 und 3.4.2) und kontingenztheoretischen Effekte (Kap. 3.4.3), um damit die weitere Grundlage für die Beschäftigung mit Bildung im Allgemeinen (Kap. 4) und einer migrationspädagogischen Bildung im Spezifischen (Kap. 5) zu schaffen.

Exkurs: Zur Perspektive postmigrantische Gesellschaft

Der Begriff des Postmigranten und seine Popularität wurden maßgeblich in der Kulturarbeit bzw. insbesondere in der Theaterarbeit geprägt (Foroutan, 2016, S. 230 & 2019, S. 46f.; Yıldız, 2021, S. 24). Hier dient(e) der Begriff Künstler*innen und Kulturschaffenden, die und deren Kulturarbeit im dominanten Diskurs als »migrantisch« degradiert wurden, um einen diskursiven Bruch gegen natio-ethno-kulturelle Festlegungen und

Einteilungen zu markieren. Zudem wurde das Anliegen verfolgt, eine neue »deutsche« Kulturproduktion zu *empowern*, die sich mit migrationsgesellschaftlichen Phänomenen des *Otherings* und des Rassismus produktiv (kreativ und kritisch) auseinandersetzt und so neue Möglichkeiten des »Seins« (des Theaters, der Individuen...) entstehen lässt. Der Begriff kann in diesem Zusammenhang vor allem auch als eine Kritik »betroffener« Kulturschaffender an dem vorherrschenden bundesdeutschen Migrations- und Integrationsdiskurs verstanden werden. Von dem Kontext der Kulturarbeit ausgehend, fand der Ausdruck des Postmigrantischen schon früh Resonanz in wissenschaftlichen Diskursen (etwa Yıldız, 2010). Angelehnt an die Verwendungsweise und die politische Kraft in der postmigrantischen Kulturproduktion und angesichts des gleichzeitigen Versuchs der Überwindung ihrer Akteur*innen-Zentrierung (Bojadžijev & Römhild, 2014, S. 18; Foroutan, 2019, S. 47f.) artikuliert sich in seiner wissenschaftlichen Verwendung eine Perspektive, die auf eine grundlegende »epistemische Wende« verweist (Yıldız, 2021, S. 25; Herv. i. Orig.). Diese Wende »bedeutet eine radikale Infragestellung des binären Denkens zwischen Migrant*innen und Nicht-Migrant*innen, das bisher nicht nur den Migrantismus maßgeblich geprägt hat: eine Denkfigur, die andere Haltungen und Möglichkeiten ans Licht bringt« (ebd.). Der Post-Migrantismus, wie er in diesem Verständnis treffender bezeichnet werden kann, begründet folglich eine normativ ausgerichtete und subversive Perspektive (ebd.), der es »vor allem um die Überwindung etablierter Trennlinien entlang von Migration vs. Nicht-Migration« geht (Foroutan, 2016, S. 248).

In diesem Verständnis operationalisiert Naika Foroutan (2018, S. 16–20), die maßgeblich die Ausarbeitung, Ausdifferenzierung und Etablierung des Begriffs postmigrantische Gesellschaft vorangetrieben hat, den Ausdruck des Postmigrantischen als eine empirisch-analytische, eine gesellschaftspolitische und eine normative Perspektive. Postmigrantische Gesellschaft formuliert in diesem Zusammenhang eine Zeitdiagnose, die die Ambivalenz der offiziellen Anerkennung Deutschlands als Einwanderungsland und das immer noch bestehende Verwehren des damit einhergehenden Versprechens auf Teilhabe (Foroutan, 2019, S. 36–46) als eine gesellschaftliche Umbruchssituation diagnostiziert.

»Etwas geht vorbei, verbleibt, hallt nach, prägt das Hier und Jetzt noch deutlich – gleichzeitig ist zu spüren, dass es sich nicht mehr wird halten können und ein totaler Umbruch bevorstehen könnte, jedoch ist nicht genau zu erkennen, was danach kommt und wie viel von gestern und heute noch im Morgen stecken wird.« (ebd., S. 51)

Das, was vorbeigeht, ist nach Foroutan (2019) jedoch nicht Migration, vielmehr impliziert der Begriff des Postmigrantischen in ihrer Lesart:

- (1) »einen Anstoß zu einer empirischen Analyse, nachdem Migration erfolgt ist« (ebd., S. 54; Herv. i. Orig.), sowie
- (2) »eine dialektische Kritik, [...] Aushandlungsprozesse zu erkennen, die sich auch und vor allem an dem Anspruch der Migrant*innen und ihrer Nachkommen festmachen,

ihr Recht auf Anerkennung als Gleiche unter Gleichen einzufordern und auszuhandeln» (ebd., S. 55; Herv. i. Orig.), und

- (3) eine »*normative Aufforderung*, binäre Codes zu erweitern und gesellschaftliche Konflikte in Bezug auf ihr Gleichheitsversprechen zu analysieren, anstatt sie über etablierte Trennlinien zwischen Migrant*innen und Nichtmigrant*innen zu erklären« (ebd.; Herv. i. Orig.).

Sowohl begrifflich als auch theoretisch und zeitdiagnostisch weist die Konzeption der postmigrantischen Gesellschaft jedoch aus dem Blickwinkel eines hegemonietheoretischen Gesellschaftsbegriffs einige Schwierigkeiten auf. Betrachtet man etwa ähnlich konstruierte Begriffe wie »postkolonial« oder »postnationalsozialistisch«, weisen diese in ihrer terminologischen Konstruktion auf historische Situationen und Konstellationen hin, die im weitesten Sinne »davor« noch als »offiziell« kolonial oder nationalsozialistisch kennzeichnbar sind und sich zugleich im »Danach« noch fortsetzen (siehe dazu auch Kap. 3.3.4). In diesem Sinne impliziert der Begriff postmigrantische Gesellschaft terminologisch, dass die mit ihm diagnostizierten Objekte im Begriff seien, eine »offizielle« Phase des Migrantischen hinter sich zu lassen. Und dieser Eindruck wird auch normativ für die Perspektive selbst als Anliegen suggeriert (Mecheril, 2014c), obwohl eigentlich die Überwindung eines epistemischen Migrantismus als Programmatik ausgegeben wird. Wie Foroutan (2016, S. 248) eingestehst, wäre es »[i]nsofern [...] wahrscheinlich korrekter und nachvollziehbarer, wenn von der post-migrantisierenden Gesellschaft die Rede wäre.« Doch auch wenn diese terminologische Präzisierung vollzogen wird, bleibt fraglich, ob die Zeitdiagnose einer postmigrantisierenden Gesellschaft tatsächlich angemessen für die zu analysierenden gesellschaftlichen Verhältnisse (zumeist im gegenwärtigen bundesdeutschen Kontext) erscheint. Denn wenn »postmigrantisierend« als eine Zustandsbeschreibung betrachtet wird,

»als eine Postulierung einer Überwindung, des Fortschritts zur nächsten Stufe in einem beständigen Prozess der gesellschaftlichen Entwicklung und Optimierung, dann lässt sich feststellen, dass Deutschland tatsächlich bestenfalls den ersten Schritt zur Auseinandersetzung mit dem Migrantischen getan hat, von ›postmigrantisch‹ kann gar keine Rede sein« (El-Tayeb, 2016, S. 12).

Das Label postmigrantische Gesellschaft kann dem Vergesellschaftungskontext Deutschland demnach noch nicht verliehen werden – und wenn, dann nur in der Hoffnung, dass sich dadurch etwas ändert. Aber auch wenn die postmigrantische Konstellation nur als eine Übergangsphase, als eine Phase des Umbruchs beschrieben wird – was auch eine gewisse Stufen- und Entwicklungslogik impliziert –, stellt sich die Frage, ob das Kriterium der politischen Anerkennung eines zugewanderten Bevölkerungssteils als konstitutiver Bestandteil der Gesellschaftsordnung (Foroutan, 2019, S. 60) tatsächlich für die bundesdeutsche Gesellschaft zutrifft bzw. ob die »Anerkennung, ein Migrationsland bzw. Einwanderungsland geworden zu sein« (ebd., S. 19), tatsächlich die gesellschaftsverändernde Kraft besitzt, die dazu führt, dass sich »[d]ie Gesellschaft [...] in diesem Kontext neu [formuliert] – auch identitär« (ebd.).² Mit dieser durchaus

ausgeprägten Verdichtung (migrations-)gesellschaftlicher Transformationsprozesse in der politischen Anerkennung der Migrationstatsache geht aus einer hegemonietheoretischen Perspektive eine problematische Sicht auf Gesellschaft einher. Denn diese Sicht suggeriert eindeutig festzulegende gesellschaftliche (Bewusstseins-)Zustände des vor und nach der Migration sowie des vor und nach der Anerkennung von Migration und beschreibt diese als in irgendeiner Weise feststehende und abgrenzbare Objekte. Zudem wird, wenn von postmigrantischer Gesellschaft gesprochen wird, Deutschland – als der politische (Vergesellschaftungs-)Kontext, der Vorlage für die Entwicklung der Perspektive postmigrantische Gesellschaft darstellte und auf den die Diagnose vorwiegend bezogen wird – letztlich als Einwanderungsgesellschaft begriffen (ebd., S. 58).

3.2 Migration und die Unmöglichkeit von Gesellschaft

Was bedeutet die Unmöglichkeit von Gesellschaft für die Betrachtung von Fragen der Migration und der Migrationsgesellschaft? Und welche Konsequenzen haben andererseits Migration und die Fokussierung auf Migrationsgesellschaftlichkeit für ein Denken des unmöglichen Objekts Gesellschaft? In diesem Unterkapitel nähere ich mich schrittweise einem hegemonietheoretischen Verständnis von Migrationsgesellschaft(-lichkeit) an. Während ich in Kapitel 3.2.1 in einer allgemeinen Beschäftigung mit dem Signifikanten Migration ein Verständnis der diskursiven Produktion von Gesellschaft(-lichkeit) herausstelle, beschäftige ich mich in Kapitel 3.2.2 mit zwei (zumindest aus einer bundes-deutsch-eurozentristischen Perspektive) bedeutsamen gleitenden Signifikanten der gegenwärtigen migrationsgesellschaftlichen Verhältnisse: zum einen »Migrationshintergrund« und zum anderen »illegal Migration«. Diese bette ich in dem darauffolgenden Kapitel 3.2.3 in zwei grundlegendere Regime der Produktion und Regulation von Wirklichkeit ein: mit Bezug auf Migrationshintergrund in das Integrationsregime und mit Bezug auf illegale Migration in das europäische Grenzregime. Mit diesem Vorgehen ziele ich auf eine erste sukzessive Annäherung, Entwicklung und Erörterung der prinzipiellen Möglichkeiten ab, Migrationsgesellschaftlichkeit hegemonietheoretisch zu denken.

-
- 2 Zugespitzt könnte man fragen, ob eine etwaig ausbleibende Anerkennung der Migrationstatsache durch die rot-grüne Bundesregierung im Jahr 1998 grundlegende Antagonismen der vergangenen zwei Jahrzehnte verhindert hätte. Oder hätten migrantisierte Subjekte trotzdem weiterhin – also wie das bereits vor der Anerkennung geschah – das ihnen zustehende Recht auf Teilhabe und der Überwindung natio-ethno-kultureller Festlegungen eingefordert? Und wären – zwar bestimmt etwas anders, da es eine *partiell* andere Konstellation gewesen wäre – in dieser Konstellation nicht auch gesellschaftliche Antagonismen aufgetreten? Wie bereits in einer Fußnote weiter oben beschrieben, geht es mir dabei nicht um die Negation der Bedeutung der offiziellen Anerkennung der Migrationstatsache, sondern um ein Hinterfragen ihrer herausragenden und beinahe notwendigen Stellung in der postmigrantischen Gesellschaftstheorie.

3.2.1 Zur diskursiven Produktion von Grenzen der Gesellschaftlichkeit

In der Migrationsforschung, also derjenigen Disziplin, die sich unter anderem mit der Frage danach beschäftigt, was eigentlich Migration ist, wird unter Migration sehr verallgemeinert zumeist eine räumliche Bewegung von Menschen verstanden (Oltmer, 2017, S. 20). Oder, etwas präziser, »jene Formen regionaler Mobilität, die weitreichende Konsequenzen für die Lebensverläufe der Wandernden haben und aus denen sozialer Wandel resultiert« (ebd.). In dieser Perspektive ist Migration »so alt wie die Menschheit« (Pries, 2001, S. 5) und »macht mehr als neunundneunzig Prozent der Gattungsgeschichte des *homo sapiens* aus« (ebd.; Herv. i. Orig.). An einem bestimmten Ort sesshaft zu sein oder sogar »in politisch definierten und mittels eines ›Monopols legitimer Gewaltsamkeit‹ [...] nach innen und außen verteidigten Territorien als geographisch-räumlich verbundenen Einheiten zu leben« (ebd.), stellt demgegenüber eine noch sehr junge Entwicklung in der Geschichte der Menschen dar (ebd.). Dass menschliche Körper sich ab und zu von Ort A zu Ort B bewegen, kann dann als bloß physisch-materieller Akt eingeordnet werden, der zum Menschsein dazugehört. Ob jedoch eine Bewegung von A nach B als »Reise«, als »Besuch« oder »Ausflug«, als legitime oder illegitime »Migration«, als »Flucht« oder »illegaler Grenzübergang« bezeichnet, wahrgenommen sowie vollzogen und geahndet wird, kann nicht von der mechanischen Art der Bewegung, den konkreten Orten A und B oder der zurückgelegten Strecke objektiv abgeleitet werden. Und ob eine bestimmte Art der Ortsveränderung in der sozialen Wirklichkeit als Migrationsbewegung eingeordnet wird, hängt auch *nicht ausschließlich* von der überwiegend dominierenden formalen Definition einer sich wie auch immer konstituierenden Migrationsforschung oder eines spezifischen rechtlichen Rahmens ab. Während formal etwa »[s]eit der weltweiten Durchsetzung von Nationalstaaten als der primären politischen Verfassung gesellschaftlichen Zusammenlebens in den letzten zwei Jahrhunderten [...] externe oder internationale Migration allgemein als Wechsel von einem nationalstaatlichen ›Container‹ in einen anderen aufgefasst« wird (ebd., S. 5; Herv. i. Orig.), ist dies in der alltäglichen sozialen Praxis bei weitem nicht der Fall. Denn nicht jeder Wechsel des eigenen Lebensmittelpunkts über nationalstaatliche Grenzen hinweg wird im Allgemeinen als »Migration« wahrgenommen und behandelt. Bspw. macht es einen signifikanten Unterschied in der alltäglichen Praxis, ob jemand eine amerikanische, englische oder schwedische oder aber eine afghanische, marokkanische oder türkische Staatsangehörigkeit besitzt (Kalpaka & Räthzel, 2020, S. 40). Zudem bedeutet der Fakt, die deutsche Staatsangehörigkeit zu haben oder in Deutschland geboren zu sein und selbst nie eine formal migrationsrelevante Ortsveränderung vollzogen zu haben, in der alltäglichen sozialen Praxis nicht zwingend, dass man *nicht* permanent mit der Zuschreibung »Migrant*in« konfrontiert wird (siehe Römhild, 2011 sowie die Diskussion um das Postmigrantische in Kap. 3.1).

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, konstituiert sich soziale Wirklichkeit gemäß der Hegemonietheorie von Laclau und Mouffe (2012) stets auf dem Terrain des Diskursiven. Und dass soziale Wirklichkeit sich in der diskursiven Praxis artikuliert, bedeutet wiederum, dass Diskurse als wirklichkeitskonstitutive Praxen angesehen werden, die nicht einer Logik der Wesenhaftigkeit folgen, sondern vielmehr Prinzipien der Wiederholung und Repräsentation unterliegen, die der sozialen Wirklichkeit Bedeutung verleihen und diese sedimentieren (Laclau, 1990a, S. 184–186). Diskurse bilden Wirklichkeit nicht ab,

sondern stellen lediglich begrenzte (hegemoniale) (Re-)Präsentationen von Wirklichkeit dar. Zugleich sind sie – und das macht ihre hegemoniale Wirksamkeit aus – als (Re-)Präsentationen zu charakterisieren, die stets andere Repräsentationen von Wirklichkeit wiederholen (Hall, 2010b).

Dass sich soziale Wirklichkeit als diskursive Praxis konstituiert, verweist auch darauf, dass jede soziale Praktik diskursiv ist. Das heißt, jede Praktik (Denken, Wahrnehmen, Handeln, Fühlen) ist einerseits in diskursive Zusammenhänge eingewoben, die ihr eine bestimmte – stets überdeterminierte – Bedeutung verleihen. Und andererseits ist jede Praktik selbst Bestandteil der Hervorbringung von Diskursen respektive von Bedeutung. Der Diskursbegriff der Hegemonietheorie von Laclau und Mouffe (2012, S. 141–152) ist in diesem Sinne sehr weit (als Gesamtheit der vorläufig fixierten, dominanten Bedeutungswelten im Sozialen) angelegt und umfasst alle »Objekte« des Sozialen. Zudem verweist er auf die notwendige Funktion von Diskursen, die Offenheit des Sozialen vorübergehend zu schließen und zu fixieren, sodass soziale Praxis überhaupt erst möglich wird. Diskurse als Artikulationen von u.a. Praktiken, Institutionen und Maßnahmen, die Bedeutung fixieren, sind somit der Versuch der Herstellung und Aufrechterhaltung einer symbolischen Ordnung, die nie endgültig geschlossen werden kann (ebd.).

Was Migration ist, kann in dieser Perspektive nicht formal in rechtlichen, statistischen oder wissenschaftlichen Definitionen festgelegt und beschrieben werden. Jedoch ermöglicht die Hegemonietheorie einen kultur- und praxistheoretischen Blick auf die Produktion und Reproduktion von Migration in der sozialen Praxis. Migration wird ihr zufolge in kontextspezifischen, hegemonialen Diskurszusammenhängen hervorgebracht und unterliegt permanenten kontextspezifischen Veränderungen. Dabei sind rechtliche, statistische oder wissenschaftliche Definitionen auch nicht belanglos. Sie stellen aber lediglich einen Bestandteil des diskursiven Hervorbringungsgeschehens dar. Welche faktische oder zugeschriebene Bewegung als Migration wahrgenommen und behandelt wird – und welche nicht –, artikuliert sich in verschiedenen sozialen Praxen unterschiedlich und ist Bestandteil der Auseinandersetzung um die Herstellung, Aufrechterhaltung und Veränderung einer spezifischen symbolischen Ordnung. Analog zur »Unmöglichkeit von Gesellschaft« (Laclau, 1990b) kann in diesem Sinne auch von einer Unmöglichkeit der Migration gesprochen werden. Gemeint ist damit der Umstand, dass es Migration an sich nicht gibt, sondern dass Migration erst in spezifischen Diskurszusammenhängen und in der Differenz zu anderen Phänomenen, die als Nicht-Migration gelten, zu Migration wird. Historisch können folglich sehr unterschiedliche »Konjunkturen des Begriffs ›Migration‹« (Oltmer, 2017, S. 9) festgestellt werden. Denn was als Migration gilt, muss – in einem weiten Verständnis des Politischen (siehe Kap. 4.2.3) – als politische Entscheidung zwischen einer Vielzahl an Alternativen betrachtet werden, die jeweils differenten, da kontextspezifischen, Macht- und Herrschaftsverhältnissen unterliegt.

Die Hervorbringung spezifischer – tatsächlich stattgefundener oder zugeschriebener – Bewegungen von einem Ort A zu einem Ort B als Migrationsbewegungen ist demnach nicht lediglich für sich selbst relevant. Vielmehr ist sie Bestandteil einer allgemeineren symbolischen Ordnung, die natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit unterscheidet (zum Begriff der natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeit siehe Kap. 3.3.1). Geht man davon aus, dass in der aufkommenden Soziologie des zwanzigsten

Jahrhunderts ein Gedankenhorizont vorherrschte, der »von der Vorstellung [dominiert war], dass sich menschliches Zusammenleben vor allem in vergleichsweise stabilen, nationalstaatlich verfassten ›Gesellschaften‹ konfiguriere« (Pries, 2001, S. 6), dann wird die Bedeutung von »Migration« – als Ausnahme bzw. negatives Außen dieser Ordnungsvorstellung – für die diskursive Produktion des unmöglichen Objekts »moderne, nationalstaatliche Gesellschaft« deutlich. Die Konstitution des Objekts »Migration« als Antagonismus der nationalstaatlichen Weltordnung in einer Vielzahl an (diskursiven) Praktiken, Maßnahmen, Institutionen und Gesetzen produziert im selben Zuge die inneren wie äußeren Grenzen moderner, nationalstaatlicher Gesellschaftlichkeit. Um sich genauer mit der migrationsgesellschaftlichen Wirklichkeit der Gegenwart zu beschäftigen, ist es demnach bedeutsam, die Ver- und Behandlungen von Migration in den gegenwärtigen Verhältnissen näher in den Blick zu nehmen.

3.2.2 Die gleitenden Signifikanten »Migrationshintergrund« und »illegal Migration«

In Kapitel 2 habe ich die theoretische Bedeutung von leeren und gleitenden Signifikanten herausgestellt und darauf aufmerksam gemacht, dass die beiden nicht ganz klar voneinander zu trennen sind. Analytisch bezieht sich das Konzept der leeren Signifikanten auf gesellschaftlich positiv konnotierte Repräsentant*innen (Demokratie, Bildung etc.), die es vermögen, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Äquivalenz unterschiedlicher Projekte imaginär zu repräsentieren. Neben der positiven Aufladung ist dafür eine Entleerung des Signifikanten notwendig, welche die artikulierende Zusammenführung unterschiedlicher politischer Projekte, Begehren und Forderungen zu einer Äquivalenzkette ermöglicht. Demgegenüber bezieht sich das Konzept der gleitenden Signifikanten auf diejenigen gesellschaftlich bedeutsamen Repräsentant*innen, die nicht unbedingt Äquivalenz repräsentieren, aber doch in bedeutsamer Weise von unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Projekten in Anspruch genommen werden. Gleitende Signifikanten treten dabei insbesondere in Zeiten einer organischen Krise auf und markieren vorrangig die Verschiebung vorherrschender gesellschaftlicher Grenzen.

Migrationshintergrund und illegale Migration sind bedeutsame gleitende Signifikanten der migrationsgesellschaftlichen Kämpfe der Gegenwart. Ihren migrationsgesellschaftlichen Status und ihre Bedeutung stelle ich im Folgenden heraus, indem ich zuerst auf den Signifikanten Migrationshintergrund und danach auf den Signifikanten illegale Migration eingehe.

Migrationshintergrund

Migrationshintergrund ist eine noch relativ junge und originär deutschsprachige Unterscheidungskategorie. Gleichzeitig hat der Signifikant »in der jüngeren Zeit eine beachtliche gesellschaftliche Karriere durchlaufen« (Stošić, 2017a, S. 82) und ist inzwischen omnipräsent. Diese Omnipräsenz bringt die allgemeingesellschaftliche Bedeutung von Migration und ihre offizielle Anerkennung zum Ausdruck (Knappik & Mecheril, 2018, S. 160). Mit dem Ausdruck werden Menschen in »mit« oder »ohne« Migrationsgeschichte unterschieden, eingeteilt, verglichen, wahrgenommen etc., wobei er zumeist – das haben Differenzkategorien in der Regel so an sich – auf diejenigen fokussiert, die in dieser

Unterscheidung als die Anderen gelten, also auf diejenigen *mit* vermeintlichem Hintergrund. Rasch hat sich die Differenzkategorie Migrationshintergrund in wissenschaftlichen Untersuchungen (Geisen, 2007), in statistischen Erhebungen (Supik 2014), in der medialen Berichterstattung (Scarvaglieri & Zech, 2013), in politischen Maßnahmen und Diskursen (Fachkommission Integrationsfähigkeit, 2020, S. 218f.) sowie in alltagsweltlichen Selbst- und Fremdbeschreibungen (Akbaba, 2019) als eine der zentral(st)en Unterscheidungsweisen etabliert. Im erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Diskurs findet sie sich insbesondere in der Thematisierung und Untersuchung formaler (schulischer) Bildungserfolge wieder (siehe exemplarisch Baur, 2014; Becker, 2011; Carnicer, 2017; Ceri, 2008; Hadjar & Hupka-Brunner, 2013; Tepecik, 2010) und tritt dabei – bzw. auch allgemein – zumeist als eine Problembeschreibung in Erscheinung (Akbaba, 2017, S. 42; Stošić, 2017b). Insgesamt kann sie als eine der zentralen (gleitenden) Signifikanzen im gegenwärtigen bundesdeutschen migrationsgesellschaftlichen Diskurs verstanden werden (Akbaba, 2017, S. 41–89).

Das Aufkommen und die Herkunft der Differenzkategorie Migrationshintergrund sind nicht ganz eindeutig festzumachen. Sowohl Akbaba (ebd., S. 42) als auch Stošić (2017a, S. 83) verorten die erste offizielle Verwendung im 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1998. Allerdings wird der Ausdruck in dem Bericht nicht explizit definiert, sodass unklar bleibt, auf wen die Unterscheidung nach welchen Kriterien eigentlich angewendet wurde (ebd.). Trotz dieser Unklarheiten interpretieren Knappik und Mecheril (2018, S. 169) die Einführung des Begriffs in dem Bericht durchaus in gesellschaftskritischer Absicht, da die zu jener Zeit vorherrschenden Unterscheidungskategorien Staatsbürger*in bzw. Ausländer*in (gemeint waren in Deutschland lebende Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit) »immer weniger geeignet war[en], um die migrationsgesellschaftliche Realität zu beschreiben und auf die Bedarfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zu reagieren.«

In dieser Betrachtung stellt die Kategorie Migrationshintergrund der Kategorie Ausländer*in eine zusätzliche Möglichkeit der natio-ethno-kulturellen Identifizierung zur Seite bzw. korrigiert diese (Shure, 2021, S. 188–242). Diese Möglichkeit der Identifizierung jenseits der offiziellen Staatsangehörigkeit oder einer tatsächlich vorgenommenen Migrationsbewegung kann auch in der weiteren konjunkturellen Verbreitung des Ausdrucks als besondere Eigenschaft der Differenzkategorie Migrationshintergrund verstanden werden. Insbesondere auch, weil die Kriterien für die Etikettierung oder Nicht-Etikettierung mit dem *Label* Migrationshintergrund sowie die damit zusammenhängenden Zuschreibungen und Schlussfolgerungen häufig vage und nebulös bleiben. Beispielsweise wurde in der ersten PISA-Studie im Jahr 2000 der Migrationsstatus der Kinder und Jugendlichen erhoben. Kinder, von »denen mindestens ein Elternteil *nicht* in Deutschland geboren wurde« (Stošić, 2017a, S. 86; Herv. i. Orig.), gelten darin als Kinder mit Migrationshintergrund. Zugleich allerdings »wurden die Schüler_innen gefragt, ›welche Sprache sie normalerweise zu Hause sprechen‹ (ebd.). Zudem wurde »[i]n den vertiefenden Analyse[n] zu PISA 2000, in denen es ausdrücklich um herkunftsbedingte Disparitäten und um Probleme der Verteilungsgerechtigkeit geht, [...] der so definierte ›Migrationshintergrund‹ auch als Indikator für das kulturelle Kapital einer Familie konzipiert« (ebd.). Und auch in der sonstigen Praxis der Verwendung, Zuschreibung und Exekution des Begriffs Migrationshintergrund kann festgestellt werden, dass dieser

bspw. »im politischen und schulischen Kontext für eine Migrertheit aus bestimmten Ländern [steht], die südlich und östlich von Deutschland lokalisiert werden« (Akbaba, 2017, S. 42). Gemessen an seiner »Erfolgsgeschichte« wurde Migrationshintergrund somit letztlich »fraglos zu einer prominenten deutschsprachigen Bezeichnung und wirkungsvollen Chiffre für die Erfindung unterschiedlicher Eigenschaften einer spezifischen Gruppe [...], die auf verschiedene Weise (auf Menschen) angewendet, produziert und reproduziert wird« (Shure, 2021, S. 217).

Auf der Grundlage einer Perspektive, die Migrationshintergrund als hegemonialen Diskurs begreift, kann angenommen werden, dass migrationsgesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen im Übergang vom 20. ins 21. Jahrhundert die für eine lange Zeit als stabil angenommene gesellschaftliche Ordnung gehörig ins Wanken brachten. Der Zusammenbruch des Ost-West-Antagonismus, das Scheitern der Illusionen des »Gastarbeiter-System[s]« (Oltmer et al., 2012), die Zunahme der selbstbewussten Einforderung von Teilhaberechten durch Migrant*innen, die zunehmende wissenschaftliche Thematisierung und Kritik gesellschaftlich institutionalisierter Formen von Rassismus, die offizielle Anerkennung der Migrationstatsache durch die Bundesregierung, die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts sowie schlussendlich der sogenannte PISA-Schock, der – wie es Knappik und Mecheril (2018, S. 172) zugespielt formulieren – mit der Feststellung einherging, »dass etwa Jugendliche aus ehemals europäisch kolonisierten Ländern, etwa Papua-Neuguinea, bessere Ergebnisse erzielten als Schüler*innen in Deutschland«, sie alle deuten auf eine Krise der damals vorherrschenden symbolischen Ordnung hin. Mit der neuen Bezeichnungspraxis Migrationshintergrund entstand in dieser Zeit eine neue Möglichkeit der Identifizierung von Menschen als Gruppen, die in der vorherrschenden symbolischen Ordnung nicht mehr angemessen repräsentiert und fixiert werden konnten. Die diskursive Identifizierungspraxis Migrationshintergrund kann darauf aufbauend als eine Praxis der De_Thematisierung³ der Kontingenz der vorherrschenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse interpretiert werden, die der Aufrechterhaltung der Verhältnisse dient (Shure, 2021, S. 188–242). Als gesellschaftlich bedeutsame Differenzkategorie entfaltet sie ihre machtvolle Wirksamkeit darin, dass sie die in die Krise geratene migrationsgesellschaftliche Binarität von »Ausländer*innen« auf der einen und »Einheimischen« auf der anderen Seite durch die Artikulation einer neuen Differenz wieder »in Ordnung« bringt. Aus hegemonietheoretischer Perspektive bietet die Kategorie Migrationshintergrund in diesem Sinne eine Möglichkeit der Selbst- und Fremddeutung in Zeiten des Scheiterns einer ehemaligen sozialen Ordnung, ohne dass die zugrunde liegenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse grundlegend verändert werden müssen. Denn die Identifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund ermöglicht es – trotz rechtlicher Gleichstellung – den migrantischen Status zu essenzialisieren und damit auch die

3 Die Begriffskonstruktion verweist auf die Praxis einer Dethematisierung mittels oder in der Thematisierung eines bestimmten Sachverhalts. Also etwa, wenn über die vielfältige Bereicherung der deutschen Gesellschaft durch Menschen mit Migrationshintergrund gesprochen wird und dabei – intendiert oder nicht, bewusst oder nicht – die strukturellen Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse, von denen die als mit Migrationshintergrund identifizierten Menschen überproportional negativ betroffen sind, aus dem Blick gerückt werden.

»prekäre Zugehörigkeit« (Mecheril, 2003) zum politischen Vergesellschaftungskontext Deutschland fortzuschreiben. Im Grunde ist die Begrifflichkeit bestens dazu geeignet, meist implizit bleibende Vorstellungen einer wesenhaften »rassischen« Differenz über die Verleihung einer formalen Mitgliedschaft bzw. im Konkreten: über die Verleihung der Staatsangehörigkeit hinaus informell fortzuschreiben. So heben wissenschaftliche Untersuchungen hervor, dass Migrationshintergrund mittlerweile eine der zentralen Diskriminierungskategorien in Deutschland geworden ist (Ammann & Kirndörfer, 2018; El-Mafaalani, 2020; Fereidooni, 2011; Hormel & Scherr, 2010; Scherr et al., 2015; Yıldız, 2016).

Die Genealogie des Signifikanten Migrationshintergrund verweist auf das Einfügen eines neuen Bedeutungselements in eine in die Krise geratene soziale Ordnung, welche die darauf basierende Wirklichkeit erneut und zumindest vorläufig zu schließen vermag. Selbst wenn die Differenzkategorie Migrationshintergrund im Vergesellschaftungskontext der Bundesrepublik Deutschland bzw. im globalen Migrationsgeschehen nicht die einzige Unterscheidungspraxis mit Bezug auf Migration darstellt und selbst wenn sich womöglich das Ende der Begrifflichkeit bereits am Horizont migrationsgesellschaftlicher Unterscheidungspraxen anzukündigen scheint⁴, stellt Migrationshintergrund (weiterhin) einen der bedeutsamsten Signifikanten im gegenwärtigen migrationsgesellschaftlichen Geschehen dar, um soziale Wirklichkeit in einer (unbestimmt) bestimmten Weise zu artikulieren. Und auch wenn die Genealogie des Begriffs unmissverständlich seine politische Herkunft und Verfasstheit verdeutlicht, verweist insbesondere seine rasche Assimilation in die übliche, alltägliche Unterscheidungspraxis von Individuen, Organisationen und Institutionen in Deutschland auf eine grundlegende soziale Ordnung, die »organisch« auf essenzialisierenden Unterscheidungen beruht.

Migrationshintergrund stellt somit einen bedeutsamen gleitenden Signifikanten in der Herstellung migrationsgesellschaftlicher Wirklichkeit dar. Der Signifikant vermag es zumindest für einen bestimmten Zeitraum, das Auflösen der vorherrschenden sozialen Ordnung wieder zu schließen und zu fixieren. Dies gelingt ihm insbesondere dadurch, dass er eine als wesentlich vermittelte Differenz zwischen Personen mit und ohne Migrationsgeschichte in das diskursive Geschehen einführt, die eine klare Identifikation unterschiedlicher Zugehörigkeitsgruppen suggeriert. Dabei ist diese Unterscheidung von diffusen, natio-ethno-kulturellen Phantasmen, Illusionen und Imaginären vermittelt und setzt die konstruierten Differenzpole in ein asymmetrisches, hierarchisches Verhältnis der (Nicht-)Zugehörigkeit zueinander. Trotz dieser Diffusität und Hierarchie entfaltet der Signifikant seine hegemoniale Wirksamkeit und Funktionalität über die widersprüchliche Logik der Identifizierung als Moment der Unterwerfung einerseits (etwa mit der generationalen Fortschreibung von Nicht-Zugehörigkeit aufgrund rassialisierter Differenz und der damit einhergehenden Verwehrung gerechter Teilhabebedingungen und -möglichkeiten) und als Moment der Ermöglichung

4 So empfiehlt etwa die von der deutschen Bundesregierung eingesetzte Fachkommission Integrationsfähigkeit (2020, S. 222f.) – aufgrund der analytischen wie normativen Kritik an dem Ausdruck – die Abschaffung bzw. Ersetzung der Begrifflichkeit Migrationshintergrund in den bevölkerungsstatistischen Erhebungen (Mikrozensus) der Bundesrepublik.

andererseits (etwa der Selbstrepräsentation und -behauptung oder Kritik an diskriminierenden Strukturen und Praktiken in einem von Assimilationsanforderungen und verwehrten Teilhabemöglichkeiten geprägten Kontext). Migrationshintergrund, so kann geschlussfolgert werden, fügt der unbestimmten sozialen Wirklichkeit eine bestimmte, differenzielle Bedeutung hinzu, die Selbst-, Fremd- und Weltverständnisse, soziale Praktiken und Subjektivitäten in dominanter Weise zu vermitteln vermag. In dieser Perspektive ist Migrationshintergrund so materiell wie ideell und stellt ein unmöglichtes Objekt der migrationsgesellschaftlichen Gegenwart dar.

Illegal Migration

Ähnlich verhält es sich mit dem Signifikanten der illegalen Migration, in dem »[d]as Ge-spensische, das nicht Fassbare an der Migration« (Karakayali, 2015, S. 13) bzw. ihre Unmöglichkeit noch offensichtlicher zum Ausdruck kommt. Immerhin setzt der Begriff illegale Migration eine absolvierte Bewegung voraus, die sich der allgemeingültigen Ordnung und ihrer Exekution (zumindest bis zu ihrer Entdeckung) notwendigerweise entzieht. Zugleich artikuliert der Signifikant in seiner semantischen Entgegensetzung zur legalen Migration die Bedeutung der diskursiven Hervorbringung von Bewegungen als spezifische, symbolische Praktiken, die über keine ihnen eigene Wesenhaftigkeit verfügen, mit unverhohlener Eindeutigkeit. Im Gegensatz zur Differenzkategorie Migrationshintergrund suggeriert »illegal Migration« weniger eine essenzielle Differenz zwischen denjenigen mit oder ohne Hintergrund, sondern bringt vielmehr das negative Außen, den Antagonismus einer als wesentlich imaginierten sozialen Ordnung zum Ausdruck. In dieser Ordnung gilt Migration als unter bestimmten juristischen Umständen legitimierte Praxis, allerdings wird ausgerechnet darin die gesamtgesellschaftskonstitutive Bedeutung des Signifikanten illegale Migration deutlich. Denn indem im Rahmen einer bestehenden Ordnung bestimmte Formen der Bewegung über bestehende soziale Grenzen hinweg als legitim und andere als illegitim hervorgebracht werden, kann der Widerspruch zwischen nationalstaatlicher Bestimmtheit und grundsätzlicher Unbestimmtheit des Sozialen rationalistisch-legalistisch dethematisiert werden (zu Rationalisierung und De_Thematisierung siehe Shure, 2021). Illegal Migration wird in dieser Hinsicht zur Bedrohung der vorherrschenden gesellschaftlichen Ordnung und definiert zugleich ihre imaginäre und symbolische Grenze nach außen. Was als illegale Migration hervorgebracht wird, ist dementsprechend bedeutsam in den Kämpfen um die Konstruktion und Konstitution der Grenzen einer Gesellschaftsformation. Denn im Gegensatz zu der Differenzkategorie Migrationshintergrund, die – unter den Bedingungen von Nationalstaatlichkeit – eine Grenze im »Inneren« zwischen den mehr oder weniger legitim Anwesenden markiert, wird über die Differenzkategorie illegale Migration die Grenze zum Außen der legitimen sozialen Ordnung verhandelt.

»Illegal Migration« kann folglich nicht schlicht als »Versuch« individualisiert werden, »das eigene Handeln rechtsförmiger Beobachtung zu entziehen« (Bommes, 2006, S. 95), was »für die Betroffenen zur Folge [hat], dass sie sich selbst ihrer rechtsvermittelten Konfliktfähigkeit berauben und in der Folge in unterschiedlichem Ausmaß sozialer Erpressbarkeit ausgesetzt sehen« (ebd.). Denn diese Perspektive individualisiert nicht nur die politischen und rechtlichen Bedingungen der Hervorbringung illegaler Migration, sondern sie setzt zugleich diese Bedingungen als legitim und gegeben voraus. In dem

hier vorliegenden Verständnis stellt illegale Migration vielmehr einen konstitutiven Gegenstand der Aushandlungen und Kämpfe um Gesellschaftlichkeit und soziale Ordnung im Allgemeinen dar. »Das Reden und Handeln über illegale Migration bildet einen eigenen Gegenstand: nicht die nackte empirische Tatsache der ›papierlosen‹ MigrantInnen, sondern ein Dispositiv, ein Set von Handlungsmustern, diskursiven Figuren und epistemologischen Barrieren« (Karakayali, 2015, S. 14), das – in einem nicht unbedingt intentionalen Sinne – die Grenzen des Gesellschaftlichen und des Nicht-Gesellschaftlichen in einer spezifischen Weise herzustellen und aufrechtzuerhalten versucht. Dies belegen bspw. die unterschiedlichen Metamorphosen dessen, was in der jüngeren Geschichte der bundesdeutschen und europäischen Migrationsdebatten unter dem Signifikanten illegale Migration thematisiert und behandelt wurde. So verdeutlicht Serhat Karakayali in seiner Genealogie illegaler Migration, dass illegale Migration »[s]elbst im kurzen historischen Zeitraum zwischen dem Beginn des Gastarbeitsregimes Mitte der 1950er Jahre und der Post-Asyl-Ära der 1990er Jahre [...] einen mehrfachen Gestaltwandel [erfahren hat], in dem zuweilen nur der Term illegale Migration als Bindeglied fungiert« (ebd., S. 51). Vor allem aber verweist er darauf, dass sich nicht nur

»der Begriff der illegalen Migration historisch wandelt, [sodass] sie demnach kein prä-existenter sozialer Tatbestand ist, sondern vor allem Ergebnis der Verschränkung von Diskurs, staatlicher Praxis und Bewegung der Migration, in deren Transformation illegale Migration ihren Stellenwert im Gefüge des Migrationsregimes verändert« (ebd.).

Die Bedeutungswandlungen von illegaler Migration sind stets in einen historisch spezifischen gesellschaftlichen Kontext eingebunden und beziehen sich – im Sinne des Dispositivbegriffs (siehe Kap. 3.2.3) – auf ganz unterschiedliche gesellschaftliche Krisen. Dabei sind es allerdings nicht nur die staatlichen Regelungen, die illegale Migration hervorbringen, sondern ein überdeterminiertes Wechselseitverhältnis unterschiedlicher Praktiken und Regulationen einer Vielzahl an Akteur*innen, die in einem asymmetrischen Machtverhältnis zueinanderstehen (Karakayali, 2015, S. 47f.).

Auffallend ist, dass bis zum Jahr 2015 illegale Migration in den meisten Fällen im Zusammenhang mit der nicht rechtmäßigen Anwesenheit von sogenannten papierlosen, klandestinen Migrant*innen innerhalb der Grenzen eines nationalstaatlichen Vergesellschaftungskontexts öffentlich zum Thema wurde (Baldwin-Edwards, 2008; Karakayali, 2015) – zumeist als Folge des Auslaufens eines in irgendeiner Art nur vorläufig rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, sei es in einem Asylverfahren oder im Rahmen der Nicht-Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums oder im Kontext von etwas anderem (Baldwin-Edwards, 2008, S. 1450). Demgegenüber scheint sich gegenwärtig in der europäischen Union ein Diskurszusammenhang zu etablieren, der die Illegalität von Migration bereits vor dem Übertreten nationalstaatlicher Grenzen und unabhängig der Überprüfung eines möglicherweise bestehenden »Recht[s], einen Antrag auf internationalen Schutz« (Europäisches Parlament, o.J.; Herv. i. Orig.) innerhalb der europäischen Union zu stellen, feststellt und folglich zu verhindern versucht. So heißt es etwa in einem Onlinebeitrag des Redaktionsnetzwerks Deutschland vom 13. Juni 2021: »Die von Corona gelähmte Welt kommt allmählich wieder in Bewegung, die Menschen fangen wieder zu reisen an. Da richtet Europa im wahrsten Sinne des Wortes lautstarke Botschaften an je-

ne, die versuchen wollen, illegal über die Grenze zu kommen: Bleibt weg« (RND/AP, 2021, o. S.).

Nachdem die Coronapandemie die Nachrichten und auch das Alltagsleben in der Bundesrepublik Deutschland eingenommen hatte, war der öffentliche Diskurs um Migration für einen gewissen Zeitraum verhältnismäßig ruhig geworden. Dabei verzeichnete das UNHCR (2021) mit weltweit 82,4 Millionen Geflüchteten sogar einen Höchststand im Rahmen ihrer statistischen Erfassungen. Auch die wenigen – in der Zeit vom offiziellen Beginn der Coronapandemie bis zum Erscheinen des soeben zitierten RND-Beitrags – im öffentlichen Diskurs repräsentierten Ereignisse wie der Brand im »Flüchtlingslager Moria« oder die Grenzüberquerungen von einigen Hundert Menschen in die spanische Exklave Ceuta hielten das Thema in der öffentlichen Berichterstattung und parteipolitischen Auseinandersetzung ungewohnt wenig relevant (Fretwurst & Günther, 2022). Doch dann, so kann das angeführte Zitat gelesen werden, da »wir« uns »legitimer« Weise wieder zu bewegen begannen, da für »uns« das Reisen wieder losging, brauchte es eine lautstarke Klarstellung: Nicht jede Bewegung ist eine legitime Bewegung. Diejenigen Bewegungen, die fraglos und konsequent als »illegalen Grenzüberquerungen« gerahmt werden, Bewegungen, die in Zeiten einer Pandemie nicht von dem privilegierten Bedürfnis einiger Weniger nach Erholung angeleitet sind, sollten daher auch weiterhin unterbunden bleiben. Dafür setzten »[g]riechische Grenzpolizisten«, so heißt es im Beitrag des Redaktionsnetzwerks Deutschland (RND/AP, 2021, o. S.) weiter, »ein akustisches Gerät ein, das auf einem gepanzerten Fahrzeug montiert ist und ohrenbetäubenden Lärm über die Grenze in die Türkei sendet.« Dieses Gerät sei zwar sehr klein, könne aber »eine Lautstärke erreichen, die einem Düsentriebwerk Konkurrenz macht« (ebd.) – was zum Ziel des automatisierten Überwachungsnetzwerks beitragen solle, »Migranten frühzeitig zu entdecken und von der illegalen Grenzüberquerung abzuschrecken« (ebd.).

»Illegalen Grenzüberquerung« wird in diesem Beispiel zum Synonym für Migration per se und Migration zum zentralen Antagonismus einer gesellschaftlichen Ordnung, die allgemein auf einer durch unterschiedliche Differenzverhältnisse (insbesondere Rassismen) charakterisierten und als wesentlich gedachten Nationalstaatlichkeit beruht (siehe dazu auch Kap. 3.3). Diese (Re-)Artikulation des Signifikanten »illegal Migration« für diskursive Praktiken der (potenziellen) Übertretung und des (vorsorglichen und medial inszenierten) Schutzes der EU-europäischen Außengrenzen muss auch im Kontext der Geschehnisse des sogenannten langen Sommers der Migration 2015 betrachtet werden (Hess et al., 2017b). Nachdem im Sommer 2015 »beharrliche[] Migrationsbewegungen [...] die europäischen Gesellschaften in Atem hielten« (ebd., S. 6), öffneten Österreich und Deutschland am 5. September 2015 ihre Außengrenzen offiziell für hunderttausende Menschen auf der Flucht – insbesondere für aus Syrien geflüchtete Menschen. Spätestens mit dieser offiziellen Grenzöffnung ging diskursiv das performative Eingeständnis der »historische[n] und strukturelle[n] Niederlage des europäischen Grenzregimes« (ebd.) einher. In dieser Krise des europäischen Grenzregimes dauerte es allerdings nicht lange, bis sich unter dem *Frame* »Nie wieder 2015« (Messerschmidt, 2018, S. 1) ein neuer migrationsgesellschaftlicher Konsens durchzusetzen begann (Decker & Brähler, 2018; Zick, Küpper & Berghan, 2019). Der lange Sommer wurde schnell zum »kurzen Sommer der Barmherzigkeit« (Mecheril, 2020, S. 105): »»Nie wieder« soll passieren, was 2015 passierte, nie wieder offene Grenzen, nie wieder Kontrollverlust, nie

wieder Flüchtlinge und Asylsuchende, nie wieder so viele Fremde im Land«, fasst Astrid Messerschmidt (2018, S. 1) die Bedeutung, die sich seitdem in dem *Frame* »Nie wieder 2015« verdichtet, zusammen. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich mit dem »Nie wieder 2015« nicht nur eine prinzipielle, bedingungslose Ablehnung der Geschehnisse des Jahres 2015 artikuliert, sondern dass der *Frame* seinen Ausgangspunkt in rechtsextremen Milieus hatte (Strobl, 2020). Denn nicht ohne Grund wurde dafür die Formel »Nie wieder (Auschwitz)«, die bis dahin konstitutiv für die ›offiziellen‹ Selbstrepräsentationen der postnationalsozialistischen (Vergesellschaftungs-)Kontexte Deutschland und Österreich war und »die Abgrenzung von allem, was mit dem Nationalsozialismus in Verbindung steht« (Messerschmidt, 2018, S. 1), symbolisierte, einer radikalen Umdeutung respektive kompletten Verkehrung unterzogen. Dennoch erwies sich der *Frame* in den Jahren nach 2015 als erstaunlich erfolgreich. Das ›neue‹ »Nie wieder« kann dementsprechend als antagonistisches Element gegenwärtiger Vergesellschaftungsbestrebungen verstanden werden, das in der kollektiven Ablehnung migrationsbedingt Anderer ein Eigenes als zusammengehörige Einheit hervorbringt (Rangger, 2021).⁵ Der Signifikant illegale Migration scheint also bestens dazu geeignet zu sein, um von der abermaligen Konstruktion »papierloser Aufenthalte« zu der prinzipiellen Ablehnung von Migration zu gleiten.

3.2.3 Regime der Produktion und Regulation von Grenzen: Integration und europäische Grenzsicherung

Migrationshintergrund und illegale Migration können in Zeiten der organischen Krise als bedeutsame gleitende Signifikanten der partiellen (Re-)Fixierung einer hegemonialen Formation verstanden werden, die als wirkmächtige und wandlungsfähige Elemente zum Schauplatz von (Bedeutungs-)Kämpfen unterschiedlicher Gesellschaftsprojekte werden. Beide Signifikanten mit ihren impliziten Differenzen bzw. Antagonismen⁶ »ohne Migrationshintergrund« und »Sesshaftigkeit« vermögen es, innerhalb der gegenwärtigen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen die soziale Praxis derart hervorzubringen und zu bündeln, dass sich Knotenpunkte ausbilden, die das freie Fließen des Sozialen vorübergehend wieder stabilisieren. Dabei zeichnet sich bei beiden in den vergangenen Jahren eine Verschiebung ihrer »ursprünglicheren« Bedeutungen hin zu restriktiveren Gesellschaftsprojekten ab. Beide Signifikanten stellen jedoch lediglich exemplarisch herausgearbeitete Momente einer allgemeineren diskursiven Formation dar, die über eine Vielfalt an Signifikanten, Maßnahmen, Praktiken und Akteur*innen hervorgebracht wird und ihre Gesellschaftseffekte nicht über »eine logische Kohärenz ihrer Elemente« (Laclau & Mouffe, 2012, S. 142), sondern vielmehr über eine »Regelmäßigkeit in der Verteilung« (ebd., S. 141; Herv. i. Orig.) produziert (siehe dazu auch Kap. 2.3.3). Die »Erfolgsgeschichte« der beiden Signifikanten ist allerdings auch keine zufällige, sondern

5 Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass sich die Europäische Union in den Jahren nach 2015 »mit ihrer Abschottung gegen Migration erpressbar gemacht« hat (Böhm, 2021, o. S.).

6 Jedes Differenzverhältnis kann unter bestimmten Bedingungen zu einem antagonistischen Verhältnis werden, muss dies aber nicht (Kap. 2.3.4).

kann in der Herausbildung zweier übergeordneter Regime der Produktion und Regulation gesellschaftlicher Wirklichkeit verortet werden: Zum einen betrifft dies das Integrationsregime, für das die Differenzkategorie Migrationshintergrund wesentlich ist und das auf die innere Differenzierung der diskursiven Formation wirkt, die gemeinhin als »deutsche Gesellschaft« bezeichnet wird. Zum anderen ist das europäische Grenzsicherungsregime gemeint, das mit dem Signifikanten illegale Migration korreliert und die diskursive Formation nach Außen abgrenzt. Beide Regime können als Bestandteil eines übergeordneten (Migrations-)Regimes betrachtet werden (Oltmer, 2018, S. 247)⁷, das gesellschaftliche Wirklichkeit über Praktiken der diskursiven Grenzziehung nach Innen und nach Außen produziert und Teil einer übergeordneten diskursiven Formation ist, die als nationalstaatliche Weltordnung gefasst werden kann (Kap. 3.3). Zugleich erscheint es mir bedeutsam, beide Regime nicht als identische und zwangsläufig kohärente, wohl aber als aufeinander angewiesene und sich gegenseitig interferierende und stützende zu verstehen. Im Folgenden stelle ich die Eigentümlichkeiten und Gemeinsamkeiten der beiden Regime kurz heraus. Zuvor setze ich mich aber noch mit dem Regimebegriff auseinander, um ihn in leicht modifizierter Weise in den theoretischen Werkzeugkasten der Hegemonietheorie aufnehmen zu können.

Zum (Migrations-)Regimebegriff

Der Regimebegriff hatte in den vergangenen Jahren in den Sozialwissenschaften und insbesondere auch in der Migrationsforschung Konjunktur (Pott et al., 2018b) und scheint sogar »gute Chancen zu haben, zu einem neuen Fetisch der Sozialtheorie und der theoretisch interessierten Sozialwissenschaften einschließlich der Migrationsforschung zu werden« (Esch, 2018, S. 286). In seiner Allgegenwärtigkeit und Bedeutungsvielfalt läuft er jedoch Gefahr, seine theoretische und analytische Kraft zu verlieren (ebd.). Seine Attraktivität im Rahmen einer hegemonietheoretischen (Migrations-)Gesellschaftsanalyse gewinnt der Begriff jedoch vor allem daraus, dass er zum einen den klassischen Gegensatz von diskurs- und praxistheoretischen Positionen überwindet und zum anderen ein Macht- und Herrschaftsverständnis beinhaltet, das die Regierung des Sozialen nicht monolithisch als nach einem *Top-down*-Prinzip durch eine*n souveräne*n Akteur*in (etwa den Staat) entstanden versteht. Hierbei geht die Integration des Regimebegriffs in das Analysewerkzeug der Hegemonietheorie gleichzeitig mit der Herausforderung einher, den Begriff nicht mit Hegemonie gleichzusetzen. Erforderlich ist es also, der ohnehin bereits großen Vielfalt an Begriffsverwendungen eine spezifische Gebrauchsweise des Regimebegriffs hinzuzufügen. Dies ist Ziel des folgenden Abschnitts.

Entwickelt wurde der Regimebegriff im Rahmen des Interdependenzansatzes im Feld der Internationalen Beziehungen in den 1970er-Jahren. Seitdem wurde er in unterschiedlichen Forschungsfeldern unter der Zugrundelegung unterschiedlicher theoretischer Ansätze (etwa der Regulationstheorie oder der Bourdieu-Schule) weiterentwickelt (Tsianos & Kasparek, 2015, S. 11–15). Ausgangspunkt der Genese des Regimeansatzes war vor allem der Versuch,

⁷ Näheres hierzu findet sich unten bei der Unterscheidung zwischen einem Mobilitäts- und einem Präsenzregime.

»[a]ngesichts wachsender Verflechtungen verschiedener, teils neuer Akteure wie multinationaler Konzerne und NGOs [...] mit Hilfe der Regimeperspektive [...] die Beschränkungen der neorealistischen Schule zu überwinden sowie analytisch auf die ›Arbeitsteilung‹ zwischen Politik und Ökonomie und den erkannten Bedeutungsverlust (national-)staatlicher Souveränität zu reagieren« (ebd., S. 11f.).

Die Abkehr von der methodologisch nationalistischen Betrachtung internationaler Beziehungen ging und geht mit einer Schärfung des Blicks auf eine Vielfalt an transnational agierenden Akteur*innen einher, die zwar keine einheitlichen Perspektiven, Interessen und Ziele verfolgen, aber dennoch vereint sind durch »das Problem der Verfestigung von Verhältnissen, die ihrer Natur nach als äußerst instabil angesehen werden müssen« (Karakayalı & Tsianos, 2007, S. 14). Der Regimebegriff bezieht sich diesem Verständnis zufolge auf »ein Ensemble von gesellschaftlichen Praktiken und Strukturen – Diskurse, Subjekte, staatliche Praktiken –[,] deren Anordnung nicht von vornherein gegeben ist, sondern das genau darin besteht, Antworten auf die durch die dynamischen Elemente und Prozesse aufgeworfenen Fragen und Probleme [...] zu generieren« (ebd.).

Der Ansatz der Regimetheorie stößt gerade in der Migrationsforschung immer mehr auf Resonanz, da er es insbesondere in Zeiten der Supra- und Transnationalisierung von Politik ermöglicht (Pott et al., 2018a, S. 1–5), die Regierung von Migration unabhängig eines souveränen Nationalstaates zu theoretisieren und in empirische Analysen einzubeziehen (Oltmer, 2009; Pott et al., 2018b; Sciortino, 2004). Dies bedeutet zwar nicht die Ausblendung des Einflusses des Staates auf die Regulation von Migration, verweist jedoch auf dessen eingeschränkte Handlungsmacht und hebt insbesondere »die spezifischen Beziehungen zwischen ganz heterogenen Akteuren, Kontexten und Diskursen sowie die durch sie bestimmten Verhandlungszonen« hervor (Tsianos & Kasparek, 2015, S. 16).

Migrationsregime sind in dieser Perspektive historisch kontingente Produkte der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen der Hervorbringung und Regulation von Migration sowie ihrer Folgen (Pott et al., 2018a, S. 6). Jedoch ist, wie Paul Mecheril (2018, S. 315) hervorhebt, die »gegenständliche Referenz von Migrationsregimen [...] nicht angemessen bezeichnet mit, wie es zuweilen heißt, ›Migration‹.« In seiner Zugehörigkeitstheoretischen Perspektive konstituieren die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit der politischen Ordnung, die vordergründig um den Topos Migration kreisen, »einen spezifischen migrationsgesellschaftlichen Raum« (ebd.), der als symbolischer Raum der natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit kennzeichbar ist (siehe hierzu auch Kap. 3.3.1). Wie bereits bezüglich der Differenzkategorien Migrationshintergrund und illegale Migration exemplarisch dargestellt wurde, können die mithin leidenschaftlichen Praktiken der Bezugnahme auf die Anderen hegemonietheoretisch nicht nur als Ausdruck der Hervorbringung und Regulation von Migration verstanden werden, sondern beziehen sich auch auf die Hervorbringung eines symbolischen Raums, der von einer allgemeinen gesellschaftlichen Ordnung der Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit nach innen wie nach außen vermittelt ist. In letzterem Sinne eines Innen und Außen etabliert ein Migrationsregime nach Jochen Oltmer (2018, S. 247) immer sowohl ein »Mobilitäts-« als auch ein »Präsenzregime«, das auf die Hervorbringung und Regulation von Migrant*innen (und Nicht-Migrant*innen) im In-

neren sowie an den Außengrenzen einer gesellschaftlichen Formation ausgerichtet ist.⁸ Hegemonietheoretisch kann die Abgrenzung zu »illegaler Migration«, die gegenwärtig als Synonym für Migration im Allgemeinen verstanden werden kann, als Antagonismus zur Herstellung einer Äquivalenz derjenigen differenziellen Subjektpositionen verstanden werden, die sich »legitim« in dem politischen Raum »Deutschland« aufhalten. Demgegenüber wird Migrationshintergrund in diesem Raum dann zum Antagonismus, wenn die Äquivalenz und vorrangige Legitimität derjenigen produziert werden muss, die vermeintlich keinen solchen Hintergrund aufweisen.

Ein wichtiger Aspekt aus einer regimetheoretischen Perspektive ist die »Aufhebung der Dichotomie von Agency und Struktur« (Tsianos & Kasparek, 2015, S. 16), unter der in erster Linie die Überwindung einer Betrachtung von »Migrant*innen« als passive und ohnmächtige Opfer bestehender gesellschaftlicher Strukturen verstanden wird. Mit einer regimetheoretischen Perspektive wird hingegen die relative »Autonomie der Migration« (Bojadžijev & Karakayalı, 2015) betont. Diese relative Autonomie verweist zum einen auf die Möglichkeitsräume, die die Subjekte trotz der einschränkenden Handlungsbedingungen haben. Zum anderen referiert der Ausdruck auf den Einfluss, den die Praktiken der (marginalisierten) Subjekte auf die ihnen vorausgehenden heteronomen Bedingungen ausüben: »Migration ist weder frei von bestehenden Formen der Vergesellschaftung, noch lässt sie sich vollkommen kanalisiert denken. Die Prozesse der Migration installieren neue Formen der Vergesellschaftung« (ebd., S. 209). Was das Migrationsregime anbelangt, so bildet »das Handeln von (potentiellen) Migrant_innen selbst« (Tsianos & Kasparek, 2015, S. 16) ein zentrales Moment der Hervorbringung von Migration, indem diese »Strategien entwickeln, um in einem durch Herrschaftspraktiken und Identitätszuschreibungen strukturierten Feld eigene räumliche Bewegungen durchzusetzen und aufrechtzuerhalten, Aspirationen geltend zu machen, Gründe vorzubringen sowie Lebensläufe zu präsentieren und anzupassen« (ebd.). Diese Perspektive »impliziert jedoch keinesfalls ein symmetrisches Machtverhältnis innerhalb der Aushandlungsprozesse« (Tsianos & Kasparek, 2015, S. 17) um die inneren wie äußeren Grenzen von Gesellschaftlichkeit. Allerdings hebt sie sowohl den Möglichkeitsraum als auch die aktive Bedeutung von Migration für die Konstitution von Gesellschaftlichkeit hervor.

Diese Aufhebung der Dichotomie von Agency (Handlungsmacht) und Struktur ist aus hegemonietheoretischer Perspektive sehr überzeugend und bedeutsam (siehe zur Rekursivität von Kontext und Praxis Kap. 4.4.1). Gleichzeitig scheint mir jedoch eine Differenzierung wichtig, die diejenigen Praktiken, Diskurse und Subjektivierungsweisen, die sich einer bedeutsamen gesellschaftlichen Ordnung entziehen oder diese zumindest

8 Allgemein, aber auch im Hinblick auf das, was ich im Folgenden unter einem Integrations- und europäischen Grenzregime thematisiere, stellt sich die Frage, ob die generelle Voraussetzung eines Präsenz- und eines Mobilitätsregimes, die unter ein übergeordnetes Migrationsregime subsumiert werden können, angemessen ist. Vielleicht ist es sinnvoller, davon auszugehen, dass sich eine gesellschaftliche Formation vielmehr über eine Vielfalt an unterschiedlichen, sich zum Teil widersprechenden, zum Teil überlappenden oder überschneidenden Regimen konstituiert. Insbesondere beim Integrationsregime und dem europäischen Grenzregime mag es gewisse Überschneidungen geben, vielleicht ist jedoch die einzige Klammer, die die beiden in ein Äquivalenzverhältnis zueinander stellt, in einem sehr viel größeren Maße die migrationsgesellschaftliche Hegemonie in Form einer nationalstaatlich und durch Rassismen strukturierten (Welt-)Ordnung.

herausfordern, und insbesondere auch diejenigen Praktiken, die durch Disziplinierung, Regulierung und Begrenzung charakterisiert sind, nicht als expliziten Bestandteil eines dominierenden Migrationsregimes auffasst. Aus hegemonietheoretischer Sicht ist es überzeugend, zum einen diejenigen Effekte der Praktiken, Maßnahmen, Wissensbestände und Normen unterschiedlicher sozialer Akteur*innen, Organisationen, Institutionen und Repräsentationen, die eine vorherrschende soziale Ordnung konstituieren, als überdeterminiert zu begreifen. Denn nur aufgrund von Überdeterminierung ergeben sich notwendigerweise Möglichkeitsräume für die Subjekte und für widerständige soziale Praktiken und Bewegungen. Auch ist es überzeugend, dass die Praktiken von einzelnen Subjekten oder größeren sozialen Bewegungen konstitutiven Einfluss auf die bestehenden sozialen Verhältnisse haben – sowohl in affirmativer als auch in subversiver Weise – und nicht als außerhalb der Verhältnisse stehend betrachtet werden. Trotzdem ist es meines Ermessens im Rahmen der Eingliederung des Regimebegriffs in den der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden hegemonietheoretischen Bezugsrahmen notwendig, die Diagnose »Migrationsregime« lediglich auf das Zusammenwirken derjenigen »heterogene[n] Akteure, Praktiken, Normen oder Diskurse und Bilder« (Tsianos & Kasparek, 2015, S. 18) zu beschränken, die in dominanter Weise zur legitimen oder illegitimen Herrschaft über Andere beitragen. D.h. ich würde subversive Praktiken nicht unter der Analyse Migrationsregime fassen, obwohl die Grenze zwischen Regime und Nicht-Regime nicht immer eindeutig gezogen werden kann. Denn die Rede vom Integrationsregime bezieht sich aus meiner Sicht sinnvollerweise lediglich auf diejenigen diskursiven Praktiken, die den vorherrschenden Integrationsdiskurs (re-)produzieren, und nicht auf diejenigen Praktiken, die innerhalb des allgemeinen Integrationsdiskurses einen subversiven Diskurs führen oder zumindest zu führen versuchen. Diese Perspektive umfasst sowohl als migrantisch als auch als nicht-migrantisch geltende diskursive Praktiken, die eine dominante hegemoniale Ordnung der Herrschaft über Andere (re-)produzieren, und schließt darüber hinaus weder als migrantisch noch als nicht-migrantisch geltende Praktiken aus der Problematisierung und Subvertierung eines bestehenden Regimes aus.

Diese hegemonietheoretische Spezifizierung der Verwendung des Regimebegriffs, die gerade *nicht* die »Autonomie der Migration« und ihre gesellschaftskonstitutive Bedeutung sowie die allgemeine Involviertheit in die bestehenden Verhältnisse infrage stellt, kann über das theoretische Element der Krise, wie es von Paul Mecheril (2018, S. 320–323) in den Migrationsregimebegriff eingeführt wird, verdeutlicht werden. Wo bei sogleich hervorzuheben ist, dass in Mecherils Verständnis »das Migrationsregime weder Resultat der Krise noch Ursache ist – vielmehr sind Krise und Regime gleichur-sprünglich« (ebd., S. 321). Der Autor referiert mit Bezugnahme auf den Dispositivbegriff Foucaults (1978) darauf, dass (die Autonomie der) »Migration mit der *Beunruhigung* gesellschaftlicher Verhältnisse und Regelungen verbunden ist und damit Kontingenz wie Brüchigkeit dieser Verhältnisse und Regelungen anzeigt« (Mecheril, 2018, S. 321, Herv. i. Orig.). Und er verweist darauf, dass diese »Beunruhigung« und Infragestellung der bestehenden sozialen Ordnung durch Praktiken der Migration diese Ordnung »in praktisch-technischer wie normativer Hinsicht« (ebd.) in eine Notsituation bringen kann. Und dass diese Notsituation erstens hegemoniale Auseinandersetzungen mit der Definition einer Krise und somit der Öffnung einer bestehenden sozialen Ord-

nung sowie zweitens asymmetrische Auseinandersetzungen mit der Reartikulation dieser Ordnung durch das Etablieren eines »neuen« oder »erneuerten« Regimes der Migrationsgesellschaftlichkeit zur Folge hat (ebd.).⁹ Analytisch betrachtet ergibt sich daraus nun das Folgende: Der Regimebegriff steht in dieser Verwendung in einer klaren Beziehung zur Kontingenz und relativen Autonomie sozialer Praxis und fasst diese auch als konstitutiv für die Ermöglichung und möglicherweise sogar Notwendigkeit von Regimen auf, die auf die Herstellung sozialer Ordnung abzielen. Trotzdem bezieht der Begriff sich in der von mir vorgeschlagenen Weise schlussendlich auf die – normativ erst zu beurteilenden – diskursiven Grenzziehungspraktiken von unterschiedlichen und nicht einstimmigen individuellen, organisationalen und institutionellen Akteur*innen, die auf das erneute Schließen der Krise und die Aufrechterhaltung der Re-Fixierung abzielen.

Im Anschluss an diese Begriffsrekonstruktion spezifiziere ich im Folgenden das, was bereits unter den Bezeichnungen »Integrationsregime« und »europäisches Grenzsicherungsregime« eingeführt wurde. Dabei werde ich mich auf die Fragen fokussieren, wie sich die Regime der Integration und der europäischen Grenzsicherung als Regime konstituieren, auf welche »Krise« sie reagieren und welche migrationsgesellschaftliche Ordnung mit ihnen produziert wird.

Das Integrationsregime

Wird gegenwärtig mit Bezug auf den Vergesellschaftungskontext, der gemeinhin als Deutschland bezeichnet wird, von Migration gesprochen, dann zumeist in direktem Zusammenhang mit der Integrationsvokabel (Castro Varela, 2013; Hess & Moser, 2009; Mecheril & Thomas-Olalde, 2018). Dies war aber nicht immer so. Führte der Begriff Ende des 20. Jahrhunderts noch ein Nischendasein und wurde insbesondere von als migrantisch geltenden Gruppen zur Einforderung gleichberechtigter Teilhabe an gesamtgesellschaftlichen Bereichen und Ressourcen eingebracht (Bade, 2007; Bade & Oltmer, 2004), erlebt der Begriff seit Anfang des 21. Jahrhunderts eine gesamtgesellschaftliche »Hochkonjunktur« (Hess & Moser, 2009, S. 12). Spätestens seit der Anerkennung der Migrationstatsache zu Beginn des 21. Jahrhunderts und dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 hat sich »ein neues Verständnis von Integration als originär staatlicher Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen« (Hoesch, 2018, S. 275) durchgesetzt und ein breites Regime der Integration etabliert. Dieses Regime erhebt die gesellschaftliche Ein- und Anpassung von »Migrant*innen« zur zentralen Erwartungs-, Ziel- und Orientierungsgröße in der migrationsgesellschaftlichen Politik, Forschung und Arbeit (Mecheril & Rangger, 2022b, S. 124). Dabei bezeichnet die Konjunktur der Integration nicht lediglich »eine konjunkturelle Schwankung« (Hess & Moser, 2009, S. 13), sondern mit ihr geht vielmehr ein Paradigmenwechsel einher, »eine politische

9 Es ist hierbei hervorzuheben, dass der Regimebegriff zunächst keinen wertenden, pejorativen Begriff darstellt, auch wenn Regime vorrangig sicherlich mit einer gewissen herrschaftskritischen Skepsis begegnet wird. Der regimetheoretischen Analyse geht es deshalb nicht lediglich um das Aufzeigen der Existenz eines Regimes, sondern insbesondere um den Ausweis der Legitimität bzw. – vorrangiger – der Illegitimität der Re-/Artikulationen sozialer Ordnung, die sich mit einem Regime verbinden.

Zäsur im Denken, Handeln und Forschen, im wissenschaftlichen wie im politischen Umgang mit der Faktizität des Einwanderungslandes« (ebd.). Diese zentrale Bedeutung von Integration hat sich auch mit dem im Jahr 2021 erfolgten Wechsel der langjährigen »großen Koalition« aus CDU und SPD zur von der SPD, den Grünen und der FDP regierten deutschen Bundesregierung nicht geändert – obwohl im Koalitionsvertrag ein »Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik« (Die Bundesregierung, 2021, S. 137) angekündigt wurde.

Integration kann gegenwärtig als der zentrale leere Signifikant im Rahmen des migrationsgesellschaftlichen »Präsenzregimes« (Oltmer, 2018, S. 247) verstanden werden. Dabei ist es gelungen, »in einem Feld, in dem eine Vielzahl an unterschiedlichen und partikularen sowie zum Teil widerstreitenden Forderungen und Interessen zirkulieren, den Signifikanten Integration als normativ positiven Wert und Orientierungsgröße, die nahezu alternativlos zu sein scheint, zu platzieren« (Mecheril & Ranger, 2022b, S. 123). Diese Platzierung von Integration als leeren Signifikanten im Rahmen der Thematisierung und Behandlung migrationsgesellschaftlicher Verhältnisse wird von einem unüberschaubaren Ensemble an heterogenen Akteur*innen, Wissensbeständen und Repräsentationen, Maßnahmen und Praktiken gestützt:

- In der bundesdeutschen Politik werden regelmäßig kommunale wie nationale Integrationspläne mit Maßnahmen und Richtlinien zur *Forderung und Förderung* der Integration von Migrant*innen in die deutsche Gesellschaft erstellt (Castro Varela, 2013, S. 35–38). Ebenfalls regelmäßig werden sogenannte »Integrationsgipfel« oder »Islamkonferenzen« abgehalten. Darüber hinaus wurde die Ernennung einer*eines Integrationsbeauftragten der Bundesregierung institutionalisiert. Und es wurden in den vergangenen Jahren zunehmend kommunale und bundeslandweite Integrationsbehörden wie etwa die *Kommunalen Integrationszentren* in Nordrhein-Westfalen eingerichtet und fest verankert.
- Die Migrationsforschung wird zu einem beträchtlichen Teil als Integrationsforschung betrieben (Pries, 2021, S. 161–164; Zwengel & Hentges, 2010, S. 7). Neben universitären Forschungsinstituten wie dem *Interdisziplinären Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung* (InZentIM) haben sich mit dem *Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung* (BIM) im Jahr 2014 und dem *Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung* (DeZIM) im Jahr 2017 auch außeruniversitäre Forschungsinstitute fest etabliert. Deren Ziel ist es, »die Integrations- und Migrationsforschung in Deutschland [zu] stärken und international sichtbarer [zu] machen« sowie »Vertreter*innen von Politik, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft zu diesen Themen« zu beraten (DeZIM, 2022, o. S.).
- Auch Sozial- und Wissenschaftsstiftungen in Deutschland fördern vermehrt und zentral Projekte rund um Integration (Förster, 2017, S. 248–250). Mit dem *Sachverständigenrat für Integration* wurde auf Initiative der *Stiftung Mercator* und der *VolkswagenStiftung* mit Unterstützung der *Bertelsmann Stiftung*, der *Freudenberg Stiftung*, der *Robert Bosch Stiftung*, dem *Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft* und der *Vodafone Stiftung* im Jahr 2008 sogar ein unabängiges Expert*innengremium eingerichtet (Anheier et al., 2017, S. 28), das »die Politik in Sachen Integration und Migration

beraten« (ebd.) und als »möglicher Innovationslieferant in der Migrationspolitik« (ebd.) dienen soll.

- In den Medien stellt Integration in der Regel die zentrale und unhinterfragte Referenz mit Bezug auf Migration dar. Gleichzeitig überwiegen negative Schlagzeilen und Darstellungsweisen aus gesellschaftlich privilegierten Positionen (insbesondere Politik, Polizei und Justiz), die vorrangig »[a]bweichendes Verhalten, rechtswidrige[n] Aufenthalt, eine Belastung des Sozialstaats, kulturelle Überfremdung und die Übertragung von Krankheiten« (Hestermann, 2020, S. 4) in den Fokus der Berichterstattung rücken und marginalisierten Stimmen kaum Gehör verschaffen (ebd.).
- In Bildungsinstitutionen und der pädagogischen Praxis ist Integration mittlerweile zu der zentralen Erwartungs-, Ziel- und Orientierungsgröße mit Bezug auf Migration avanciert (Mecheril & Rangger, 2022b, S. 124). Unter dem Schlagwort »Integration durch Bildung« werden pädagogische Räume häufig als zentrale Ermöglichungsorte für eine erfolgreiche Integration vorausgesetzt und stilisiert (Becker, 2011; Stöbe-Blossey et al., 2019; VBW, 2016).

Neben diesen exemplarischen Handlungsfeldern und ihren Akteur*innen stellt Integration freilich auch in weiteren Feldern und für eine Vielfalt an Akteur*innen mittlerweile eine der zentralen Referenzen in der Thematisierung und Bewertung von Migration dar. Unter Zugrundelegung des in dieser Arbeit modellierten hegemonietheoretischen Zugangs können die in den aufgezählten Feldern wirkenden kollektiven Akteur*innen (Schulen, Medien etc.) jedoch als gesellschaftlich höchst bedeutsame und privilegierte »ideologische Apparate« (Hall, 2012a, S. 156) interpretiert werden, die eine herausragende Rolle in der Produktion von Integration als imaginären Bezugspunkt für die symbolische Praxis von Institutionen, Organisationen und Individuen einnehmen. In den gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit der migrationsgesellschaftlichen Ordnung im »Inneren« des Vergesellschaftungskontexts Deutschland dient Integration sowohl als Assimilations- und Unterordnungsgebot als auch als normative Referenz zur Erforderung von Gleichberechtigung und Teilhabe. Der Signifikant stellt damit nicht nur einen unumstrittenen Bezugspunkt der Be- und Verhandlung von Fragen der Migration dar, sondern er wurde und wird auch – etwa durch Akteur*innen sozialer Bewegungen (Klotz, 2016), der Kulturarbeit (Czollek, 2018; Spielhaus, 2016; Stjepanic & Karakayali, 2018) oder der Wissenschaft (Castro Varela, 2013; Ha, 2007) – kritisch reflektiert und ist dementsprechend nicht unumstritten. So wird Integration unter anderem als Praxis der verschleierten Disziplinierung Migrationsanderer, des *Otherings* und *Selfings* sowie als unmögliches Voluntarismus auf Basis neokolonialer, (kultur-)rassistischer und nationalistischer Denkfiguren kritisiert (zusammenfassend siehe Mecheril & Rangger, 2022b, S. 129–135). Aufgrund der »Omnipräsenz des Integrationsterminus« (Alp-Marent et al., 2020, S. 115) müssen aber auch diese Kritiken als Ausdruck der Dominanz eines spezifischen Integrationsregimes gelesen werden, anstatt als Hinweis auf eine Unfähigkeit des Integrationssignifikanten, den Diskurs um Migration dominant zu stabilisieren.¹⁰

¹⁰ In der von mir in dieser Arbeit modellierten hegemonietheoretischen Perspektive verweisen die Kritiken aber sehr wohl auch auf die Unfähigkeit jedes Diskurses, das Soziale vollständig und dauerhaft zu schließen, sowie auf konjunkturelle Schwankungen und womöglich auch ein Ausklingen

Aus Perspektive der Hegemonietheorie kann Integration hingegen als gleitender oder womöglich sogar leerer Signifikant verstanden werden, der einen Großteil der (auch widersprüchlichen) migrationsgesellschaftlichen Forderungen, Projekte und Begehrungen zu bündeln und mit anderen gesellschaftspolitischen Projekten (etwa dem Nationalstaat; siehe Kap. 3.3.2) zu artikulieren vermag.

Wenn aber Integration in hegemonietheoretischer Perspektive als ein Diskurs verstanden wird, der nach einer »organischen Krise« (Gramsci) einer sozialen Ordnung diese Ordnung zu (re-)artikulieren versucht, stellt sich die Frage nach der Krise, auf die das Integrationsregime eine Antwort geben möchte. Diesbezüglich stellt eine Vielzahl an Arbeiten heraus, dass das vorherrschende Integrationsdispositiv (Bojadžijev, 2018; Mecheril, 2011) bzw. Integrationsregime (Ha, 2007) *nicht* auf die mangelnde (selbst- oder fremdverschuldete) Partizipation an den vorhandenen gesellschaftlichen Ressourcen und Privilegien reagiert – wie dies vordergründig vielfach kommuniziert wird. Vielmehr reagiert Integration diesen Wissenschaftler*innen zufolge auf eine Krise des Nationalstaates beziehungsweise auf eine Krise der »imaginierte[n] Einheit ›Nation‹« (Mecheril, 2011, S. 52). Diese Krise kann durchaus in einem Zusammenhang mit Migrationsbewegungen und -prozessen stehen, wenn die imaginierte gesellschaftliche Ordnung die gegebenen Lebenswirklichkeiten nicht mehr in angemessener Weise zu artikulieren vermag. Im Zusammenhang mit der notwendigen Einführung der Differenzkategorie Migrationshintergrund (siehe Kap. 3.2.2) antwortet der dominante Integrationsdiskurs mit »einem strategischen Regelungsbedarf« (Mecheril, 2011, S. 52), der durch die Krise einer Ordnung entsteht. Dieser Regelungsbedarf ist zum einen bedingt durch die langfristige Anwesenheit von Menschen in dem Vergesellschaftungskontext Deutschland, die bislang als »Ausländer*innen« von diesem imaginär und symbolisch ausgeschlossen blieben (Knappik & Mecheril, 2018, S. 169), und zum anderen durch den bevölkerungspolitisch relevanten Mangel an »wandernde[m], integrationsfähige[m] ›Humankapital‹« (Castro Varela, 2013, S. 10). In dieser Gemengelage gelingt es der Integrationsvokabel anscheinend, die bestehende Ordnung und die auftretenden Regelungsbedarfe trotz tendenzieller gesellschaftlicher Ablehnung von Migration mehrheitlich »sinnvoll« zu reartikulieren. Um dieses Gelingen zu ermöglichen, fügt das Integrationsregime dem nationalen Differenzverhältnis mit der Unterscheidung in Deutsche mit und ohne Migrationshintergrund eine »neue« Differenzdimension hinzu, die die in die Krise geratende imaginäre Einheit der Nation nicht aufhebt, sondern lediglich modifiziert (Castro Varela, 2013, S. 10–16). Insbesondere in der Artikulation der neuen Differenzkategorie mit dem Integrationsregime werden die vormals diskursiv Ausgeschlossenen in einer Position der untergeordneten und »prekären Zugehörigkeit« (Mecheril, 2003) in die »neue« imaginäre Ordnung eingeschrieben. Wobei diese prekäre Zugehörigkeit auch dadurch abgesichert wird, dass das Integrationsparadigma Integration letztlich vom Erfüllen von Integrationsleistungen abhängig macht, das als Anpassung der Anderen an eine imaginäre nationale Norm beschrieben werden kann, die die »Integrationswilligen« jedoch nie vollends zu symbolisieren imstande sein werden (Geisen, 2010, S. 16;

der Dominanz des vorherrschenden Integrationsdiskurses und -regimes, auf die diese durchaus auch Einfluss nehmen.

Hess & Moser, 2009, S. 12–14): »Letztlich zielen auch Integrationspolitiken auf die Produktion von Subjekten, die sich deutsch verhalten, Deutsch sprechen, deutsche Werte und Normen teilen – was immer auch damit gemeint sein soll – und die gleichzeitig nie Deutsche sein können« (Castro Varela, 2013, S. 17). Das Differenzverhältnis, auf das das Integrationsregime ausgerichtet ist, scheint in dieser Betrachtung von einem Antagonismus durchzogen zu sein, der Ungleichheit, Pluralität und Andersheit als existenzielle Gefahren für die nationalstaatlich verfasste Gesellschaft auszuschließen versucht.

Das europäische Grenzregime

»Die Freizügigkeit in Europa zählt«, sagte der ehemalige deutsche Bundesinnenminister Horst Seehofer (zit.n. BMI/Bertrand, 2019, o. S.) in einer Pressekonferenz im Dezember 2019, »zu den größten Errungenschaften der EU.« »Aber«, so fuhr er fort (ebd.), »die Sicherheit eines Landes fängt an der Grenze an.« Diese Aussage ist Bestandteil der rhetorischen Untermauerung der Notwendigkeit »intensivere[r] Fahndungsmaßnahmen an den Binnengrenzen« (ebd.) Deutschlands aufgrund der aus Seehofers damaligen Sicht nicht ausreichend effektiven Sicherung der europäischen Außengrenzen (ebd.). Die Aussage verdeutlicht, welche »neue« Praxis der Grenzproduktion und -sicherung allgemein unter der Analyseperspektive »europäisches Grenz- respektive Migrationsregime« in den Blick kommt: Mithilfe einer gemeinsamen Grenz-, Migrations- und Asylpolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) soll die Reise- und Niederlassungsfreiheit, die sich im leeren Signifikanten »Freizügigkeit« verdichtet, innerhalb der EU sichergestellt werden (Pott et al., 2018a, S. 2). Notwendig sei der effiziente Schutz der EU-Außengrenzen, wobei dieser Schutz faktisch nicht nur an den EU-Außengrenzen sowie ausgelagert im EU-europäischen Ausland (etwa in der Türkei oder in Libyen) stattfindet, sondern anhand »neuer« Kontrollpraktiken auch im Inneren der mittlerweile »geöffneten« EU-europäischen Binnengrenzen (Hess & Tsianos, 2007; Pott, 2018; Tsianos & Karakayali, 2008). Das heißt: Während im vorangegangenen Abschnitt unter der Bezeichnung Integrationsregime eine Vielzahl an Akteur*innen, Maßnahmen und Praktiken gefasst wurden, die dem tatsächlichen und arbeitspolitisch notwendigen demografischen Wandel der »Nation« durch das Hinzufügen einer neuen Differenz sowie einer Programmatik der Anpassung und Unterordnung an eine nationale Norm begegneten, so ist das, was hier europäisches Grenzregime genannt wird, auf die Produktion und Beherrschung eines konstitutiven Außen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten ausgerichtet. Dass die dabei in den Blick kommenden supranational agierenden Akteur*innen, Maßnahmen und Praktiken aber durchaus auch im Partikularinteresse der beteiligten Nationalstaaten wirken, wird nicht zuletzt in den fortwährenden und auf nationalen Interessen beruhenden Diskrepanzen in der konkreten Ausrichtung des europäischen Grenzregimes deutlich (Hilpert, 2019). Das europäische Grenzregime kann demnach als Reaktion auf den Verlust der nationalen Souveränität durch die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU angesehen werden. Es stellt jedoch bei Weitem kein Solidaritätsbündnis jenseits nationaler Interessen dar, sondern verbindet vielmehr das Interesse nach Bewegungsfreiheit im Personen- und Warenverkehr mit der (Re-)Artikulation des Nationalen.

Die »neuen« Grenzpraktiken, die hier unter der Bezeichnung europäisches Grenzregime in den Blick genommen werden, setzten mit dem »Einigungsprozess der in der

Europäischen Union zusammengeschlossenen Staaten« (Pott et al., 2018a, S. 1) ein, der in einer »Europäisierung der Migrationspolitik« mündete (Hess & Tsianos, 2007, S. 25; Tsianos & Karakayali, 2008, S. 329). Der Trend hin zu neuen Technologien, Maßnahmen und Praktiken der Grenzkontrolle ist jedoch kein ausschließlich europäisches Phänomen. Vielmehr reiht er sich in einen globalen und vor allem von ökonomisch »starken« Ländern des Globalen Nordens ausgehenden Trend der verstärkten Regulation und Kontrolle »illegaler Migration« ein (Pécoud & Guchteneire, 2007, S. 3). Dieser Trend beruht zum einen auf innovativen Strategien der Identifikation »illegaler Migrant*innen« innerhalb der Binnengrenzen eines spezifischen Territoriums – etwa anhand von Praktiken des *racial profilings* (Belina, 2016) oder der biopolitischen Identifizierung (Ralser, 2016). Zum anderen gründet er auf einem »Projekt der Externalisierung« (Tsianos & Kasperek, 2015, S. 9) und der »Vorverlagerung der Grenze« (ebd., S. 10) mithilfe der Einbeziehung von Herkunfts- und Transitländern zur Eindämmung illegaler Grenzübertritte (Hess & Tsianos, 2007, S. 31f.; Pécoud & Guchteneire, 2007, S. 3).

Die hier im Zentrum stehende »Europäisierung der Migrationspolitik« hat ihren Ausgangspunkt im sogenannten Schengener Prozess, der im Jahr 1985 mit einem »informellen Treffen« (Hess & Tsianos, 2007, S. 28) der Regierungsspitzen von Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg im belgischen Schengen begann. Bei diesem Treffen »hielten die fünf Gründerstaaten [der Europäischen Union] es für geboten, kompensatorische Maßnahmen für den Wegfall der nationalen Grenzkontrollen zu ergreifen und erfanden die ›europäischen Außengrenzen‹« (ebd.). Das Abkommen wurde im Jahr 1997 mit dem, erst zwei Jahre später tatsächlich in Kraft getretenen, »Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union« (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 1997) in die offizielle EU-Politik aufgenommen – auch wenn nicht alle EU-Länder, dafür aber einige Nicht-EU-Länder Teil des Schengenraums sind (Auswärtiges Amt, 2022).¹¹ Im Vertrag von Amsterdam ist »die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« (ebd., S. 7) als zentrales Ziel der Europäischen Union festgehalten. Damit einher geht die Übertragung der »Rechtsetzungskompetenz für die Asyl- und Grenzpolitik, für die legale sowie die irreguläre Migration« (Buckel, 2012, S. 80) an die europäischen Institutionen.

Mit dem Schengener Abkommen und dem Amsterdamer Vertrag wird die europäische Grenzpolitik auf drei allgemeinen Prinzipien aufgebaut: »die Einreisekontrollen an die Außengrenzen zu verlegen, die Visaregelungen, Einreisebestimmungen und die Asylpolitik anzugeleichen und gemeinsame Maßnahmen gegen illegale Einwanderung und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu treffen« (Hess & Tsianos, 2007, S. 29). Um diesen Prinzipien nachzukommen, wurden in den vergangenen Jahrzehnten eine Reihe an Verordnungen und Anpassungen (wie etwa die Dublin-Verordnungen I–III) vorgenommen sowie Organisationen (etwa die europäische Grenzschutzagentur

¹¹ Von den EU-Mitgliedsstaaten fehlen aktuell Irland und Zypern. Bulgarien, Rumänien und Kroatien setzen das Abkommen bisher nur zum Teil um, weshalb hier Personenkontrollen an den EU-europäischen Binnengrenzen einstweilen bestehen bleiben. Als Nicht-EU-Länder sind aktuell Norwegen, die Schweiz und Lichtenstein Teil des Schengenraums (vgl. Auswärtiges Amt, 2022).

Frontex) und ein einheitliches Informationssystem (EURODAC) im Asylwesen eingerichtet und Abkommen mit Nicht-EU-europäischen Ländern (wie etwa das sogenannte »Flüchtlingsabkommen« mit der Türkei im Jahre 2016 (Chojnacki & Paping, 2016)) geschlossen, die allesamt auf eine effiziente Steuerung und Kontrolle von Migration in die EU zielen (Pott et al., 2018b).

Dass die EU-europäische Migrations-, Asyl- und Grenzpolitik in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder neu angepasst werden musste und unterschiedliche Krisen durchlief, wird von Hess und Tsianos (2007, S. 30) auf zweierlei zurückgeführt. Zum einen darauf, dass sich das europäische Grenzregime der Autonomie der Migration gegenübersieht, die sich nicht restlos regulieren und kontrollieren lässt. Und zum anderen darauf, dass das europäische Migrationssystem ihnen zufolge selbst defizitär und von nationalstaatlichen Inkompatibilitäten geprägt ist. Die genauen Anpassungen, Krisen und Wandlungen sollen hier jedoch nicht aus- und weitergeführt werden (Buckel et al., 2021; Hess et al., 2017a). Bedeutsam erscheint es mir allerdings, hervorzuheben, dass in den vergangenen vier Jahrzehnten im Zuge des europäischen Einigungsprozesses sowie der Europäisierung der Migrationspolitik große Anstrengungen unternommen wurden, um Migration gemeinsam zu kontrollieren und zu regulieren. Diese Anstrengungen können im Anschluss an Andreas Pott (2018, S. 124) in vier »raumbezogene Praktiken« (ebd.) unterschieden werden: Erstens stellt er eine »Externalisierung und Extraterritorialisierung« (ebd.) der Migrations- und Grenzpolitik an Nicht-EU-Länder (wie die Türkei, Libyen etc.) sowie an Nicht-EU-Organisationen fest (wie etwa die *International Organization for Migration* oder auch den UNHCR und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen). Zweitens kam es zur Ausdehnung und Intensivierung von Grenz- und Kontrollpraktiken an Land und auf See durch die Grenzschutzagentur Frontex. Drittens führt Pott »die Einrichtung und Institutionalisierung von Flüchtlingslagern sowohl als ›Erstaufnahmelager‹ im Zielland als auch als Sammelunterkünfte oder ›Auffanglager‹ auf Migrationsrouten, an den Landgrenzen, auf Inseln [...] oder vor den europäischen Grenzen« an (ebd.). Viertens hebt er die, der Freizügigkeit innerhalb der EU Rechnung tragende, Verschiebung von »Grenzzonen und Kontrollpraktiken« innerhalb der Binnengrenzen der EU hervor. Letztere Praktiken konstituieren sich nun nicht mehr in Form von Grenzkontrollen für alle, die eine nationalstaatliche Grenze innerhalb des Schengenraums überqueren, sondern sind nun auf höchst selektive Kontrollen in Zügen, auf Flughäfen und Autobahnen sowie in anderen öffentlichen Räumen reduziert (ebd.) und dabei zunehmend auf rassifizierende Zuschreibungspraktiken, etwa des *racial profilings*, angewiesen.

In diesem Zusammenhang darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass das europäische Grenzregime nicht allein auf die Anstrengungen politischer Akteur*innen und Organisationen reduziert werden kann. Denn die transnationale Souveränitätserweiterung im Rahmen der Europäisierung der Migrationspolitik produziert »mehr unintendierte Effekte auf allen und für alle politischen Ebenen als es der Begriff eines ›nationalstaatlichen Souveränitätsverzichts‹ zum Ausdruck bringt« (Hess & Tsianos, 2007, S. 26). So verweisen Hess und Tsianos (ebd.) darauf, dass das *Weißbuch über Europäisches Regieren* bereits im Jahr 2001 explizit das Ziel auswies, »die strategische Partizipation der Zivilgesellschaft, die stärkere Nutzung von ›Experten-Wissen‹, die dezentralisierte Durchführung von Maßnahmen mittels ›Agenturen‹, eine ›multi-level governance‹ [zu berück-

sichtigen], um nationale, regionale und lokale Akteure stärker in die EU-Politiken mit einzubeziehen.«

Das europäische Grenzregime kann heuristisch in legislative, exekutive und ideologische Bestandteile unterschieden werden¹², die von vielen unterschiedlichen und nicht einheitlich agierenden Akteur*innen und Praktiken (etwa auch der Medien, der Wissenschaft, von NGO's, Privatinitaliven etc.) getragen und instituiert werden. Ohne auf diese unterschiedlichen Dimensionen, Akteur*innen, Verordnungen, Maßnahmen und Praktiken des europäischen Grenzregimes auch nur annähernd angemessen eingehen zu können, ist es aufgrund meines spezifischen forschungsleitenden Interesses nun insbesondere bedeutsam, auf die Art der imaginären und symbolischen Begrenzung von Gesellschaftlichkeit einzugehen, die das derzeitige europäische Grenzregime produziert. Im Gegensatz zu dem Regime der Integration, das als Versuch der repräsentativen Integration Migrationsanderer in das Paradigma des Nationalstaates als legitim und doch ungleich Anwesende modelliert wurde, habe ich das europäische Grenzregime bisher tendenziell als Anstrengung konstruiert, die EU-europäischen Außengrenzen mithilfe des Bezugs auf den gleitenden Signifikanten »illegal Migration« nach Außen »dicht« zu machen. Mit Blick auf die globalen ökonomischen Verwobenheiten sowie den Bedarf des internationalen Arbeitsmarkts an qualifiziertem und leistungsfähigem »Humankapital« wäre ein solches Regime – würde es tatsächlich lückenlos umgesetzt werden bzw. funktionieren – schnell zum Scheitern verurteilt (vgl. Buckel, 2012). Insbesondere mit Bezug auf die postkolonial strukturierte internationale Arbeitsteilung (Castro Varela & Dhawan, 2010, S. 317f.) kann aus der hegemonietheoretischen Perspektive die kraftzehrende Anstrengung, illegale Migration zu konstruieren und zu verhindern, deshalb als Etablierung eines postkolonial strukturierten Antagonismus gelesen werden. Wobei dieser Antagonismus legalisierte Formen der Immigration – etwa die (»westliche«) Mobilität oder die Einwanderung hochqualifizierten Humankapitals oder benötigter Haushaltssarbeiter*innen, Erntehelper*innen etc. (Pott, 2018, S. 111f.) – bei Bedarf in das nationalstaatliche Repräsentationsregime integrieren lässt sowie zugleich das Innen gegenüber dem Außen konsolidiert und vereinheitlicht.

3.3 Der »innerste Zement« der migrationsgesellschaftlichen (Welt-)Ordnung: Nationalstaatlichkeit und Rassismus

Mit den bisherigen Ausführungen habe ich das Ziel verfolgt, die Un Möglichkeit von Gesellschaft anhand der Fokussierung auf Migration zu präzisieren und dabei ein allgemeines Verständnis der gegenwärtigen migrationsgesellschaftlichen Verhältnisse zu modellieren. Letzterem Anliegen gehe ich in diesem Unterkapitel 3.3 weiter nach, indem ich mich mit dem beschäftige, was in Anlehnung an Gramsci (2012, S. 1313) metaphorisch als »innerster Zement« der migrationsgesellschaftlichen Verhältnisse bezeichnet

¹² Diese heuristische Unterscheidung ist sicherlich noch ausbaufähig und müsste auch erst systematisch ausgearbeitet werden. So allgemein gehalten kann sie aber auch für das Integrationsregime (siehe oben) angedacht werden.

werden kann. Betrachtet man die abstrakte Ordnung, die den Regimen der Integration und der europäischen Grenzsicherung implizit eingeschrieben ist, wird ein diffuses Gemisch aus nationalen, ethnischen und kulturellen Zugehörigkeitskonstruktionen ersichtlich, welches das allgemeine Fundament der bestehenden migrationsgesellschaftlichen Verhältnisse konstituiert (Kap. 3.3.1). Diese natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnung (Mecheril, 2003) ist grundlegend von Nationalstaatlichkeit (Kap. 3.3.2) und von Rassismen (Kap. 3.3.3) vermittelt, wobei weder das eine noch das andere immer schon gegeben ist oder ein ausschließlich gegenwärtiges Phänomen darstellt. Ganz im Gegenteil müssen beide vielmehr als »Sedimente« unterschiedlicher historischer (Dis-)Kontinuitäten begriffen werden, was ich in Kapitel 3.3.4 exemplarisch anhand der in diesem Zusammenhang bedeutsamen Konstellationen der Postkolonialität und des Postnationalsozialismus verdeutliche. Abschließend rücke ich in Kapitel 3.3.5 die Komplexität und Ambivalenz migrationsgesellschaftlicher Wirklichkeit sowie die methodologische Problematik in den Blick, diese angemessen analysieren zu können. Dabei plädiere ich für ein notwendigerweise komplexitätsreduktives Vorgehen, das orientiert am Untersuchungsgegenstand und Forschungsinteresse bestimmte Begrenzungen der Perspektive vornimmt.

3.3.1 Natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnungen

Im Kapitel 3.2.2 habe ich die Signifikanten Migrationshintergrund und illegale Migration als kontingente Elemente der gegenwärtigen migrationsgesellschaftlichen Ordnung eingeführt. Dabei bin ich davon ausgegangen, dass die beiden Signifikanten einen bedeutsamen Beitrag zur (Re-)Artikulation der derzeitigen hegemonialen Verhältnisse geleistet haben und – mit unterschiedlichen Zukunftsaussichten – noch immer leisten. Gleichzeitig bin ich bei der Ausführung der beiden Signifikanten stellenweise vage geblieben, was auch damit zu tun hat, dass es sich bei beiden Kategorien – wie bei allen dominanten Differenzsymbolen des Sozialen – um gleitende Signifikanten handelt, die sich etwa historisch (Anfang der 2000er-Jahre im Gegensatz zu heute) und kontextuell (etwa in rechtlichen oder statistischen Regelungen, im Bildungssystem oder in der pädagogischen Praxis sowie in alltäglichen Interaktionen) unterschiedlich artikulieren. Doch trotz dieser historischen und kontextuellen Kontingenzen wird eine migrationsgesellschaftliche Ordnung deutlich, auf der die beiden Differenzkategorien fußen und auf deren Basis sie relativ erfolgreich im hegemonialen Diskurs etabliert wurden und operieren können. Auch diese zugrunde liegende Ordnung muss als vage und polyvalent betrachtet werden. Und doch stellt sie eine Ordnung dar, die der Unbestimmtheit des Sozialen sedimentierte Bahnungen und Rahmungen verleiht und die soziale Praxis in Form von diskursiven, auf das Bestehende zurückgreifenden Artikulationen jeden Tag von Neuem ermöglicht. Diese Ordnung, von der migrationsgesellschaftliche Verhältnisse grundlegend vermittelt sind, bezeichnet Paul Mecheril (2003) als natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnung.

Wird diese Zugehörigkeitsordnung, die die Basis für Migrationsphänomene darstellt, zum Thema gemacht, wird im wissenschaftlichen wie auch im öffentlichen Diskurs häufig auf Bezeichnungen wie »nationale«, »ethnische« oder »kulturelle« Differenz zurückgegriffen. Mit der Wortschöpfung natio-ethno-kulturell bringt Mecheril

(2003, S. 23) im Gegensatz zu diesen Bezeichnungen jedoch bewusst »die Diffusität, Komplexität und Polyvalenz« (ebd.) zum Ausdruck, »die für jene [...] sozialräumliche Kontext- und Raumsorte charakteristisch ist« (ebd.). So geht er davon aus, dass »[a]llgemein und für Deutschland insbesondere gilt, dass die Bedeutungen der Begriffe ›Nation‹, ›Ethnizität‹ und ›Kultur‹ ineinander verschwimmen« (ebd., S. 24). Dies meint, dass die Begriffe selbst sowie das, worauf sie referieren, nicht trennscharf voneinander unterschieden werden können. Doch obwohl sie gleitende Signifikanten sind, die keine starre und identische Artikulationsbeziehung zueinander aufweisen, ist ihre Beziehung zueinander auch nicht beliebig, sondern weist eine gewisse Beständigkeit in ihrer grundlegenden Dynamik auf.

Und genau in dieser verschwommenen Gemengelage artikulieren sich Differenzkategorien, die für und in der migrationsgesellschaftlichen Wirklichkeit bedeutsam sind (wie etwa »Deutsche«, »Migrationshintergrund« etc.), weshalb sie selbst als höchst überbestimmt, diffus und unscharf« (Mecheril, 2007, S. 80) zu markieren sind. Gleichzeitig werden sie »sowohl formal durch Gesetze und Erlasse, materiell durch Grenzlagen und Ausweise als auch sozial durch symbolische Praxen hergestellt« (Mecheril et al., 2016, S. 24) und wirken in diesen. Die Wortkreation natio-ethno-kulturell stellt daher einen Versuch dar, die in diesen Materialisierungen wirkende und ihre Wirksamkeit produzierende Diffusität begrifflich zu fassen.

Einwände gegen die Wortkombination natio-ethno-kulturell bemängeln die begriffliche Ausblendung bedeutsamer gegenwärtiger Differenzkategorien wie etwa Religion oder »Rasse« (Melter, 2017, S. 595) und schlagen eine Erweiterung des Kunstbegriffs auf etwa »natio-ethno-kulturell-religiös-rassistisch« (ebd., S. 589), »natio-ethno-religio-kulturell« oder »natio-ethno-lingual« (Thoma, 2018, S. 14) vor. Dabei ist es nicht von der Hand zu weisen, dass natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnungen häufig auch von rassialisierten, religionsbezogenen sowie linguistischen Differenzkonstruktionen vermittelt und mit diesen artikuliert sind (Mecheril et al., 2016, S. 24). Diesbezüglich ist die begriffliche Sensibilisierung sogar höchst bedeutend. Zu berücksichtigen ist meines Erachtens jedoch in jedem spezifischen Fall der Analyse und Theoretisierung auch, welcher Begriff die Balance zwischen Abstraktion und Konkretion am besten gewährleistet. Für »die Äquivalenzkette Rasse-Zugehörigkeit-*ethnos*-Kultur-Geschichte« hebt Stuart Hall (2018, S. 166; Herv. i. Orig.) bspw. hervor, dass die jeweiligen Signifikanten im hegemonialen Sprechen über migrationsgesellschaftliche Differenz unter den gegenwärtigen Bedingungen eher als »Fragen kultureller Zugehörigkeit« (ebd.) denn als Fragen »genetische[r] Reinheit« (ebd.) zum Thema werden.¹³ So ist insbesondere im deutschsprachigen Diskurs der Rassebegriff außerhalb rassismustheoretischer Untersuchungen fast gänzlich aus dem alltäglichen und öffentlichen Sprachgebrauch getilgt und artikuliert sich in der Regel unter den Begriffen kultureller, ethnischer oder nationaler Differenz (Leiprecht, 2001). Zudem können sowohl rassialisierte als

¹³ Es steht außer Frage, dass der herangezogene Vortrag von Stuart Hall einem anderen historischen und kulturellen Kontext entstammt, denn immerhin handelt es sich um eine Vorlesung, die im Jahr 1994 in den USA gehalten wurde. Trotzdem teile ich diese Einschätzung auch für den gegenwärtigen Kontext, der konkret wie imaginär die Auseinandersetzungen der vorliegenden Arbeit konstituiert.

auch religions- und sprachbezogene Differenzkonstruktionen begrifflich durch die Konstruktion natio-ethno-kulturell repräsentiert werden. Ich sehe hier sogar einen Vorteil der abstrakteren Bestimmung mit dem Attribut natio-ethno-kulturell für die vorliegende Arbeit. Zwar wird mit dem Attribut die Diffusität und Vieldeutigkeit migrationsgesellschaftlicher Ordnungen zum Ausdruck gebracht, indem mithilfe der im hegemonialen Diskurs vorherrschenden Begriffe Nation, Ethnizität und Kultur die im Zentrum stehende Differenzkonstruktion bezeichnet wird. Aber gleichzeitig bleibt die Konstruktion in der Präzisierung der diffusen Zugehörigkeitsordnung, die sie zu fassen versucht, allgemeiner und deutungsoffener. Den Begriff bereits vor der konkreten Analyse der spezifischen Artikulationen noch näher zu präzisieren und auszuweiten, scheint mir hingegen in dem Sinne gefährdet, dass ein universeller Analysebegriff suggeriert werden könnte, der es vermag, die soziale Wirklichkeit der konkreten Analyse vorgängig bereits möglichst umfassend und genau vorherzubestimmen. Denn aus Sicht der Hegemonietheorie entspräche dies der Illusion, die Offenheit und Vieldeutigkeit des Sozialen in einem totalen Begriff jenseits des Ausschlusses abschließen und deduzieren zu können.¹⁴ Für die vorliegende Arbeit ist deshalb die weitere Begriffsfassung »natio-ethno-kulturell« operabler, wenngleich dies nicht bedeuten soll, dass die Möglichkeit gegenstandsbezogener Spezifizierungen im je konkreten Fall von mir ausgeschlossen werden soll.

Dass diejenigen Ordnungen, die Migrationsgesellschaftlichkeit vermitteln und strukturieren, als Ordnungen der Zugehörigkeit gefasst werden, rückt den Aspekt der Produktion und Regulation der legitimen und illegitimen, der gewährten und verwehrten sowie der tolerierten und geduldeten Teilhabe an bestimmten Kontexten, Rechten und Ressourcen in den Fokus. Denn der Begriff der Zugehörigkeit verweist auf das Verhältnis von Individuum und Kontext (Mecheril & Shure, 2015, S. 110f.) und zeigt an, wer unter welchen formalen wie informellen Bedingungen als legitimes Handlungssubjekt gilt und wer nicht. Die Frage etwa, warum es für einige Menschen scheinbar legitim ist, dass andere an anderen Orten der Welt unter widrigsten Bedingungen ihre Mobiltelefone und ihre Kleidung zu einem möglichst erschwinglichen Preis produzieren und fertigen, hat in dieser Einstellung auch viel mit natio-ethno-kulturellen Differenzkonstruktionen im Rahmen einer imperialen Lebensweise zu tun (Brand & Wissen, 2017). Denn natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnungen ordnen Individuen unterschiedlichen Gruppen (Äquivalenz) zu, wobei die einzelnen Gruppen zueinander in ein Verhältnis der vermeintlichen Andersheit (in Erscheinung, Habitus, Mentalität etc.) sowie der asymmetrischen Hierarchie gesetzt werden (*Differenz und Antagonismus*). Nach Mecheril (2003, S. 118–251) lassen sich idealtypisch drei Bedingungen herausstellen, die eine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kontext anzeigen und die subjektivierende

¹⁴ Es handelt sich auch hierbei um das Spannungsverhältnis zwischen einerseits der Notwendigkeit der Perspektivierung des Allgemeinen anhand des Besonderen und andererseits der Notwendigkeit der Konstruktion des Besonderen in seiner Allgemeinheit (siehe hierzu das Kap. 1.1.3 zur Spezifizierung des Interesses dieser Arbeit). Das Spannungsverhältnis betrifft auch den Umgang mit der Repräsentation der Intersektionalität mit anderen Differenzordnungen wie etwa Heterosexismen, Klassismen oder Ableismen, zu denen ich eine ähnliche Position einnehme wie die hier formulierte (siehe Kap. 3.3.5).

Wirkung natio-ethno-kultureller Ordnungen ausmachen. Demnach operieren natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnungen mit Vorstellungen und Regeln, die (a) symbolische Mitgliedschaft, (b) habituelle (Handlungs-)Wirksamkeit und (c) biografische Verbundenheit in einem Kontext hervorbringen und regulieren.

Hierbei können natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnungen aber nicht mit nationalstaatlichen Unterscheidungen gleichgesetzt werden. Denn Migrationsbewegungen und -phänomene artikulieren und vollziehen sich vielmehr in einem Spannungsverhältnis von globalen, nationalstaatlichen und lokalen Kräften. Und diese Kräfteverhältnisse werden durch die internationale Arbeitsteilung, den globalen Fluss des Kapitals sowie trans- und multinationale Konzerne und Organisationen, aber auch durch Kommunen, Regionen oder *Cities* (Sassen, 1998), die sowohl unterhalb als auch oberhalb des Nationalstaates anzusiedeln sind, strukturiert und mithervorgebracht (Mecheril et al., 2016, S. 25). Natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnungen können folglich als »diffuse, vielgesichtige, variable Unterscheidungsformen« (ebd.) bestimmt werden, »die sowohl von nationalstaatlichen Differenzierungspraxen als auch von Unterscheidungen getragen werden, die ›den Westen‹ von einem ›Rest‹ trennen, an Rassekonstruktionen anschließen und zwischen ›Europeanes‹ und ›Non-Europeanes‹, ›Islam‹ und ›Non-Islam‹ unterscheiden« (ebd.). Wobei herauszustellen ist, dass diese Unterscheidungsformen zudem stets mit anderen Differenzverhältnissen und -ordnungen (etwa Kapitalismen, Heterosexismen oder Ableismen) verwoben sind (Winker & Degele, 2009; siehe auch Kap. 3.3.5) und »in komplex-dynamischen, gleichwohl eine Trägheit aufweisenden *glokalen* Prozessen der De-Stabilisierung von Identitäts- und Zugehörigkeitskonzepten sowie Raumverständnissen erzeugt« werden (Mecheril et al., 2016, S. 25).

Exkurs: Zum Begriff der Ordnung

Im Zentrum gesellschaftstheoretischer Arbeiten steht der Begriff der sozialen Ordnung (Bonß et al., 2021, S. 8). Der Ordnungsbegriff bleibt zumeist aber unbestimmt und wird eher selbstreferenziell vorausgesetzt, wie es auch in den bisherigen gesellschaftstheoretischen Auseinandersetzungen in der vorliegenden Arbeit der Fall war. Die relative Unbestimmtheit des Ordnungsbegriffs hat sicherlich auch damit zu tun, dass er erst in seinen spezifischen gesellschaftstheoretischen Konstruktionen eine deutlichere Kontur erlangt. Im Rahmen dieses Exkurses nehme ich jedoch trotzdem eine allgemeine Bestimmung des Ordnungsbegriffs im Rahmen gesellschaftstheoretischer Debatten vor.

Als leerer Signifikant der Gesellschaftstheorie kann der Ordnungsbegriff vor allem über die Abgrenzung von dem Begriff des Chaos, also vom vermeintlichen Ausbleiben einer Ordnung, bestimmt werden. Denn nicht umsonst wird das Aufkommen der Disziplin Soziologie als auch deren Interesse an den Ordnungen des Sozialen vorwiegend auf die Abkehr von ultimativen Gründungen und Festlegungen des Sozialen durch religiöse und metaphysische Episteme zurückgeführt (ebd.; Richter, 2019, S. 658). Der Ordnungsbegriff ist zusätzlich zu seiner Abgrenzung vom Begriff des Chaos zumeist mit Vorstellungen von »Verstetigung, Dauerhaftigkeit, Gleichförmigkeit und Abschätzbarkeit« konnotiert (ebd.): »Ordnungen erbringen eine ›dauerhafte Strukturierungsleistung‹ mit dem Anspruch auf ›Eigengültigkeit‹.« In gesellschaftstheoretischen Auseinandersetzen-

gen wird demzufolge zumeist von der grundlegenden Vorannahme ausgegangen, dass sich Gesellschaft stets als eine »*geordnete Ganzheit*« (Rosa & Oberthür, 2020, S. 14; Herv. i. Orig.) im Sinne einer relationalen Totalität konstituiert. Soziale Ordnungen stellen dabei Normen des Handelns und Zusammenlebens zur Verfügung und sind – im Gegensatz zu metaphysischen und theologischen Ordnungen – durch Kontingenz geprägt (ebd., S. 14f.). Als Totalität beziehen sich soziale Ordnungen stets auf die Gesamtheit eines gesellschaftlichen Zusammenhangs. Rosa und Oberthür (2020, S. 23) unterscheiden deshalb prinzipiell zwischen einer materiellen, einer symbolischen und einer sozialen Ordnung. Während sich die materielle Ordnung, auf die »Totalität der Aspekte des Sozialen [bezieht], die vermittelt über physische bzw. organismische Aspekte menschlichen (Zusammen-)Lebens Handlungsvollzüge in Raum und Zeit bedingen« (ebd.), bezieht sich die symbolische Ordnung auf die »gesellschaftlichen Selbstbeschreibungen« (ebd.) bzw. den kulturellen Bedeutungshorizont, der dem Sozialen eine Ordnung verleiht (ebd.). Unter sozialer Ordnung fassen sie schlussendlich die Synthese der materiellen und symbolischen Ordnungen, was auch einschließt, »dass materielle Phänomene (z.B. Körper und ihr Erscheinen) in symbolische Praxen eingelassen sind und Symbolisches sich materialisiert« (ebd.).

In der diskursiven Hegemonietheorie von Laclau und Mouffe (2012, S. 133) konstituiert sich das Soziale allgemein »als symbolische Ordnung« (ebd.). Die Unterscheidung zwischen einer materiellen und einer symbolischen Ordnung ist für sie folglich nicht plausibel. Denn in der diskurstheoretischen Logik mag es zwar unter bestimmten Bedingungen Sinn machen, von einer materiellen Ordnung der Welt zu sprechen. Jedoch heben die beiden mit ihrer Betonung der grundlegend symbolischen Dimension sozialer Ordnung insbesondere darauf ab, dass »alles, was im Sozialen existiert« (ebd.), keine ihm eigene Wesenhaftigkeit und Bedeutung aufweist und immer schon symbolisch in einem Feld der Bedeutungsproduktion vermittelt ist – und das betrifft sowohl das Materielle als auch das Ideelle. So gibt es in meiner Lesart ihrer diskursiven Hegemonietheorie keine Weise, Körper materiell nach ihrem vermeintlich tatsächlichen Geschlecht, ihrer vermeintlich eindeutig zu unterscheidenden Hautfarbe oder einem anderen Kriterium zu kategorisieren, wie auch Hall (2008a, S. 79) wie folgt mit Bezug auf die Differenzkategorie Schwarz hervorhebt:

»Schwarz ist [...] keine Frage der Pigmentierung. Das Schwarz, von dem ich rede, ist eine historische, eine politische, eine kulturelle Kategorie. Wir müssen in unserer Sprache, zu bestimmten historischen Zeitpunkten, den Signifikanten gebrauchen. Wir müssen zwischen der Art, wie Leute aussehen, und den Geschichten, die sie haben, eine Äquivalenz herstellen. Ihre Geschichten liegen weit zurück, eingeschrieben in ihre Haut. Aber es ist nicht wegen ihrer Haut, daß sie in ihren Köpfen schwarz werden.«

Die Differenzierung in eine materielle und eine symbolische Ordnung des Sozialen ist in der Perspektive einer diskursiven Hegemonietheorie dementsprechend nicht nur analytisch unpräzise, sondern auch gefährlich, suggeriert sie doch eine soziale (Teil-)Ordnung unabhängig von symbolischen Prozessen der Bedeutungsgebung. Dies soll aber nicht

bedeuten, dass in der diskursiven Hegemonietheorie Laclaus und Mouffes das Materielle dem Symbolischen untergeordnet wird (siehe Kap. 2.4.1). Zutreffender wäre wohl eher eine heuristische Gegenüberstellung von materieller und ideeller Ordnung, wobei beide immer symbolisch vermittelt respektive artikuliert sind. Im Gegensatz zur Differenzierung zwischen einer materiellen und einer symbolischen Ordnung könnte in Anlehnung an das Werk *Hegemonie und radikale Demokratie* jedoch die Differenz zwischen imaginären und symbolischen Ordnungen in die Gesellschaftstheorie von Laclau und Mouffe eingeschrieben werden (siehe bspw. die Bedeutung des Imaginären bei Laclau, 1990). Wie Rosa und Oberthür (2020, S. 14; Herv. i. Orig.) mit Bezug auf die Normativität des Sozialen hervorheben, müssen imaginäre »Werte und Ideale [...] nicht notwendigerweise vollständig in der Praxis verwirklicht sein (und sind es in der Regel aufgrund gesellschaftlicher Widersprüche nicht), um den impliziten oder expliziten Sinn der institutionellen Ordnung darzustellen und somit einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Erklärung zu leisten.« Die Unterscheidung in eine imaginäre und eine symbolische Ordnung könnte daher hilfreich sein, um »die in einer Gesellschaft nicht eingelösten normativen Ansprüche und Versprechen« (ebd.; Herv. i. Orig.) im Gegensatz zu den tatsächlichen symbolischen Praktiken zu analysieren und zu theoretisieren.¹⁵

3.3.2 Nationalstaat(-lichkeit) als Knotenpunkt der globalen Ordnung

Natio-ethno-kulturelle Ordnungen können nicht auf nationalstaatliche Unterscheidungen reduziert werden. Zudem wird schon lange darauf verwiesen, dass das Modell des Nationalstaates aufgrund der zunehmenden Transnationalisierung der Welt, die mit einer sich steigernden Desouveränisierung der Nationalstaaten sowie einer wachsenden Pluralisierung natio-ethno-kultureller Zugehörigkeiten einhergeht, im Zuge der sogenannten Globalisierung sowie aufgrund der grenzüberschreitenden Klimakrise eigentlich schon längst ein Auslaufmodell darstellt (Breen & O'Neill, 2010; Tierney, 2015). Und doch kann gegenwärtig eine Art Hochkonjunktur national(istisch)er Bewegungen und Bestrebungen wahrgenommen werden (Cörüt & Jongerden, 2021; Holland & Fermor, 2021; Tierney, 2015) und Nationalstaaten nehmen weiterhin eine zentrale Stellung im Rahmen der globalen Sicherheits-, Wirtschafts- und Migrationspolitik ein. Der Nationalstaat und Nationalstaatlichkeit stellen im Rahmen der *globalen* und kapitalistisch, rassistisch, heterosexistisch und ableistisch strukturierten Verhältnisse eine bedeutsame Bezugs-, Ordnungs- und Regulierungsgröße dar. Hegemonietheoretisch ausgedrückt artikuliert der Nationalstaat einen bedeutsamen Knotenpunkt der gegenwärtigen Weltverhältnisse (Geier, 1997; Malešević & Trošt, 2018). So heben Krell

15 Da ich mich in diesem Exkurs auf die allgemeine Ausführung des Ordnungsbegriffs beschränke, führe ich nicht noch die einzelnen theoretischen Elemente der hegemonialen Schließung einer sozialen Ordnung bei Laclau und Mouffe aus (Differenz, Äquivalenz, Antagonismus, Heterogenität, Sedimentierung etc.). Auch gehe ich hier nicht näher darauf ein, wie sich natio-ethno-kulturelle Ordnungen konstituieren. Denn sowohl die allgemeinen Konstitutionselemente symbolischer Ordnungen als auch die spezifischen Elemente der Konstitution natio-ethno-kultureller Ordnungen sind zentraler Bestandteil der Auseinandersetzungen der vorliegenden Arbeit.

und Schlotter (2015, o. S.) bspw. hervor, dass es »heute auf der Erde keine staatsfreien Räume mehr in dem Sinne [gibt], dass nicht jeder Winkel der Welt staatlich verfasst wäre oder zumindest von irgendeinem Staat beansprucht würde.« Im Gegenteil bilden Nationalstaaten ihnen zufolge »de facto wie normativ das Zentrum für *global governance*« (ebd.; Herv. i. Orig.). So sind auch transnationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UNO) sowie ihre Unterorganisationen (etwa der Internationale Währungsfonds) als Staatenbünde »vereinter Nationen« organisiert. Zugleich basiert das (internationale) Völkerrecht grundlegend auf der Souveränität der Völker, die sich – theoretisch – als eigenständige Staaten repräsentieren. Und dieses Völkerrecht geht mit dem ausschließlichen Recht eines jeden Staates einher, Hoheitsakte auf seinem Territorium zu setzen, sowie mit dem »Verbot der zwangsweisen Einmischung in die inneren Angelegenheiten, [...] [dem] sog. Interventionsverbot« (Arnauld, 2014, S. 52). Aber Letzteres hat bspw. – trotz permanenter Anpassungen des Völkerrechts – schlussendlich zur Konsequenz, dass die Interventionsmöglichkeiten der »internationalen Gemeinschaft« bei menschenrechtlichen Vergehen auf dem Hoheitsgebiet eines Staates nur eingeschränkt gegeben sind und wahrgenommen werden (können) (ebd., S. 60–62).¹⁶ Die Schutzfunktion des souveränen Staates gegenüber seinem eigenen »Volk« kehrt sich dann in das Paradox einer geschützten Gewaltanwendung im »Inneren« um.

Ziel des vorliegenden Kapitels ist es nun allerdings nicht, die genaue Architektur der gegenwärtigen Weltordnung und ihre Paradoxien herauszuarbeiten. Genauso wenig geht es darum, ein umfangreiches und differenziertes Bild der Entstehung und globalen Durchsetzung von Nationalstaaten zu zeichnen. Noch weniger verfolgt das Kapitel das Ziel, die Rolle und Bedeutung des Nationalstaates in den transnationalen Verwobenheiten und Verwiesenheiten der Welt im Sinne eines methodologischen Nationalismus zu hypostasieren. Und trotzdem stelle ich im Folgenden die Paradoxität und Bedeutsamkeit des Nationalstaatlichen für die migrationsgesellschaftliche Wirklichkeit heraus. Denn auch wenn diese Wirklichkeit, wie in Kapitel 3.3.1 expliziert wurde, nicht auf nationalstaatliche Prozesse und Phänomene reduzierbar ist, stellen der Nationalstaat, das Nationalstaatliche und Nationalismen – sowohl imaginär als auch symbolisch – doch eine relevante Größe in ihr dar (siehe Kap. 3.2.3).

In der folgenden Auseinandersetzung abstrahiere ich den Nationalstaat mit Bezug auf seine reale, seine imaginäre und seine symbolische Dimension. Während in der realen Dimension die Unmöglichkeit des Nationalstaates (*den Nationalstaat gibt es nicht*) in den Blick kommt, rückt mit der imaginären Dimension die wirklichkeitskonstitutive Bedeutung der Nation respektive des Nationalstaates als »vorgestellte politische Gemeinschaft« (Anderson, 1996, S. 15) in den Vordergrund. Die symbolische Dimension hingegen bezieht sich auf die materialisierte Verdichtung des Nationalstaates als Akteur der Ko-Produktion und Regulierung migrationsgesellschaftlicher Wirklichkeit.

Dem vorangehend ist hervorzuheben, dass die Geschichte des Nationalstaates in der aktuellen Forschungsliteratur sowie insbesondere in den Selbstrepräsentationen west-

¹⁶ Davon abgesehen zeigt gerade der Krieg in der Ukraine die Absurdität eines Völkerrechts, in dem »humanitäre« militärische Interventionen durch die Vereinten Nationen (UNO) durch das Veto eines ständigen Mitglieds im UN-Sicherheitsrat verhindert werden können, auch wenn dieses Mitglied selbst Krieg führende Kraft im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ist.

europäischer Länder vornehmlich als eine Modernisierungs- und Zivilisationsgeschichte Europas erzählt wird, die von Europa aus in die Welt getragen wurde (Conrad & Randeria, 2002, S. 13–17). Komplexe und ambivalente Verwobenheiten, Abhängigkeiten und Interferenzen »des Westens und des Rests« (Hall, 2008b) im Zeitalter des Kolonialismus und Postkolonialismus werden dabei hingegen systematisch ausgeblendet (Goldberg, 2002, S. 109; Mignolo, 2011; Quijano, 2019; Randeria, 1999; Said, 2009). Conrad und Randeria (2002, S. 16) verweisen im Zuge dieser Kritik allerdings auch darauf, dass es dabei nicht darum gehen kann, den methodologischen Nationalismus einer unabhängigen zivilisatorischen Geschichtsschreibung zu übernehmen, die allein ökonomische Abhängigkeits- und Wechselbeziehungen betrachtet. Vielmehr müssen auch »[a]ußerökonomische Herrschaftsverhältnisse und kulturelle Formen von Imperialismus und Ungleichheit« (ebd.) in den Blick rücken, bspw. die konstitutive Ko-Artikulation des modernen Nationalstaates mit »Rasse« (Goldberg, 2002, S. 4; siehe dazu auch Hall, 2018; Lentini & Lentini, 2006).

Die »geteilten Geschichten« (Randeria, 1999, S. 376–378) der Aneignung und des Ausschlusses des Anderen, die das Andere im Eigenen stets präsent und zugleich unterdrückt hält (Hall, 2008b; Mbembe, 2017; Said, 2009), können theoretisch gut in den Konzepten der Differenz, der Äquivalenz, des Antagonismus und der Heterogenität sowie in der selbstsubvertierenden Logik zwischen ihnen abstrahiert werden. Diese Geschichten gilt es im Folgenden also mitzudenken, auch wenn ich mich vornehmlich auf die De_Konstruktion hegemonialer und idealtypischer Ideen von Nationalstaatlichkeit beschränken werde, ohne permanent auszuweisen, dass die zentrale Vorstellung eines Entsprechungsverhältnisses von Nation und Staat eine eurozentristische Perspektive auf globale Prozesse der Nationalstaatswerdung darstellt (Chatterjee, 2020; Yasin, 2015).

Die Nation gibt es nicht: Zur Kontingenz des Nationalstaates

Der Nationalstaat, so lautet eines der dominierenden Narrative zur Herausbildung von Nationalstaaten, verwandelt die Nation von einer kulturellen zu einer politischen Gemeinschaft, die von ihrem Gründungsakt an in Form eines Territorialstaates eigenständig über ihre Angelegenheiten verfügt (Schulze, 2004, S. 209). Dabei sind sowohl die Idee des (modernen) Nationalstaates als auch die Idee, Gemeinschaften als Nationen aufzufassen, menschheitsgeschichtlich noch sehr jungen Datums und weisen keinen einheitlichen Bedeutungsgehalt auf (Cox, 2021; Hobsbawm, 2005; Schulze, 2004). Während der Begriff der Nation »in seiner modernen Bedeutung nicht älter als das 18. Jahrhundert ist« (Hobsbawm, 2005, S. 13), war es noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei weitem nicht selbstverständlich, dass »ein Staat als Nationalstaat verfaßt sein sollte« (Schulze, 2004, S. 209). Jahn (2015, S. 16) rechnet plakativ vor, dass es im Jahr 1815 in Europa gerade mal zehn Nationalstaaten gab, »die bis heute in mehr oder weniger drastisch reduziertem räumlichen Umfang existieren, und drei pränationale Staatenkomplexe mit 71 Staaten.« Für das Jahr 1900 macht er für Europa 22 und weltweit insgesamt 50 Nationalstaaten aus, die im Jahr 2000 – unterbrochen auch durch eine »neoimperiale Phase« der Annexion von insgesamt 13 Staaten durch die Sowjetunion sowie das Deutsche Reich – auf 47 Nationalstaaten in Europa und 192 weltweit anwuchsen (ebd.).

Außerhalb Europas wird die Bildung von Nationalstaaten zumeist auf Prozesse der Dekolonialisierung und Unabhängigkeit ehemals kolonisierter Länder der Welt zurückge-

führt. Nach Jahn (2015, S. 18) entstanden so auf dem amerikanischen Kontinent bereits zwischen 1783 und 1900 20 »unabhängige« Nationalstaaten (in denen – paradoxerweise zur Idee unabhängiger Nationen – die vier europäischen Kolonialsprachen Englisch, Spanisch, Portugiesisch und Französisch zu den offiziellen Staatssprachen wurden), während er in Afrika im Jahr 1900 lediglich zwei und in »Asien und Ozeanien lediglich sieben Staaten« (ebd.) ausmacht. In Asien setzte der Staatenbildungsprozess laut ihm erst nach dem Zweiten Weltkrieg vermehrt und in Afrika erst ab 1960 mit der beginnenden formalen Entkolonialisierung ein (ebd.): »Innerhalb eines Jahrzehnts entstanden 46 neue Staaten, im Jahrzehnt danach nochmals 25, darunter auch viele Inselstaaten in der Karibik« (ebd.). Diese quantitative Aufzählung hat freilich nur eine rhetorische Funktion, denn es geht mir hier allein um die Verdeutlichung dessen, dass die gegenwärtige nationalstaatliche Weltordnung – trotz ihres in intellektuellen Kreisen bereits häufig beschworenen Ablebens – sehr jungen Datums ist – und dass dies auch auf das zutrifft, was allgemein als »Nation« verstanden wird. Denn die Nation ist nur eine gesellschaftliche Einheit »insofern, als sie sich auf eine bestimmte Form des modernen Territorialstaates bezieht, auf den ›Nationalstaat‹, und es ist sinnlos, von Nation und Nationalität zu sprechen, wenn diese Beziehung nicht mitgemeint ist« (Hobsbawm, 2005, S. 20f.).

Es ist deshalb umso erstaunlicher, dass Nationen und Nationalstaaten von ihren Mitgliedern als »etwas so Natürliches, Ursprüngliches und Unvergängliches« (ebd., S. 25) wahrgenommen werden, als etwas, das »irgendwie der Geschichte vorausgeht[t]« (ebd.). Dieses Verkennen der Kontingenz der Nation und des Nationalstaates sowie seiner eigentlichen Unmöglichkeit, ist laut Bielefeld (2003) das Resultat von Geschichten, Ritualen und Aufführungen, die die Nation als ein vermeintlich zusammengehöriges – auf Sprache, »Rasse«, Ethnie oder was auch immer basierendes – »Volk« ausweist. Es ist eine Selbstdäuschung, die die eigene Vergangenheit in ritueller Form erinnert und dabei zugleich vergisst. Diese Dialektik aus Erinnern und Vergessen hebt Anderson (1996, S. 188–208) etwa auch bezüglich der ausgeprägten Gewaltgeschichten der westlichen Nationenbildungen hervor, die in den Erzählungen vornehmlich als heroisch erinnert und damit eigentlich vergessen werden. Wie oben bereits mit Bezug auf den Kolonialismus eingeführt wurde, kann zudem die Verkennung der geteilten, relationalen Geschichten zugunsten der Erzählung einer Selbstgründung als charakteristisch für – zumindest westliche – Nationenbildungen erachtet werden (Randeria, 1999, S. 376–378). Die Verkennung der historischen, gewaltvollen und relationalen Kontingenz stellt also einen bedeutsamen Mechanismus der Produktion von Nationen dar.

Der Nationalstaat als imaginäre Ordnung

Die Unmöglichkeit und Kontingenz der Nation und des Nationalstaates macht die Rede über diese jedoch nicht überflüssig. Sondern sie verweist lediglich darauf, dass eine Nation genauso eine »vorgestellte politische Gemeinschaft« ist (Anderson, 1996, S. 15), wie im Grunde jede Gemeinschaft eine vorgestellte Gemeinschaft darstellt. Vorgestellt sind Nationen deshalb, so schreibt Anderson (ebd.) weiter, »weil die Mitglieder selbst der kleinsten Nation die meisten anderen niemals kennen, ihnen begegnen oder auch nur von ihnen hören werden, aber im Kopf eines jeden die Vorstellung ihrer Gemeinschaft existiert.« Das heißt, sobald die Vorstellung der Natürlichkeit, der Ursprünglich-

keit und Unvergänglichkeit der Nation in den Köpfen existiert oder – mit Gramsci (2012, S. 1377) gesprochen – sobald diese Vorstellung »organisch« wird, wird die imaginierte Gemeinschaft in den symbolischen Übersetzungen der Individuen in ihre Praktiken als etwas Gegebenes reifiziert. Und da das Imaginär der Nation fest in den Institutionen moderner Staaten und den alltäglichen Praktiken verankert ist, wird es so zu einem »potent social glue that keeps the contemporary nation-states and their inhabitants together« (Malešević & Trošt, 2018, S. 5). Die Nation und den Nationalstaat als vorgestellte Gemeinschaft zu betrachten, bedeutet also *nicht*, diese lediglich als ideelle Konstruktionen aufzufassen, die sich nach ihrer Dekonstruktion in Luft auflösen. Sondern dass Nation und Nationalstaat in der Vorstellung als imaginäre Ordnung in Erscheinung treten, bedeutet vielmehr, dass die Nation und der Nationalstaat konstitutive Bestandteile der Hervorbringung sozialer Wirklichkeit sind.

Die Prämisse, dass die Idee des Nationalstaates in den Köpfen eines* einer Jeden ist, bezieht sich auf die Bedeutung des Nationalstaates als imaginäre Ordnung. Analytisch und explikativ kann diese imaginäre Dimension von der symbolischen Dimension des Nationalstaates unterschieden werden. Dabei gilt: Selbst wenn das Imaginär des Nationalstaates auch in den symbolischen Praktiken der Alltagssubjekte hergestellt und reproduziert wird, tritt der Nationalstaat auf der Ebene des Symbolischen nicht nur als Imaginär in den Köpfen der Menschen in Erscheinung, sondern selbst als Akteur (siehe unten). Und als ein solcher symbolischer Akteur wirkt der Nationalstaat nicht mehr nur imaginär, sondern greift als contingentes Objekt etwa explizit in die Organisation schulischer Bildung oder die Exekution nationalstaatlicher Grenzpolitiken ein. Dabei können diese Manifestationen des Nationalstaates als contingenter Akteur strukturell von seinem imaginären Wirken, etwa in Form eines methodologischen Nationalismus (siehe Kap. 2.1), in den alltäglichen Differenzierungspraktiken von Lehrer*innen oder sonstigen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen unterschieden werden. Festzuhalten gilt entsprechend: Auch wenn der materialisierte, symbolische Nationalstaat in einem wechselseitigen Konstitutionsverhältnis¹⁷ mit den Imaginären der Nation und des Nationalstaates steht, ist die strukturelle Unterscheidung der beiden Dimensionen des Nationalstaates analytisch bedeutsam.

Der Nationalstaat als Gebilde

Im Gegensatz zum Nationalstaat als imaginäre Ordnung rückt der Nationalstaat auf einer symbolischen Ebene folglich als institutionalisiertes soziales Gebilde in den Blick (Türk, 2006). Entgegen dem Imaginären des Nationalstaates, das womöglich von der Vorstellung eines souverän und einheitlich regierenden Staatsapparats geleitet ist, konstituiert sich der Nationalstaat auf der Ebene des Symbolischen als eine konkrete Organisation, die als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse verstanden werden kann (Poulantzas, 1978). Der Nationalstaat als Organisation bzw. Gebilde tritt

¹⁷ Die Darstellung suggeriert womöglich, dass die Verbreitung der Idee der Nation in den Köpfen einer* eines Jeden der Errichtung von Nationalstaaten konstitutiv vorangeht. Historisch kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Instituierung von Nationalstaaten der flächendeckenden Verselbstständigung der Idee der Nation in den Köpfen der jeweiligen Menschen vorausgegangen ist oder beides zumindest stets wechselseitig erfolgt (Balibar, 1988).

selbst als ein Akteur der Produktion und Regulation gesellschaftlicher Wirklichkeit auf, der sich nicht bereits vorab imaginär, sondern erst in der konkreten symbolischen Praxis konstituiert und hegemonietheoretisch (als integraler Staat) nicht unabhängig von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen gedacht werden kann (Gramsci, 2012, S. 1502). Die Ausdifferenzierung des Nationalstaates auf einer symbolischen Ebene scheint mir jedoch auch deshalb bedeutsam zu sein, da eine strukturelle Differenz zwischen dem Imaginären des Nationalstaates und seiner tatsächlichen symbolischen Praxis deutlich wird. Etwa in dem Sinne, dass der Nationalstaat kein vorgängiges und homogenes Nationalvolk repräsentiert, sondern dass das den Nationalstaat legitimierende Imaginär beständig hergestellt und aufrechterhalten werden muss (Balibar, 1988, S. 115) – bspw. anhand des Integrationsregimes oder des europäischen Grenzregimes (siehe Kap. 3.2.3). Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Nationalstaat als Gebilde in der Regel auf ein bestimmtes Territorium begrenzt und mit der Kompetenz ausgestattet ist, die Anwendung von Gewalt, Besteuerung, Bildung und Gesetzgebung zu monopolisieren (Malešević & Trošt, 2018, S. 1). Unter anderem anhand von familienpolitischen oder eben auch migrationspolitischen Gesetzgebungen, Maßnahmen und Einrichtungen wirkt er maßgeblich auf die soziale Wirklichkeit in einem bestimmten Vergesellschaftungskontext ein (Balibar, 1988).

Ohne hier eine staatstheoretische Diskussion führen zu können, kann man den Staat in Anlehnung an Althusser (2016) in unterschiedliche Staatsapparate untergliedern, die jeweils repressive oder ideologische Funktionen bei der Hervorbringung gesellschaftlicher Wirklichkeit haben. Wie bereits in Kapitel 2.2.2 ausgeführt wurde, neigt Althusser jedoch zu einer homogenen Vorstellung des Staates und seiner Apparate, der zufolge diese von einer herrschenden Klasse eingenommen und regiert werden. Mit Gramsci (2012) und Hall (2008d, S. 125) hingegen müssen auch der Staat und seine Apparate als widersprüchliche, uneinheitliche und umkämpfte Orte der hegemonialen Auseinandersetzung mit (migrations-)gesellschaftlichen Ordnungen betrachtet werden. Der Staat ist im Anschluss an Poulantzas (1978) deshalb »weder eine neutrale und zweckrationale Instanz, noch das ›Instrument‹ der herrschenden Klasse(n), sondern die spezifische und materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse« (Brand et al., 2007, o. S.). Mit Bezug auf die »Internationalisierung des Staates« relativieren Ulrich Brand, Christoph Görg und Markus Wissen (ebd.) jedoch Poulantzas' Verständnis des Staates als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse, indem sie diese als »Verdichtungen zweiter Ordnung« konzipieren (ebd.).¹⁸ Damit versuchen sie in nicht-funktionalistischer und nicht-vordefinierter Weise, den Staat als postsouveränen Knotenpunkt zu

18 Brand et al. (2007, o. S.) kritisieren an Poulantzas Staatsverständnis etwa, dass er »den Begriffen einer klassischen marxistischen Kritik der politischen Ökonomie verhaftet« (ebd.) bleibt. Dadurch ist das Staatsverständnis funktionalistisch auf den Widerspruch zwischen Arbeit und Kapital ausgerichtet und blendet andere soziale Akteur*innen – unabhängig des Ökonomischen – aus (ebd.). Zudem wenden sie ein, dass »Poulantzas' Begriff der gesellschaftlichen Kräfte und insbesondere Klassenverhältnisse, den er aus der gesellschaftlichen Arbeitsteilung entwickelt, [...] analytisch amorph« (ebd.), also gestaltlos bleibt. Dadurch kann er »keinen Begriff von der gesellschaftlich notwendigen Verdinglichung sozialer Verhältnisse – insbesondere des Waren- und des Kapitalverhältnisses – [ausbilden], die eine Bestandsbedingung kapitalistischer Vergesellschaftung darstellt und gesellschaftliche Praxen entscheidend formt« (ebd.).

konzipieren, der sich zwischen inter- und transnational agierenden Organisationen – in denen sich gesellschaftliche Kräfteverhältnisse, auch an den Nationalstaaten vorbei, materialisieren können – und (zivil-)gesellschaftlichen Ansprüchen und Kämpfen verdichtet. Der Begriff der Verdichtungen zweiter Ordnung steht in dieser Perspektive »für ein komplexes Verhältnis von Verdichtungen über mehrere Maßstabsebenen hinweg« (ebd.), das diese Verdichtungen nicht notwendigerweise linear oder hierarchisch denkt. Der Begriff macht auch deutlich, dass sich die materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse nicht auf die Kräfteverhältnisse in dem eingegrenzten nationalstaatlichen Territorium reduzieren lässt. Die Konzeption der Verdichtungen zweiter Ordnung soll schließlich dabei helfen, die »starre Dichotomie zwischen nationalen und internationalen Prozessen (wie auch subnationalen) [zu überwinden], ohne dabei [...] Gefahr zu laufen, die Zentralität des Nationalstaates bzw. nationalstaatlich fragmentierter Räume für die Bearbeitung gesellschaftlicher Widersprüche aus den Augen zu verlieren« (ebd.). Dies ist aus hegemonietheoretischer Perspektive eine zumindest sehr interessante allgemeine Konzeption sowohl der komplexen und widersprüchlichen Bedeutung als auch der symbolischen Performativität des Nationalstaates, die dieser Arbeit als Grundlage dienen kann.

3.3.3 Rassismus und *Racial Nation-States*

»Unter den vielen unmöglichen Aufgaben, die die Moderne sich selbst gestellt hat und die die Moderne zu dem gemacht haben, was sie ist«, hebt Zygmunt Bauman (2012 [1991], S. 16; Herv. i. Orig.) hervor, »ragt die Aufgabe der Ordnung (genauer und höchst wichtig, der *Ordnung als Aufgabe*) heraus – als die am wenigsten mögliche unter den unmöglichen und die am wenigsten entbehrliche unter den unentbehrlichen.« Nachdem die Hegemonie einer göttlichen Weltordnung – »die weder Notwendigkeit noch Zufall kannte; eine Welt die einfach nur war« (ebd.) – sukzessive durch die Hegemonie einer von den Menschen selbst gestalteten weltlichen Ordnung abgelöst wurde, wurde Ordnung rasch zum zentralen Ziel des hegemonialen Projekts »Moderne«. Und Ambivalenz wurde zur großen Feindin dieses Projekts. Entweder gibt es Ordnung oder Chaos, so lautet die binäre Logik des Projekts der Moderne, aber es gibt keine alternativen Ordnungen, keine Mehrdeutigkeit, keine Unentscheidbarkeit und keine Ambivalenz (ebd., S. 20f.).

Genau im Zuge dieser globalen »Mission« der Schaffung einer rationalen Ordnung und der Beseitigung von Chaos und Ambivalenz entstand schließlich der moderne (National-)Staat (ebd., S. 41). Und im Sinne der Ordnungsstiftung entstand der moderne Staat Bauman (ebd.) zufolge »als eine missionierende, bekehrende, Kreuzzüge führende Macht, die entschlossen war, die beherrschten Bevölkerungen einer gründlichen Kontrolle zu unterwerfen, um sie in eine ordentliche Gesellschaft zu transformieren, die den Vorschriften der Vernunft entsprach.« Bauman beschreibt dabei den modernen Staat metaphorisch als einen Gartenbau betreibenden Staat, der »dem gegenwärtigen (wilden, unkultivierten) Zustand der Bevölkerung die Legitimation [entzog] und [...] die vorhandenen Reproduktions- und Gleichgewichtsmechanismen [zerstörte]« (ebd.). Was ihm zufolge mit all den fatalen Folgen und Konsequenzen einherging, die – trotz der Vergleichlichkeit ihrer angemessenen sprachlichen Repräsentation – unter den Signifikanten Kolonialismus und Shoah gefasst werden und ihre gewaltvollen Spuren auch noch in der

gegenwärtigen Weltordnung, den gegenwärtigen Weltordnungsbemühungen und ihren Konflikten zeigen.

In dem Dilemma des unmöglichen Bemühens um eine scheinbar alternativlose Ordnung sieht auch David Theo Goldberg (2002) die Genese des modernen (National-)Staates als *racial state*.¹⁹ Ein Rückblick auf den historischen Kontext der Entstehung des Nationalstaates im Zuge des Projekts der Moderne rückt folglich die wechselseitige Bedeutung von Nationalstaatlichkeit und Rassismen in den Blick. Der moderne Nationalstaat mit seinem zutiefst »rassischen« (*racial*) Charakter entstand nach Goldberg (ebd., S. 11) in einer historischen Situation, in der die hochkonjunkturelle Heterogenisierung der bestehenden Gesellschaften, die das Ergebnis rasant entstehender und ausbreitender sozialer Mobilitäten auf globaler Ebene war, gebremst und aufgehalten werden musste, um den Schein der vermeintlichen Homogenität auf lokaler Ebene aufrecht zu erhalten. In dieser organischen Krise stellte die Produktion von »Rasse(n)« von Anfang an eine der zentralen Mechanismen der Produktion von Ordnung dar: »Race appears in this scheme of things as a mode of crisis management and containment, as a mode mediating that tensions, of managing manufactured threats, and of curtailing while alienating the challenge of the unknown« (ebd., S. 40). Die Aufgabe des Nationalstaates, das zu homogenisieren, was immer schon heterogen war und was sich immer weiter heterogenisiert, ist allerdings nicht nur deshalb unmöglich, weil Heterogenität die Normalität darstellt, sondern auch, weil die Nation als etwas begriffen werden kann, »das uns definiert, aber zugleich undefinierbar bleibt« (Salecl, 1994, S. 14). Es wird eine repräsentative Lücke zwischen Definiendum (kontingente Gruppe an Menschen) und Definiens (Nation) ersichtlich, die weder imaginär noch symbolisch *vollständig* geschlossen werden kann. Spätestens dann jedoch, wenn diese Lücke zu einem Problem wird, stellen Rassekonzepte probate Mittel der erneuten Schließung dieser Lücke dar (Mecheril, 2020, S. 110).

Rassismus als (naturalisierend oder historisierend) essenzialistische natio-ethno-kulturelle Unterscheidungsweise ist in diesem Verständnis ein diskursives Prinzip der Produktion von »Rasse(n)« und kann als bedeutsamer »Zement« der gegenwärtigen hegemonialen Weltverhältnisse verstanden werden: sowohl als konstitutives Element der kontingenzen Fundamente der gegenwärtigen »modernen« Ordnung (Bauman, 2012; Goldberg, 2002; Hall, 2008b; McCarthy, 2015) als auch als flexibel verfügbare symbolische Ressource (Scherschel, 2006) zum Kitten der Risse und Brüche dieser Ordnung. Im vorliegenden Kapitel 3.3.3 wird deshalb nun nacheinander (1) Rassismus – hegemonietheoretisch – als eine der zentralen migrationsgesellschaftlichen Differenzordnungen herausgestellt, (2) exemplarisch auf unterschiedliche Artikulationen von

¹⁹ In Anlehnung an Étienne Balibar (1991) unterscheidet Goldberg (2002, S. 112–115) – trotz seiner Annahme einer konstitutiven Artikulation des modernen Nationalstaates mit »Rasse« – zwischen *racial states* und *racist states*. Während *racial states* Rassismus offiziell ablehnen und trotzdem durch rassistische Unterscheidungen strukturiert sind, stellen *racist states* wie etwa das nationalsozialistische Deutschland oder das Südafrika der Apartheid historische Ausnahmen dar, in denen Rassismus als (explizites) Staatsprojekt firmiert. Diese Unterscheidung ist meiner Ansicht nach bedeutsam, obwohl sich die Grenze niemals absolut trennscharf ziehen lässt. So verweist etwa Ronit Lentin (2006) darauf, dass die Diagnose eines *racist state* selbst unter der Bedingung der formalen Ablehnung von Rassismus auch für eine Menge gegenwärtiger europäischer Staaten plausibilisiert werden kann.

Rassismus eingegangen sowie abschließend (3) die Frage nach dem *racial nation-state* genauer betrachtet.

Rassismus als imaginäre und symbolische Differenzordnung

In der dieser Arbeit zugrunde liegenden Begriffsverwendung von Rassismus wird der Ausdruck nicht in Referenz auf individuelle oder anthropologische Handlungs-, Denk- und Wahrnehmungsweisen gebraucht (Mecheril & Rangger, 2022a, S. 57–60). Vielmehr wird Rassismus aus einer gesellschafts- respektive hegemonietheoretischen Perspektive als ein kontextuelles Phänomen in den Blick genommen (ebd.), das als historisch sedimentiertes Ordnungsprinzip in die gesellschaftlichen Strukturen, Bedeutungsmuster und Machtverhältnisse eingelassen ist (Leiprecht, 2016). Rassismus kann, hegemonietheoretisch gedacht, als diskursives Bedeutungssystem bzw. als diskursive Differenzordnung betrachtet werden, die hierarchisch angeordnete »Rasse(n)« als gleitende Signifikanten und Grenzeffekte »jenes Spiel[s] des weißen Westens, das westliche und weiße Identitäten durch die diskursive Einschreibung von Andersheit konstruiert und verfestigt« (Hall, 2018, S. 102), hervorbringt und reproduziert. Dabei stellt Rassismus nicht nur einen beliebigen Differenzdiskurs »auf dem Feld der Herstellung bedeutungsvoller Unterscheidungen« (ebd.) dar. Rassismus ist vielmehr eines der zentralen Fundamente des eurozentristischen Projekts der Moderne (ebd., S. 102f.; siehe dazu auch Quijano, 2019). Zwar gibt es keine universelle rassistische Differenzordnung, keinen universellen Rassismus, sondern nur »historisch-spezifische Rassismen« (Hall, 2008d, S. 127), jedoch können gemeinsame Charakteristika dieser historisch und kontextuell variierenden Artikulationen unterschieden werden, die die Einstufung in die Äquivalenzkette Rassismus rechtfertigen (Miles, 1992, S. 197). Nach Mecheril (2003, S. 68f.) sowie Mecheril und Melter (2010, S. 156) sind Rassismen durch vier analytisch unterscheidbare Elemente gekennzeichnet: erstens die homogenisierende und naturalisierende *Differenzierung* von Menschen in natio-ethno-kultureller Hinsicht, zweitens die *Signifizierung* dieser imaginären und phantasierten Gruppen durch die Artikulation mit differenziellen und antagonistischen Mentalitäten, drittens die *Hierarchisierung* der unterschiedenen Gruppen zueinander sowie viertens das Vorhandensein von Macht zur hegemonialen Artikulation, also der hegemonialen Durchsetzung und Herstellung der *Wirksamkeit* der Unterscheidungslogik. Bedeutsam ist zudem (auch in Abgrenzung zu etwaigen natio-ethno-kulturellen Konstruktionen, die nicht unbedingt von Rassismen vermittelt sind; siehe hierzu Kap. 3.3.1) aber auch – und damit ist die Liste der vier Aspekte zu erweitern – die *Essenzialisierung* der unterschiedenen Gruppen auf Basis von Naturalisierung und/oder Historisierung/Kulturalisierung (Goldberg, 2002, S. 74–80).

Angesichts der in dieser Arbeit modellierten Perspektive macht es Sinn, die Analysebrille Rassismus als diskursive Differenzordnung auf zwei Ebenen auszudifferenzieren: zum einen mit Bezug auf das Imaginäre und das Symbolische, zum anderen mit Bezug auf Differenz und Antagonismus. Deshalb werde ich nun nacheinander auf die beiden Ebenen eingehen.

Auch wenn die Unterscheidung zwischen dem Imaginären und dem Symbolischen (Ebene 1) – wie bereits mehrfach in dieser Arbeit betont wurde – weder ganz trennscharf

gezogen noch hierarchisierend vorgenommen werden kann²⁰, macht es Sinn, Rassismus heuristisch in ein imaginäres und ein symbolisches Bedeutungssystem zu unterscheiden. Denn politische oder auch mediale Diskurse, pädagogische Leitbilder, Curricula und vieles mehr dürfen nicht mit den tatsächlichen Praktiken der einzelnen Individuen in einem Vergesellschaftungskontext verwechselt werden. Und die Leitbilder und Programmatiken von Organisationen dürfen nicht einfach eins zu eins als tatsächliche Praxis einer Organisation gedeutet werden. Trotzdem ist es aus hegemonietheoretischer Sicht bedeutsam, auch Leitbilder, Programme oder mediale Repräsentationen als machtvolle symbolische Praktiken der Produktion eines gesellschaftlichen Imaginären zu verstehen und die konstitutive Bedeutung des Imaginären für die symbolische Praxis der Subjekte in den Blick zu nehmen. Denn wie Jörg Michael Kastl (2017, S. 335–340) es in seiner »Soziologie der Behinderung« mit Bezug auf den Diskurs und die Praxis der Rassenhygiene herausstellt, besteht ein konstitutiver und rekursiver Zusammenhang zwischen dominanten symbolischen Praktiken der Produktion eines hegemonialen Imaginärs der Rassenhygiene und den tatsächlichen symbolischen Praxen, die in einem – nicht ungebrochenen, sondern vielmehr übersetzten – Verhältnis zueinander stehen.

»Der Kollaps, den der symbolische Diskurs der Rassenhygiene einleitet, setzt sich historisch in die Realisierung der imaginären Realität um. Er führte, wie wir wissen, in den Massenmord, in die Vernichtung der zuvor aus dem Symbolischen ausgeschlossenen Menschen in der Realität. Das führt nicht zu einer Lösung der unaufhebbaren Spannung, des Krampfes, sondern in den eigentlichen Horror.« (Kastl, 2017, S. 338)

Die Praxis des Integrationsregimes und die Praxis des europäischen Grenzregimes können diesbezüglich auch als symbolische Praxen der – unter anderem auch von Rassismen vermittelten – Wissensproduktion betrachtet werden (Braun et al., 2018). Sie bringen ein soziales Imaginär hervor, das nicht nur auf die Regulation und Kontrolle von bestimmten Migrationsbewegungen wirkt, sondern auch – wenn es sich hegemonial durchsetzt(e) – die gesellschaftliche Wirklichkeit im Allgemeinen begründet (Mecheril, 2011). Diese Wirklichkeit ist dann jedoch nicht mit dem vorherrschenden sozialen Imaginär zu verwechseln, sondern muss als Resultat der vielfachen Versuche der Symbolisierung dieses Imaginären in der tatsächlichen Praxis verstanden werden. Für die Analyse migrationsgesellschaftlicher Wirklichkeit kann folglich unterschieden werden, wie »Rassen« in den dominanten symbolischen Praktiken von Organisationen und Individuen als gesellschaftliche Imaginäre produziert werden und wie diese dann in organisationalen, interaktiven und intrasubjektiven Praktiken symbolisiert, übersetzt und artikuliert werden.

Im Rahmen der zweiten hegemonietheoretischen Ausdifferenzierung von Rassismus (Ebene 2) kommt Rassismus sowohl mit Bezug auf das Konzept der Differenz als auch des Antagonismus in den Blick. Rassismus ist dann nicht lediglich ein Bedeutungssystem, das den gleitenden Signifikanten »Rasse(n)« als Antagonismus produziert (Bühl, 2016, S. 10). Denn als gleitender Signifikant kann »Rasse« sowohl als negatives Außen

²⁰ Das Imaginäre und das Symbolische stehen vielmehr in einem rekursiven Verhältnis der Wechselseitigkeit zueinander (siehe den Exkurs in Kap. 2.3.4).

(im Extremfall etwa im Dritten Reich) als auch als Bestandteil einer Differenzordnung (etwa im theoretischen Konstrukt des Multikulturalismus) hergestellt und positioniert werden (siehe zur Ordnung des Kapitalismus Laclau, 2018, S. 148f.). Dies gilt ebenfalls für die gleitenden Signifikanten Migrationshintergrund und illegale Migration (siehe Kap. 3.2.2). Beide stellen Differenzkategorien dar, die häufig von Rassekonstruktionen vermittelt sind (siehe zum Migrationshintergrund Utlu, 2011) und in unterschiedlichen Konstellationen zu Antagonismen werden können, es aber nicht notwendigerweise sind. In der in Kapitel 3.2.2 angeführten Interpretation der gegenwärtigen Verhältnisse wird zum Beispiel von einer Krise einer nationalstaatlichen und von Rassismen strukturierten Ordnung ausgegangen, die anhand der (nicht unbedingt bewussten oder intentionalen) Produktion und Platzierung von neuen Differenzen (im Inneren) und durch die antagonistische Abgrenzung zu einem Außen zu (re-)artikulieren versucht wird.

Aus einem übergeordneten Blickwinkel auf die strukturellen Dominanten der gegenwärtigen migrationsgesellschaftlichen Verhältnisse werden in der oben angeführten Analyse (a) »Migrationshintergrund« als Differenz innerhalb der zu (re-)artikulierenden Ordnung und (b) »illegale Migration« als Antagonismus zu dieser interpretiert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in anderen Konstellationen die Kategorie Migrationshintergrund nicht auch als antagonistische Differenz in Erscheinung treten kann. Hall (2018) diagnostiziert in seinen *Du Bois Lectures* aus dem Jahr 1994 bspw. ein ähnliches Phänomen für die »westlichen« Vergesellschaftungskontexte. Er identifiziert eine »Identitätskrise der postaufklärerischen, postimperialen westlichen Nationalstaaten und ihrer nationalen Kulturen und nationalen Identitäten« (ebd., S. 161) aufgrund der sogenannten Globalisierung. Diese Identitätskrise führte ihm zufolge zu einem widersprüchlichen Chancieren und Gleiten zwischen einerseits restringierenden, homogenisierenden und antagonistischen sowie andererseits lockereren, durchlässigeren und poröseren Konstruktionen natio-ethno-kultureller Differenz. Dies führte wiederum letztlich dazu, dass auf diese Weise eine »Doppelsyntax« von Differenz und Antagonismus in die Identitätskonstruktionen auf globaler Ebene eingeschrieben wurde (ebd., S. 149).

Rassismus als diskursive Differenzordnung zu verstehen, die »Rasse(n)« sowohl als Antagonismus als auch als Differenz außerhalb und innerhalb einer äquivalenziellen Ordnung produziert und platziert, verweist insbesondere auf die asymmetrische, hierarchische Relationalität von Zugehörigkeit. Denn die eigene Position kann nur mittels der Abgrenzung und des Ausschlusses von etwas anderem hergestellt, aufrechterhalten und behauptet werden. Rassismus ist in dieser Betrachtung »zum Teil das Verleugnen, daß wir das, was wir sind, aufgrund innerer gegenseitiger Abhängigkeiten von Anderen sind. Es ist die Zurückweisung der angsterregenden Bedrohung, daß das Andere, so schwarz wie er oder sie ist, möglicherweise ein Teil von uns ist« (Hall, 2000, S. 15).

Artikulationen von Rassismus in den Blick nehmen

Rassismus als eine diskursive Ordnung der Produktion und Regulation von »Rasse(n)« zu betrachten, bedeutet insbesondere dem Signifikanten »Rasse« den ontologischen Status der Wesenhaftigkeit zu entziehen und ihn – in hantologischer Betrachtung (siehe Kap. 2.4.1) – als kontingenten Signifikanten von historisch und kontextuell unterschiedlichen Gesellschaftsverhältnissen zu verstehen. Mit dem Hinweis »Race does not

exist. But it does kill people.« bringt Colette Guillaumin (1995, S. 107) das hantologische Spannungsverhältnis der Unbestimmtheit und Bestimmtheit von »Rasse« in seinen verheerenden Konsequenzen auf den Punkt. »Rasse« als diskursives Bedeutungssystem der ab- und ausgrenzenden Produktion von Andersheit aufzufassen, bedeutet aber vor allem auch, Rassismus und damit auch »Rasse« artikulationstheoretisch in ihrer jeweiligen spezifischen Un_Bestimmtheit in den Blick zu nehmen. Denn Rassismus artikuliert sich (imaginär oder symbolisch sowie als antagonistisches oder differenzielles Verhältnis) nicht nur unterschiedlich, sondern es kann im Grunde – wie oben bereits erwähnt – nur von unterschiedlichen Rassismen die Rede sein, die sich zudem unter unterschiedlichen historischen und kontextuellen Bedingungen sowie auch mit Bezug auf Ausprägungsart und Auswirkungen verschieden artikulieren. Insbesondere in post-rassistischen Zeiten, in denen – im Lichte der Gräuel von Kolonialismus und Shoa – die rhetorische Ablehnung von Rassismus als hegemonialer Konsens gilt, artikulieren sich Rassismen zunehmend unter dem Deckmantel eines programmatischen Antirassismus (Balibar, 1991, S. 26f.; Bojadžijev, 2015, S. 285f.). Dieser tritt als ein »Rassismus ohne Rassen« (Balibar, 1991, S. 23) oftmals im »Sprachversteck« (Leiprecht, 2001, S. 28) anderer Signifikanten auf, zum Beispiel unter dem Deckmantel von »Kultur« (Balibar, 1991; Leiprecht, 2001), »Sprache« (Dirim, 2010) oder »Religion« (Attia, 2009). Hinzu kommt, dass auch die Artikulationen, die je nach den historischen und kontextspezifischen Umständen mit anderen Differenzordnungen und -verhältnissen (etwa Kapitalismen, Heterosexismen oder Ableismen) einhergehen, in hohem Maße kontingent sind (siehe Kap. 3.3.5).

Im wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs werden eine Reihe unterschiedlicher Rassismen unterschieden, wie etwa antimuslimische Rassismen (Attia, 2009), Antisemitismen (Stender et al., 2010), Kolonialrassismen bzw. Rassismen gegen Schwarze (El-Tayeb, 2020), Gadjé-Rassismen oder auch Rassismen gegen Rom*na und Sinti*zze (Stender, 2016) sowie antiasiatische Rassismen (Suda et al., 2020) und viele mehr (Lutz & Leiprecht, 2021). Diese unterscheiden sich sowohl in ihren spezifischen Konstruktionen der ab- und ausgegrenzten Gruppen als auch in ihren historischen und kontextuellen Artikulationen wie (Dis-)Kontinuitäten maßgeblich. Auf einer sehr allgemeinen Ebene können sie jedoch in naturalisierende (biologische) und historisierende (kulturelle) Rassismen unterschieden werden (Goldberg, 2002). Naturalisierende Rassismen argumentieren ihre impliziten Rassekonstruktionen insbesondere mit dem Verweis auf vermeintlich natürliche Unterschiede des Bluts oder der Gene (ebd., S. 74–79). Da in öffentlichen wie auch in wissenschaftlichen Kontexten jedoch mittlerweile ein weitgehender Konsens darüber besteht, dass es »keine wissenschaftliche Grundlage für die Einteilung der Menschheit in biologisch unterscheidbare ›Rassen‹« (Hall, 2000, S. 7) gibt, sind naturalisierende Rassismen zugunsten historisierender Rassismen weitestgehend in den Hintergrund gerückt. Im Gegensatz zu naturalisierenden werden diese historisierenden Rassismen vor allem von ethnischen, kulturellen und zivilisatorischen Rassekonstruktionen vermittelt, die in einer Sprache der historisch-evolutionären Fortschriftlichkeit und Andersheit rückgebunden werden (Goldberg, 2002, S. 74–79). Während in biologischen und naturalisierenden Argumentationen zumeist das Existenzrecht der Anderen aufgrund von Minder- oder Überlegenheitskonstruktionen per se abgesprochen wird, argumentieren kulturelle Rassismen auf Basis von territorialen Zugehörigkeitsordnun-

gen (etwa: »Kulturkreise«), in denen die unterschiedenen Gruppen ihren jeweiligen historischen Platz einnehmen (Mecheril & Melter, 2010, S. 153). Dabei erscheinen kulturalisierend-historisierende Rassismen lediglich an der Oberfläche »progressiver« als die vermeintlich »alten« naturalisierenden Artikulationen.

»Naturalist forms, it is true, tended to be more viscerally vicious and cruel, historicist ones more paternalistic. But by the same token the naturalist tended to be bald, bold, and direct concerning racist presumption and commitment, the historicist ambiguous, ambivalent, indeed, hypocritical. With the naturalist accordingly the battle lines could be more directly drawn, the historicist tending to politeness, coded significance (the very implications of ›progress‹ tending to hide assumptions about inferiority), and tolerance as veils for continued invocation of racial power. But as with all tendencies, these are trends only rather than hard and fast rules.« (Goldberg, 2002, S. 79)

Schlussendlich bleibt auch die Einteilung in naturalisierende und historisierende Rassismen eine idealtypische Unterscheidung, die nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass erstens naturalisierende Argumentationen weiterhin hegemoniale Resonanz finden (Plümecke, 2014), und dass zweitens Vorstellungen einer somatischen Natur nicht vollständig aus historisierenden Unterscheidungen eliminiert sind (Goldberg, 2002, S. 74; Guillaumin, 1998, S. 171).

Unter einer artikulationstheoretischen Perspektive auf Rassismus kommt auch die Frage immer wieder auf, ob Antisemitismus in seinen historisch und kontextuell unterschiedlichen Artikulationen eigentlich unter den Oberbegriff Rassismus subsumiert werden kann und sollte (Messerschmidt, 2016; Rhein & Kaya, 2021; Stender, 2010). Eines der zentralen Argumente für eine kategorische Unterscheidung zwischen Rassismus und Antisemitismus bezieht sich darauf, dass im Rassismus die Anderen als minderwertige Andere im Außen konstruiert werden, während im Antisemitismus Juden*Jüdinnen als überlegene und gefährliche Andere im Inneren repräsentiert sind, die die Ambivalenz des modernen Projekts verkörpern und deshalb vernichtet werden müssen (Messerschmidt, 2021, S. 107). Allerdings wird im öffentlichen wie auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch unter der Bezeichnung »Rassismus« häufig auf die spezifische Artikulation »Kolonialrassismus« Bezug genommen, ohne diese Bezugnahme explizit auszuweisen (Rhein & Kaya, 2021). Im Lichte der Gleichsetzung von Rassismus mit Kolonialrassismus ist die Nicht-Subsumierung von Antisemitismus unter den Rassismusbegriff theoretisch wie (erkenntnis-)politisch höchst nachvollziehbar und bedeutsam.

Die Gleichsetzung des Begriffs Rassismus mit einer spezifischen Artikulation von Rassismus geht jedoch an der artikulationstheoretischen Argumentation für eine Subsumierung von Antisemitismus als eine bedeutsame Form einer Vielzahl an Rassismen vorbei. Da es unter einer artikulationstheoretischen Perspektive genauso wenig Sinn macht, Kolonialrassismus, antimuslimischen Rassismus und Gadjé-Rassismus vollständig zu äquivalenzieren, gehe ich für diese Arbeit davon aus, dass – unter dem Vorbehalt, dass »Rassismus« *nicht* per se »Kolonialrassismus« meint – die Subsumierung von Antisemitismus unter die sehr abstrahierten allgemeinen analytischen Kriterien von Rassismus (siehe oben) sowohl theoretisch als auch (erkenntnis-)politisch sinnvoll ist. Dementsprechend wird Antisemitismus – trotz seiner Besonderheiten – in dieser Ar-

beit nicht aus dem Oberbegriff Rassismus ausgeklammert. Dennoch ist es dringend geboten, die unterschiedlichen Rassismen in der Analyse stets kategorisch zu unterscheiden. Denn schlussendlich bleibt es – ich komme darauf in Kapitel 3.3.5 nochmals zurück – die Aufgabe, die komplexen und ambivalenten Artikulationen von Rassismen im Rahmen der historisch und kontextuell spezifischen (migrations-)gesellschaftlichen Verhältnisse und Momente immer wieder von Neuem herauszustellen, anstatt sie *a priori* vorauszusetzen (Hall, 2008d, S. 119).

Zurück zum racial nation-state

Ich kehre zurück zur konstitutiven Artikulation des modernen Nationalstaates mit Rassismen. In seiner Konzeption des modernen Nationalstaates als *racial state* kritisiert Goldberg (2002, S. 37–39) Charles Mills' (2014 [1997]) Ansatz einer *Racial-Contract-Theory*. In dieser stellt Mills einem sozialen Gesellschaftsvertrag einen rassischen (*racial*) gegenüber. Auf der Grundlage beider Verträge konstituiere sich die westliche Weltordnung. Goldbergs Kritik daran bezieht sich vorrangig darauf, dass Mills davon ausgeht, dass zuerst ein sozialer Gesellschaftsvertrag bestand, dem im Zuge des Kolonialismus ein rassischer Gesellschaftsvertrag beiseitegestellt wurde. Doch mit dieser Prämisse wird, so Goldberg (2002, S. 37), nicht nur Europas eigene »rassische« Identitätskonstruktion unsichtbar gemacht, sondern werden damit auch insbesondere »the intra-European grounds of racial authorization and identification« negiert. Zudem kritisiert Goldberg (ebd.), dass Mills unterstellt, die Menschen seien diesen Gesellschaftsvertrag bewusst eingegangen. Aus diesem Grund bewertet er den Ansatz insgesamt als simplifizierend und stellt ihm eine komplexere Sozialtheorie gegenüber. In dieser leitet er das Aufkommen rassialisierender Diskurse nicht aus einem Gesellschaftsvertrag ab, sondern weist auf die zeitgleiche und wechselseitige Bildung des Rassediskurses und des modernen Staates hin. So fand die Differenzierung in Weiße und Nicht-Weiße, die der Rassismus vornimmt, Goldberg zufolge innerhalb bereits bestehender gesellschaftlicher Formationen statt, »even if they were only incipient modern or emerging absolutist states« (ebd.).

»The modern state, then, both makes and is marked by the conditions and terms, pre-suppositions and implications, insinuations and effects of ›civil‹ society's racial determination. [...] White supremacy accordingly emerges not out of some imaginary ›racial contract‹ but as a complex product of this discursive diffusion, reified in turn by modern state formation.« (ebd., S. 38)

Goldberg (2002, S. 11) geht davon aus, dass das Projekt der Moderne mit dem Dilemma einhergeht, dass die rapide Zunahme sozialer Mobilität weltweit zu einer exponentiellen Heterogenisierung von Gesellschaften führte. Diese steigende Unterschiedlichkeit habe schließlich dazu geführt, dass die soziale Ordnung auf lokaler Ebene zunehmend dazu herausgefordert gewesen sei, Homogenität herzustellen und aufrechtzuerhalten. Die globale, koloniale Ausbreitung Europas und der Wandel vom Feudalismus zur Hegemonie der Bourgeoisie habe eine Krise der vorherrschenden Institutionen der Produktion und Regulation sozialer Ordnung produziert (ebd., S. 14, 39), in die der moderne Nationalstaat intervenierte, um Stabilität und Sicherheit wiederherzustellen (ebd., S. 40). In

dieser organischen Krise stellt Goldberg (ebd.) zufolge »Rasse« einen geeigneten Modus des Krisenmanagements und der Eindämmung von Heterogenität und Ambivalenz dar. »Rasse« wird zum »*foundational code*« des aufkommenden modernen Nationalstaates, der – »as with all foundations (conceptual and material)« (Goldberg, 2009, S. 4) – territorial zementiert werden musste: »Racial thinkers, those seeking to advance critics, public intellectuals and artists, journalists and clergy, politicians and bureaucrats – for all intents and purposes became the day-laborers, the brick-layers, of racial foundations« (ebd.). Dabei ging es laut Goldberg (2002, S. 49) im modernen Staat immer schon um Vielerlei: »about increasing bureaucratization and rationalization, about increasingly sophisticated forms of democratization and social control, about the rule of law and the control of capital.« Trotzdem habe aber das Projekt der aufkommenden Nationalstaaten bereits seit jeher das Ziel der Herstellung von Ordnung durch Homogenisierung auf Basis »increasingly sophisticated forms and techniques of racial formation, power, and exclusion« (ebd.) verfolgt.

Racial nation-states sind, wie Goldberg (2002, S. 104) ausdrücklich herausstellt, nicht deshalb »rassistisch«, weil sie historisch auf Basis von Rassismen entstanden sind oder weil sie auf rassialisierten Politiken basieren oder weil das Personal nach »rassischen« Kriterien zusammengesetzt ist. All dies erachtet er zwar auch als bedeutsam und gegeben. Grundlegend *racial* sind moderne Nationalstaaten für ihn jedoch vor allem aufgrund der strukturellen Position, die sie zur Homogenisierung von Bevölkerungen einnehmen, indem sie rassialisierte Räume und Orte, Gruppen und Ereignisse, Lebenswelten und -möglichkeiten, Zugänge und Beschränkungen, Einschlüsse und Ausschlüsse, Vorstellungen und Repräsentationsformen produzieren und reproduzieren.

»They are *racial*, in short, in virtue of their modes of population definition, determination, and structuration. And they are *racist* to the extend such definition, determination, and structuration operate to exclude or privilege in or on racial terms, and in so far as they circulate in and reproduce a world whose meanings and effects are racist. This is a world we might provocatively identify as a *racist world order*.« (ebd.; Herv. i. Orig.)

Goldberg stellt mit seiner Theorie des *racial state* also moderne Nationalstaaten und moderne Nationalstaatlichkeit als Knotenpunkte einer konstitutiv durch Rassismen artikulierten Weltordnung heraus, die die komplexe und asymmetrische Subjektivierung der Menschen strukturiert.

Dabei ist es jedoch trotz der konstitutiven (Ko-)Artikulation von »Rasse« und moderner Nationalstaatlichkeit bedeutsam, nicht von einem vollständigen, also identischen Äquivalenzverhältnis zwischen den Signifikanten Nation, Nationalität und »Rasse« bzw. den Differenzordnungen Nationalismus und Rassismus in ihren vielfältigen Artikulationen auszugehen (Goldberg, 2002, S. 4). Vielmehr scheint die konstitutive Artikulation eines diffusen und mehrdeutigen Bündels an gleitenden Signifikanten wie »Nation«, »Rasse«, »Kultur«, »Ethnizität«, »Sprache« und »Religion« die hohe Wirksamkeit und Flexibilität einer auf Rassismen basierenden nationalstaatlichen Weltordnung auszumachen und zu potenzieren. Da diese Weltordnung fundamental auf der Unterscheidung zwischen »guter« und »erwünschter« westlich-imperialer Mobilität auf der einen und »un-

erwünschter« nicht-westlicher *Migration* auf der anderen Seite basiert, ist Rassismus ein funktionaler und zugleich flexibler Bestandteil des innersten Zements der – durchlässigen und komplexen nationalstaatlichen – migrationsgesellschaftlichen Weltordnung.

3.3.4 Postkoloniale und postnationalsozialistische (Dis-)Kontinuitäten

Die gegenwärtige Weltordnung und ihre Macht- und Herrschaftsverhältnisse sind aus hegemonietheoretischer Perspektive als *sedimentiert* zu verstehen, denn sie kommen nicht von irgendwoher, sondern artikulieren spezifische Geschichten. Es gibt selbstverständlich eine Vielzahl an Geschichten derjenigen Sedimente, die im Zusammenhang einer migrationsgesellschaftlichen Ordnung relevant sind (etwa Nationalstaatlichkeit und Rassismen). Exemplarisch stelle ich im Folgenden die postkoloniale und postnationalsozialistische Geschichtlichkeit der gegenwärtigen migrationsgesellschaftlichen Verhältnisse in den Mittelpunkt.²¹ Hierbei gehe ich von einer kontextspezifisch unterschiedlichen Prägung der gegenwärtigen Verhältnisse durch postkoloniale und postnationalsozialistische (Dis-)Kontinuitäten aus. Denn, so schreiben bspw. María do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan (2020, S. 7f.) mit Bezug auf Kolonialismus:

»Vom Klimawandel bis zur angeblichen ›Flüchtlingskrise‹, von den gesellschaftlichen Kontroversen um die Rolle von Religion bis hin zu Fragen von Minderheitenrechten und Staatsbürgerschaft: überall hat die jahrhundertlange koloniale Herrschaft Spuren hinterlassen, die in der gegenwärtigen geopolitischen Situation vielleicht sichtbarer denn je sind.«

Die Spuren von Kolonialismus und Nationalsozialismus in der gegenwärtigen – kontextspezifisch auszudifferenzierenden – territorialen, ökonomischen, militärischen und auch epistemisch-kulturellen Weltordnung sind jedoch nicht auf eine Logik der stringenten Kontinuität zu reduzieren. Vielmehr sind sie auch durch Brüche, Transformationen und Diskontinuitäten geprägt, sodass letztlich der vage Begriff

21 Mit der Bezeichnung als exemplarisch meine ich nicht, dass Kolonialismus und Nationalsozialismus beliebig auswählbare Konstellationen unter vielen wären. Aber sicherlich muss noch auf weitere wichtige historische Konstellationen hingewiesen werden. Die Unmöglichkeit, diese Konstellationen umfassend aufführen zu können, sollte meines Erachtens jedoch anerkannt werden, anstatt eine genaue Bestimmung und Aufzählung tatsächlich zu versuchen. Zudem wirkt die Auswahl, gerade mit Bezug auf den Nationalsozialismus, an der Oberfläche sicherlich äußerst euro- bzw. auch deutschlandzentriert. Daher ist es mir wichtig, auch die globale Bedeutung des »Nationalsozialismus« in den Blick zu rücken (Lowe, 2019). Gerade in Anbetracht des Krieges in der Ukraine und seiner Bedeutung innerhalb der ehemaligen West-Ost-Konfrontationslogik, muss hier jedoch auch mindestens auf die Bedeutung einer »postsozialistischen« Konstellation für die gegenwärtigen Verhältnisse (Mouffe, 2016) und den »globalen Triumph des Kapitalismus« (Fukuyama, 1992) hingewiesen werden. Ohne im Text näher auf den analytischen Begriff »postsozialistisch« eingehen zu können, müsste m.E. die Bedeutung jedoch in einer globalen Perspektive in den Blick genommen werden (etwa am Beispiel der Wirksamkeit »anti-kommunistischer« Diskurse), anstatt mit dem Ausdruck lediglich auf die postsozialistischen Nachklänge in den ehemaligen Ländern der UDSSR zu referieren (Hann, 2002; Kollmorgen & Schrader, 2003).

»(Dis-)Kontinuitäten« angebracht ist. Denn die Begriffe postkolonial und postnationalsozialistisch referieren etwa beide weder auf eine historische Phase nach dem Ende des Kolonialismus oder des Nationalsozialismus noch setzen sie deren ungebrochenes Fortwirken voraus. Vielmehr stellen sie die komplexen »unabgeschlossene[n] Geschichte(n)« (Messerschmidt, 2008, S. 42) von Kolonialismus und Nationalsozialismus in den gegenwärtigen globalen Macht- und Herrschaftskonstellationen heraus.

Bei dem Versuch, die diskontinuierlichen Kontinuitäten von Kolonialismus und Nationalsozialismus in den (migrations-)gesellschaftlichen Sedimenten der Gegenwart hervorzuheben, ist es bedeutsam, diese weder in ein einfaches Äquivalenzverhältnis zu setzen noch eine einfache Kontinuitäts- und Abfolgebeziehung zwischen den beiden zu konstruieren (Messerschmidt, 2008, S. 54–57). Auch ist es nicht zielführend, die beiden in ihrer historischen Relevanz gegeneinander abzuwägen (Messerschmidt, 2016, S. 29). Denn Kolonialismus und Nationalsozialismus unterscheiden sich in ihren historischen und kontextspezifischen Artikulationen genauso, wie es auch gewisse Kontinuitäten zwischen Kolonialismus und Nationalsozialismus gibt (ebd., S. 28; Zimmerer, 2011). Vor allem können beide nicht als abgeschlossene Phasen mit einem klaren Anfangs- und Endzeitpunkt aufgefasst werden, denn beide stellen unabgeschlossene Konjunkturen dar, die ihre diskontinuierlichen Kontinuitäten maßgeblich in den gegenwärtigen globalen Verhältnissen artikulieren. Zudem besitzen beide Konstellationen eine globale Bedeutung, auch wenn in den vorherrschenden Thematisierungen der Kolonialismus und seine Gegenwärtigkeit vorrangig mit Bezug auf »explizite« Kolonialmächte und ihre Kolonien und der Nationalsozialismus und seine Nachwirkungen tendenziell mit Bezug auf Deutschland zum Thema werden. Eine solch kontextspezifische Betrachtung ist zwar von hoher Relevanz, trotzdem ist es in einer migrationsgesellschaftlichen Perspektivierung *auch* bedeutsam, die globalen Nachwirkungen in den Blick zu nehmen. Denn insbesondere bezüglich des Kolonialismus hat die postkoloniale Theorie aufgezeigt, dass »es keiner Region dieser Erde möglich [war], den Wirkungen kolonialer Herrschaft zu entkommen« (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 29), sodass »Diskurse und Praktiken [...] auch in Ländern, die nie direkt kolonisiert wurden, tiefe Spuren hinterlassen« (ebd.) haben. Was hingegen den Nationalsozialismus anbelangt, ist es offensichtlich, dass die Kontexte Deutschland und Österreich in besonderer Weise »im Zusammenhang der Täterschaft des Holocaust« (Messerschmidt, 2016, S. 27) zu betrachten sind. Auch ist evident, dass der Nationalsozialismus selbst kein weltumspannendes Phänomen darstellte. Und dennoch wirken auch der Nationalsozialismus und seine Folgen bis heute global weiter (Lowe, 2019), ohne damit eine »Universalisierung [...] der Shoah« (Mendel & Uhlig, 2021, S. 190) oder eine »Nivellierung der Besonderheit der deutschen Schuld« (ebd.) vornehmen oder implizit transportieren zu wollen.

Unter der Perspektive Postkolonialität wird allgemein *nicht* der Versuch unternommen, »Geschichte als lineare Progression zu betrachten« (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 24), die eine präkoloniale, eine koloniale und eine nachkoloniale Phase der Dekolonialisierung differenziert. Vielmehr versucht die Bezeichnung eine komplexe und widersprüchliche historische Konstellation des Widerstands und der Dekolonialisierung auf der einen Seite sowie des Neokolonialismus und der Rekolonialisierung auf der anderen Seite begrifflich zu fassen (ebd.). Den zentralen Bezugspunkt von Postkolonialität stellt die »Vielzahl von Geschichten einzelner Kolonialismen« (Osterhammel, 2003, S. 29) in den

unterschiedlichen Gebieten der Welt dar, die »im 15. Jahrhundert mit der blutigen Eroberung der Amerikas und der Karibik [...] eingeläutet wurde[n]« (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 31). Auch wenn andere Formen der »Okkupation und Beherrschung« (ebd.) bereits vorher existierten, muss »aufgrund der geographischen und historischen Ausmaße [...] der Kolonialismus der Neuzeit nichtsdestotrotz als ein Phänomen gelesen werden, welches neue und bis dahin beispiellose Maßstäbe setzte« (ebd.). Denn er stellt ein globales und äußerst gewaltvolles Phänomen dar, das sich anhand von heterogenen Beherrschungs-, Stützpunkt- und Siedlungskolonien über die gesamte Welt erstreckte (Osterhammel, 2003) und der Welt eine neue Ordnung und Gestalt verlieh.²² In diesem historischen Zusammenhang ist auch die relationale Herausbildung der immer noch sehr geläufigen Einteilung in »de[n] Westen und de[n] Rest« (Hall, 2008b, S. 137) als historisches – und eben nicht geografisches – Konstrukt einzuordnen (ebd., S. 138). Dennoch wird auch noch gegenwärtig mithilfe dieses Konstrukts der sogenannte Westen in Abgrenzung zu dem Rest unhinterfragt als fortschrittlich, zivilisiert und emanzipiert betrachtet. Daraus folgt, so Castro Varela und Dhawan (2020, S. 46), dass »[p]ostkoloniale Subjekte, Gemeinschaften und Staaten, die als zivilisiert und modern gelten wollen, [...] sich diesen [westlichen] Normen anpassen [müssen], riskieren sie sonst doch, gegen ihren Willen ›zivilisiert‹ und ›modernisiert‹ zu werden.«

Schlussendlich rückt der Begriff bzw. die Perspektive postkolonial »die Verwobenheit der europäischen mit der außereuropäischen Welt [...] und den Imperialismus als den gemeinsamen Rahmen der wechselseitigen Konstitution von Metropole und Kolonien« (Conrad & Randeria, 2002, S. 10) in den Blick, ohne dass der Begriff »eine spezifisch-historische Periode noch einen konkreten Inhalt oder gar ein klar bestimmbares politisches Programm« (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 298) bezeichnet. Zudem kann kein uniformes Verständnis von Postkolonialität auf die diversen geopolitischen Kontexte übertragen werden (ebd., S. 299) und darf die Hervorhebung von Postkolonialität nicht zu einer De_Thematisierung der vielen »eigenen« Geschichten der kolonisierten Länder beitragen. Vielmehr muss bedacht werden, »dass die präkolonialen Strukturen in die kolonialen hineingewirkt haben« (ebd., S. 23). Die Geschichte(n) Europas und des Westens sowie ihrer globalen Vormachtstellung und damit auch die Geschichte(n) der gegenwärtigen Weltordnung müssen dementsprechend als »geteilte Geschichten« (Randeria, 1999, S. 376) in den Blick genommen werden. Bezogen auf die Nachwirkungen des Kolonialismus werden also aus einer postkolonialen Perspektive vielfältige und auch widersprüchliche Phänomene fokussiert: etwa Kämpfe um Dekolonisierung und Praktiken der Neokolonialisierung, aber auch eine allgemeine territoriale, ökonomische, militärische und auch epistemisch-kulturelle Weltordnung, in der sich deutliche Spuren und Nachwirkungen der Vielzahl an Kolonialismen mit ihren territorialen Eroberungen sowie ihren Genoziden und »Epistemizide[n]« (Sousa Santos, 2018, S. 141) der vergangenen Jahrhunderte abzeichnen.

Auch wenn es einige Verwobenheiten und Kontinuitäten zwischen Kolonialismus und Nationalsozialismus gibt (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 82–86; Messerschmidt, 2016, S. 28f.) und Bauman (2012, S. 38) überzeugend die strukturelle Verankerung »des Holocaust (wie auch anderer Fälle modernen Genozids)« im Projekt der sogenannten

22 Die Praxis der (neo-)kolonialen Ordnung der Welt bezeichnet Spivak (1999, S. 211f.) als »worlding«.

Moderne herausstellt, macht es Sinn, den Nationalsozialismus und die postnationalsozialistischen Konstellationen in ihrer modernen Singularität und ihrer Relevanz für die globalen wie lokalen Verhältnisse der Gegenwart herauszustellen (Mendel & Uhlig, 2021; Messerschmidt, 2016). Dabei steht der Begriff postnationalsozialistisch auch in diesem Zusammenhang nicht für ein klares und eindeutiges »nach« dem Nationalsozialismus, sondern er lenkt das Bewusstsein auf die vielfältigen und widersprüchlichen »Nachwirkungen in der Gegenwart« (Messerschmidt, 2008, S. 42). Die Spuren des Nationalsozialismus finden sich im bundesdeutschen Kontext etwa im Nachhallen der antisemitischen und rassistischen Gemeinschaftsideologie im deutschen Abstammungsdispositiv und in der moralischen Selbstbestätigung im Zuge des deutschen Erinnerungsdispositivs wieder (ebd., 2017, S. 855f.). Gleichzeitig gibt es aber auch Nachwirkungen in den vielfältigen und unterschiedlichen Artikulationen von globalen und lokalen Antisemitismen (nach Auschwitz) (Mendel & Uhlig, 2021) sowie in der sich im UN-Sicherheitsrat nach dem zweiten Weltkrieg institutionalisierten Ordnung und ihren aktuellen Auswirkungen (siehe etwa zu den ersten Begründungen Putins für den Krieg in der Ukraine Grieß, 2022) sowie bezüglich der Konstruktion und Gründung einer vermeintlich nach-nationalsozialistischen europäischen Union (Vogel, 2015, o. S.).

Unabhängig davon, ob Kolonialismus und Nationalsozialismus als miteinander verwobene historische »Ereignisse« betrachtet werden oder nicht, gilt dementsprechend, dass sie »nicht ausschließlich Stoff für staubige Geschichtsbücher [sind], denn spezifische Unterdrückungsformen sind weiterhin aktuell, während andere immer wieder neu erfunden werden« (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 24). Wichtig ist es mir daher, mit der vorgenommenen exemplarischen Hinwendung zu den postkolonialen und postnationalsozialistischen (Dis-)Kontinuitäten insbesondere die Bedeutung einer historisierenden und kontextualisierenden Betrachtung der »verwobenen Geschichten« für die Analyse der gegenwärtigen migrationsgesellschaftlichen (Welt-)Verhältnisse hervorzuheben. Denn diese (Dis-)Kontinuitäten können weder ausschließlich mit dem Rückgriff auf Postkolonialität und Postnationalsozialismus noch unabhängig des konkreten Untersuchungsgegenstands herausgearbeitet werden. Dennoch stellen Postkolonialität und Postnationalsozialismus zwei bedeutsame strukturelle Dominanten in den Sedimenten der gegenwärtigen migrationsgesellschaftlichen Verhältnisse dar.

3.3.5 Die Komplexität und Ambivalenz migrationsgesellschaftlicher Wirklichkeit und ihre Analyse

Auch wenn Nationalstaatlichkeit und Rassismen in ihren postkolonial und postnationalsozialistisch (dis-)kontinuierlichen Transformationen als bedeutsame Sedimente des innersten Zements der gegenwärtigen Weltordnung plausibilisiert werden können, kann und soll deren explizite Herausstellung nicht über die weit darüber hinausgehende Komplexität und Ambivalenz migrationsgesellschaftlicher Wirklichkeit hinwegtäuschen. Das Herausstellen der beiden ist vielmehr nur aufgrund forschungspragmatischer Ab- und Ausblendungen möglich. Dieses Aus- und Abblenden betrifft erstens diejenigen Signifikanten (wie etwa Kultur, Ethnizität, Sprache, Religion), die in einer unmittelbaren Nähe zum Topos Migration stehen und die – je nach Fokussierung – auch in ihren spezifischen Bedeutungen hervorgehoben werden könnten (siehe

etwa Kap. 3.3.1). Zweitens betrifft es aber auch andere dominante Differenzordnungen, die mit migrationsgesellschaftlichen Verhältnissen komplex verwoben sind, wie etwa Heterosexismen, Klassismen und Ableismen. Und drittens sind auch diejenigen analytischen Elemente des hegemonietheoretischen Horizonts, die in Kapitel 2.3 ausgearbeitet wurden, von den forschungspragmatischen Komplexitätsreduktionen betroffen.

Bezüglich der analytisch-konzeptionellen Reduktion der Analyse gesellschaftlicher Wirklichkeit habe ich in den bisherigen Abschnitten dieses Kapitels bspw. das Element der »sozialen Heterogenität« (Kap. 2.3.4) vollständig ausgeblendet – obwohl es ein zentrales Element der Hegemonietheorie ist, welches dazu dient, die Unfixierbarkeit und Nicht-Repräsentierbarkeit der Komplexität des Sozialen begrifflich zu fassen (Laclau, 2018, S. 141). Demgegenüber steht die eingegrenzte Fokussierung von Nationalstaatlichkeit und Rassismus in der Gefahr, eine zu statische und binäre Sicht auf soziale Wirklichkeit zu suggerieren. Denn wie Hall (2018, S. 182) mit Bezug auf »diasporische Identitätskonstruktionen« verdeutlicht, sind die gleitenden Signifikanten »Rasse«, »Ethnizität« und »Kultur« »alles diskursive Konstrukte, die, wie alle Bedeutungswelten, nie endgültig fixiert werden können und dem unendlichen Gleiten der Signifikanten gegenüber offen sind.« Dies hat zum einen mit »sozialer Heterogenität« zu tun. Zum anderen hat die Unabschließbarkeit der hervorgehobenen gleitenden Signifikanten Hall (ebd.) zufolge aber auch damit zu tun, »dass andere Signifikanten – von Klasse, Gender und Sexualität zum Beispiel – in die Diskurse über Rasse, Ethnizität und kulturelle Differenz hineinspielen«. Für Hall hat dies aber nicht die Konsequenz, die analytisch notwendige Fokussierung auf einzelne ausgewählte Differenzordnungen zu verwerfen. Vielmehr verweist er darauf, dass soziale Wirklichkeit als eine »multidimensionale Struktur von Ähnlichkeiten und Differenzen – ein ›Gewebe von Differenzen‹ – aufgefasst werden muss, das »die gegenwärtige Identitäts- und Identifikationspolitik als ein Feld von *Positionalitäten* statt als binäre Struktur erzeugt, in der sich die Positionen nur immer wiederholen können, sich stets am selben Ort befinden und bis ans Ende aller Zeiten fixiert bleiben« (ebd., S. 183; Herv. i. Orig.). Die forschungspragmatische Komplexitätsreduktion der gegenwärtigen Weltordnung anhand von Nationalstaatlichkeit und Rassismus kann eine derartige Binarität suggerieren. Doch selbst wenn Nationalstaatlichkeit und Rassismus plausibel als bedeutsame strukturelle Dominanten der sozialen Wirklichkeit herausgestellt werden können, zementieren sie – um in der Metaphorik des Kapitels zu bleiben – keine festen Positionen in den kontingennten Fundamenten der bestehenden Verhältnisse. Vielmehr bedeutet ein Denken der sozialen Wirklichkeit in Positionalitäten respektive Positioniertheiten²³, dass sich Subjektpositionen in unterschiedlichen Kontexten mit

23 Obwohl ich in meinem Verständnis der multidimensionalen und kontextrelationalen Positioniertheiten der Subjekte an Halls Verständnis anschließe, habe ich mich für diese Arbeit nach längerem Überlegen dazu entschlossen, nicht die vom deutschen Übersetzer des englischsprachigen Werkes (Hall, 2017) vorgenommene Übersetzung von »positionalities« als »Positionalitäten« zu übernehmen, da sich in meiner Wahrnehmung in der deutschsprachigen Auseinandersetzung mit der Differenz zwischen *positionality* und *positioning* überwiegend die begriffliche Unterscheidung zwischen Positioniertheit und Positionierung etabliert hat. Ich bin schließlich zur Überzeugung gekommen, dass die Beibehaltung der Übersetzung als Positionalität(en) durchaus ihren Reiz zur Markierung der Multidimensionalität, Relationalität und Komplexität von Subjektpositionen hat. Diese ist meines Erachtens aber auch der Verwendungen des Begriffs der Positioniertheit(en) in-

unterschiedlichen anderen Differenzordnungen in unterschiedlicher Weise artikulieren können. Denn soziale Wirklichkeit ist komplex und ambivalent, und Subjektpositionen sind kontextspezifisch variabel und mehrdimensional.

Um die Komplexitäten von und die Verwobenheiten mit anderen Differenzordnungen analytisch betrachten zu können, hat sich im deutschsprachigen Diskurs zu Differenz und sozialer Ungleichheit das Paradigma der Intersektionalität etabliert (Knapp, 2005; Lutz, 2001; Lutz & Leiprecht, 2005; Riegel, 2010; Winker & Degel, 2009). Der Ansatz der Intersektionalität entstand im Rahmen der Kritiken von insbesondere rassistisch diskreditierbaren, angloamerikanischen Feministinnen – wie etwa Audre Lorde (1981, 2007), bell hooks (1984), Angela Davis (1981, 1998), Gloria Anzalduá (1999 [1987]), Kimberlé W. Crenshaw (1989) und Chandra Talpade Mohanty (1988) – an der eindimensionalen Betrachtung der Differenzkategorie Geschlecht und des universalen Patriarchats, die mit der Ausblendung rassistisch diskreditierbarer Frauen einhergeht. So interessiert man sich laut Crenshaw (2010, S. 34) »in Fällen, in denen es um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geht, [...] meist für Frauen, die aufgrund ihrer ›Rasse‹ oder Klassenzugehörigkeit privilegiert sind.« Und »[i]n Fällen, in denen es um Diskriminierung aufgrund von ›Rasse‹ geht, [...] [wird] diese Diskriminierung meist in Bezug auf Schwarze wahrgenommen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Klassenzugehörigkeit privilegiert [sind]« (ebd.). Im Zuge dieser Kritiken, die eine mehrdimensionale Betrachtung einfordern, hat sich ein Ansatz herausgebildet, der verstärkt die Verwobenheiten respektive Intersektionen unterschiedlicher Differenzordnungen wie etwa Rassismen, Heterosexismen, Klassismen oder Ableismen unter spezifischen Bedingungen in den Fokus der Analyse setzt. Diese werden im Intersektionalitätsparadigma weder additiv summiert noch deduktiv angewandt (ebd.). Vielmehr richtet sich der Blick auf die komplexen »Überkreuzungen« der verschiedenen Differenzordnungen in den konkreten Formen von Diskriminierung (ebd., S. 38f.).

In diesem Zusammenhang identifizieren und kritisieren Castro Varela und Dhawan (2010) im deutschsprachigen Diskurs zu Intersektionalität jedoch mit einer gewissen Häufigkeit Tendenzen, die mantraartig eine durchgängige intersektionale Betrachtung einfordern und diese mit dem – aus ihrer Sicht – illusorischen und unmöglichen Versprechen verkoppeln, dass eine solche Perspektive »besser dazu in die Lage versetzt, Macht- und Herrschaftsstrukturen zu diagnostizieren und Widerstandsstrategien zu entwickeln« (ebd., S. 311). Einem solchen Bestreben unterstellen sie, das universalistische Begehrten des »alten« Feminismus, »sämtliche Erfahrungen von Frauen« (ebd., S. 315) repräsentieren zu können, unter dem Deckmantel der Intersektionalität zu reaktivisieren: »Sie versprechen damit geradezu universelle Einsatzmöglichkeiten und Ergebnisse, die sinnvoll für das Verstehen und Analysieren diverser sozialer Praxen und unterschiedlichster Gruppenerfahrungen [sind]« (ebd.). In diesem Zuge warnen sie davor, dass diese Illusion das imperial-universalistische Bestreben eines weiterhin westlich-weißen Feminismus aufrechterhält. Denn dieses Bestreben trägt ihres Erachtens zu einer »Depolitisierung des Politischen« (ebd., S. 316) bei, indem eine universelle und

härent. Somit würde die Verwendung des Begriffs der Positionalitäten letztlich nur eine weitere begriffliche Option in den Diskurs der Subjektivierung einführen, die mir nicht wirklich notwendig erscheint.

vorgefertigte Anwendbarkeit des Analysekonzepts für die komplexe und ambivalente soziale Wirklichkeit suggeriert wird.

Nun ist an den Diskursen und Ansätzen der Intersektionalität vor allem bedeutsam, dass sie ausgerechnet den Blick auf die komplexen und ambivalenten Verwobenheiten und Intersektionen des Sozialen richten (vgl. McCall, 2001, 2005). Diese sind jedoch immer als historisch kontingente Verwobenheiten und Intersektionen zu verstehen und zu analysieren und sind nicht bereits vorab bestimmbar (McCall, 2001, S. 192). Denn wie Hall (2008d, S. 119) mit Bezug auf die Artikulation von historisch und kontextuell kontingennten Kapitalismen und Rassismen verdeutlicht, verlangt ausgerechnet die komplexe und ambivalente Kontingenz des Sozialen, »zu zeigen – statt *a priori* anzunehmen –, welches die Art und der Grad der Korrespondenz in jedem spezifischen historischen Fall sind.« Die Frage nach den zu analysierenden Differenzordnungen sowie den möglichen Intersektionen muss also aus den konkreten Untersuchungsgegenständen und -interessen abgeleitet und ausgewiesen werden.

Da das vorliegende Kapitel jedoch lediglich eine sehr allgemeine Betrachtung von Migrationsgesellschaft(-lichkeit) zum Ziel hat, würde der exemplarische Einbezug der Intersektion von Nationalstaatlichkeit und Rassismus mit anderen Differenzordnungen hier eher irreführend sein.²⁴ Zudem ginge ein derartiger Versuch mit der Gefahr einher, die kritisierte mantraartige Wiederholung der Intersektionalität von *race*, *class* und *gender* lediglich zu replizieren. Trotzdem ist es höchst bedeutsam, hervorzuheben, dass migrationsgesellschaftliche Wirklichkeit – sowohl mit Bezug auf unterschiedliche Intersektionalitäten als auch hinsichtlich der weiteren Bestandteile der kontingennten Fundamente einer migrationsgesellschaftlichen Ordnung und der theoretischen Elemente, die der Analyse der Verhältnisse dienen – wesentlich komplexer und ambivalenter ist, als es die Analyse und Darstellung in den vorangegangenen Kapiteln suggerieren mag. Die Annäherung über die forschungsrelevanten Bestandteile der Nationalstaatlichkeit und der Rassismen sowie der gleitenden Signifikanten Migrationshintergrund und illegale Migration oder der Regime der Integration und des europäischen Grenzschutzes scheint mir dabei jedoch nicht weniger erkenntnisproduktiv zu sein als die Fokussierung auf die Intersektion anderer Differenzordnungen miteinander. Zumindest nicht, solange die notwendige Begrenzung der Komplexität und Ambivalenz gesellschaftlicher Wirklichkeit anerkannt, ausgewiesen und auf ihre Plausibilität befragt wird.

3.4 Gesellschaftstheoretische Konsequenzen

Aus einer hegemonietheoretischen Perspektive kommen die migrationsgesellschaftlichen (Welt-)Ordnungen der Gegenwart als komplexe und ambivalente Differenzverhältnisse in den Blick, die sich im Laufe der verwobenen Geschichte(n) sedimentiert haben. Diese Betrachtung ist für diese Arbeit bedeutsam, da die sozialen Ordnungen als »*Kontext[e] der Subjektivierung*« (Mecheril, 2005a, S. 73; Herv. i. Orig.) verstanden werden können und Subjektivierung – aus hegemonietheoretischer Sicht – das zentrale Medium

²⁴ Für einen allgemeinen Überblick über gegenwärtige Artikulationen von Rassismen mit anderen Differenzordnungen vgl. Kourabas (2021, S. 98–125).

von Bildungsprozessen darstellt (siehe Kap. 4.2). Aus diesem Grund gehe ich abschließend auf die gesellschaftstheoretischen Konsequenzen meiner Beschäftigung mit dem »innersten Zement« der migrationsgesellschaftlichen (Welt-)Ordnung ein und fokussiere hierbei insbesondere auf die Effekte für ein Denken der (Bildungs-)Subjekte. Zudem ist es allerhöchstens an der Zeit, die Konsequenzen aus der Beschäftigung mit dem Horizont der Hegemonietheorie und den bestehenden migrationsgesellschaftlichen Verhältnissen hinsichtlich des Kontingenzbegriffs, der sich darin zeigt, zu explizieren. Um also die gesellschaftstheoretischen Konsequenzen für die Subjekte der Bildung und den Kontingenzbegriff zu reflektieren, stelle ich in einem ersten Schritt (Kap. 3.4.1) die Bedeutung der differenziellen, also ungleich verteilten Produktion subjektbezogener Fragilitäten und Vulnerabilitäten heraus. In einem zweiten Schritt (Kap. 3.4.2) hebe ich die unverschuldet polydifferenzielle (De-)Privilegiertheit der Subjekte als Effekt der migrationsgesellschaftlichen Verhältnisse hervor. Zum Abschluss (Kap. 3.4.3) nehme ich schließlich den Kontingenzbegriff selbst in den Blick und expliziere die theoretische Konzeption des Begriffs hinsichtlich seiner Bedeutungsfacetten der Un_Bestimmtheit aus hegemonietheoretischer und migrationsgesellschaftlicher Betrachtung.

3.4.1 Differenzielle Fragilitäten und Vulnerabilitäten

Im Subjektivierungsbegriff, wie er bereits in Kapitel 2 umrissen und in Kapitel 4.2 noch genauer ausgeführt wird, wird das Subjekt weder als den äußeren Verhältnissen gegenüber vollständig autonome Einheit gefasst noch im Sinne eines innersten Kerns in ein Wechselsehverhältnis mit äußeren Einflüssen gestellt (Ricken, 2019, S. 99–102). Vielmehr werden die historisch differenten und kontextspezifischen sozialen Verhältnisse in ein rekursives Konstitutionsverhältnis mit den ebenfalls historisch differenten und kontextspezifischen Subjekten gesetzt. Das handlungsfähige Subjekt tritt in diesem Verständnis nur »durch eine ursprüngliche Unterwerfung unter die Macht« (Butler, 2019b, S. 8) in die Welt, zu der es sich in mehr oder weniger affirmativer oder subversiver Weise positioniert. In dieser nicht-notwendig notwendigen Identifikation mit den Ordnungen, die dem Subjekt vorausgehen, und ihrer graduellen Wiederholung werden die Ordnungen zugleich (re-)produziert und verschoben. Sie sind nicht immer schon da, sondern kontingentes Produkt menschlicher Praxis. Und da die Macht, von der Butler in dem angeführten Zitat spricht, immer nur relational und differenziell verfasst ist, kann in subjektivierungstheoretischer Perspektive auch nicht von *dem* (einzelnen) Subjekt aus gegangen werden. Denn dies würde zumindest eine minimale wesenhafte Universalität zwischen den Subjekten voraussetzen, während aus Sicht der Hegemonietheorie jedoch die einzige Universalität der Subjekte in ihrem ontologischen Mangel besteht, das heißt in ihrer grundlegenden Unmöglichkeit, die nur durch die auf Negativität gründende Universalisierung partikularer Inhalte vorübergehend beruhigt und überwunden werden kann. In diesem Sinne kann also lediglich von Subjekten (in der Mehrzahl) gesprochen werden, die sich in polyzentrischen und polyvalenten Differenzverhältnissen artikulieren.

Der Subjektivierungsbegriff rückt somit schlussendlich das konstitutive Verhältnis der Rekursivität zwischen Kontext und Subjekt(en) in den Blick, und Rekursivität, Differenz, Ausschluss und Dislokation werden dabei als grundlegende Momente der Konsti-

tution der sozialen Ordnung und ihrer Subjekte ersichtlich. Mit dem Subjektivierungsbegriff wird im Allgemeinen aber vor allem hervorgehoben, dass der unabsließbare Prozess der Subjektbildung durch das Spannungsverhältnis von Unterwerfung und Ermöglichung strukturiert ist (Rose, 2016a, S. 99). Denn hegemoniale Verhältnisse beruhen konstitutiv auf der vermeintlich »freiwilligen« Unterwerfung möglichst aller Subjekte unter die von ihnen vorgegebene Ordnung – einer Unterwerfung, die jedoch nicht nur als Einschränkung und Beeinträchtigung funktioniert, sondern immer auch auf Zugeständnissen gegenüber untergeordneten Gruppen beruht, und die in der Regel mit der Anerkennung der scheinbar ausweglosen Alternativlosigkeit oder Natürlichkeit der hegemonialen Ordnung einhergeht. Wie in der migrationsgesellschaftlichen Fokussierung sozialer Wirklichkeit deutlich wird, kann aber auch das Spannungsverhältnis von Unterwerfung und Ermöglichung nicht als universell *gleich* betrachtet werden. Denn die migrationsgesellschaftliche Ordnung und ihr »innerster Zement« müssen zwar in der Weise gelesen und betrachtet werden, dass die Ordnungen der rassialisierten Nationalstaatlichkeit – respektive des Nationalismus und des Rassismus – einen allgemeinen »Kontext der Subjektivierung« *für alle* darstellen, »weil in [ihnen] aus Individuen ›Subjekte‹ werden, deren Handlungsfähigkeit und Selbstverständnis mittels der Erfahrungen, die sie innerhalb dieser (Differenz-)Ordnung[en] machen, an die Struktur des Kontextes gebunden bleiben, diese aufnehmen, bestätigen, aber auch transformieren und modifizieren« (Mecheril & Rose, 2014, S. 135). Aber die subjektivierenden Wirkungen und die Bedeutung des Spannungsverhältnisses von Unterwerfung und Ermöglichung werden nur dann wirklich ersichtlich, wenn die Spezifität in den Blick genommen wird, wie in der von Rassismen strukturierten nationalstaatlichen (Welt-)Ordnung in den unterschiedlichen Kontexten und auf unterschiedlichen Ebenen »rassistisch« unterschiedene Subjekte hervorgebracht werden, die in einem asymmetrischen Verhältnis zueinander stehen. Hinsichtlich der Ordnung des Rassismus wird diese Hervorbringung als produktive Unterwerfung unter die identitäts- und affektgenerative Struktur deutlich, die auf einem Verhältnis der Differenz und des Ausschlusses bzw. der Superiorität, Inferiorität und Subalternität beruht. Mit Blick auf Rassismen ist folglich der *allgemeine*

»Preis, der zu zahlen ist, weil wir als soziale Wesen uns selbst in nicht von uns hervorgebrachten Unterscheidungsweisen konstituieren, verstehen und einbringen, von jenem spezifischen Preis [zu] unterscheiden, den diejenigen zu zahlen haben, die in spezifisch abwertenden, exkludierenden Kategorien verstanden werden und sich verstehen« (Mecheril & Rose, 2014, S. 141; eigene Herv.).

Die Beschäftigung mit Rassismen hebt also die Notwendigkeit der differenziellen Be trachtung der subjektivierenden Logik von Unterwerfung und Ermöglichung hervor.

Nationalstaatlichkeit und Rassismen – sowohl in ihren Artikulationen miteinander als auch in ihren Artikulationen mit anderen Differenzordnungen – funktionieren in dieser Perspektive als diskursive Bedeutungswelten, die die vermeintliche Legitimität der vorherrschenden asymmetrischen Verhältnisse sowie der Stellung, Selbstverständnisse und Begehren der Subjekte in ihnen alternativlos und natürlich erscheinen lassen. Die Alternativlosigkeit und Natürlichkeit der asymmetrischen Verhältnisse wird dabei jedoch nicht lediglich mit rhetorischer Überzeugung abgesichert, sondern sie findet sich

auch in sedimentierter Gestalt sowohl in scheinbar ideellen Unterscheidungen zwischen Migrant*innen und Nicht-Migrant*innen als auch in der ungleichen materiellen Verteilung von Ressourcen, Rechten und Privilegien wieder. Die asymmetrische Ordnung der Differenz und des Ausschlusses ist dementsprechend umfänglich in die soziale Praxis eingeschrieben und materialisiert sich in ihr.

Rückt man hierbei die Bedeutung der Relationalität zwischen den in ein Verhältnis der asymmetrischen Differenz und des Ausschlusses artikulierten Momenten in den Mittelpunkt (siehe Kap. 2.3.3), wird eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen den unterschiedlichen Subjektpositionen unübersehbar, die diese als fragil (Bayramoğlu & Castro Varela, 2021) und vulnerabel (Butler, 2018a) kennzeichnet. Die Fragilität und die Vulnerabilität sind eng miteinander verwoben. Die radikale Unbestimmtheit bedeutet eine grundlegende Fragilität der sozialen, gesellschaftlichen und subjektiven Verhältnisse. Sie nötigt das Soziale und die Subjekte dazu, sich in relational-bestimmter Weise als Gespenst, das sich etwa *die eine* Gesellschaft (und nicht *die andere*) oder *das eine* Individuum (und nicht *das andere*) nennt, zu schließen und hervorzubringen – wobei das Gespenstische als Spuk der Nicht-Notwendigkeit immer abwesend anwesend bleibt.

Einer der grundlegenden gesellschaftstheoretischen Gehalte von Migration besteht laut der zentralen Ausgangsthese dieser Arbeit (siehe etwa Kap. 1) darin, dass Migration die Zerbrechlichkeit einer nationalstaatlichen Weltordnung und der von ihr ermöglichten Subjektivierungen anzeigt. Es sind Bayramoğlu und Castro Varela (2021, S. 30) zu folge »[d]ie Unbestimmtheit der Zukunft, ebenso wie die Uneindeutigkeit des Vergangenen, vermeint mit der Unvollkommenheit des Wissens über das Heute[, die] das Leben und die Erfahrungen, die es ausmachen, fragil [machen].« Das heißt: Selbst wenn dominanzkulturell Fragilität unerwünscht erscheint, liegt sie doch am Grunde jedes sozialen Verhältnisses. Zudem bedeutet die wechselseitige Verwiesenheit auf Andere und die Relationalität (Interdependenz) mit Anderen, die durch die radikale Unbestimmtheit erfordert werden, eine konstitutive Vulnerabilität der Subjekte sowie auch der gesellschaftlichen Institutionen (Butler, 2018c, S. 305). Und diese konstitutive Vulnerabilität kann nicht restlos ausgelöscht werden: »Ich kann es versuchen, aber selbst meine ›Festung‹ kann angegriffen werden – in der Tat neigen Festungen dazu, angegriffen zu werden, dafür sind sie ja da« (ebd.). Sowohl Bayramoğlu und Castro Varela (2021) als auch Butler (2018a, 2018c) verweisen allerdings auch darauf, dass diese ontologische Fragilität und diese ontologische Vulnerabilität in den ontischen Bestimmtheiten des Sozialen differenziell verteilt sind.

Nationalismen und Rassismen stellen in dieser Perspektive Möglichkeiten dar, die allgemeine Fragilität und Vulnerabilität differenziell abzusichern und zu verteilen. Zugleich sind sie angesichts der systematischen Abblendung der eigenen Unmöglichkeit jenseits der Differenzierung und des Ausschlusses Anderer selbst Teil der Fragilisierung und Vulnerabilisierung der Subjekte (DiAngelo, 2019). Diese Paradoxität scheint fundamentalistischen sozialen Ordnungen prinzipiell eingeschrieben zu sein und könnte ein Grund dafür sein, dass fundamentalistische Ordnungen sich häufig auch in Form von Hass und Wut gegenüber Anderen artikulieren. Denn die Verdeckung der eigenen Fragilität und Vulnerabilität mithilfe der Fragilisierung und Vulnerabilisierung Anderer muss gewaltvoll verdeckt werden. Diese Verdeckung des Verlusts der eigenen Superiorität und Sicherheit kommt etwa in dem zum Ausdruck, was im postnationalsozialistischen bun-

desdeutschen Kontext allgemein als »sekundäre[r] Antisemitismus« (Rommelspacher, 1998, S. 47) beschrieben wird – »ein Antisemitismus, nicht trotz, sondern wegen Auschwitz« (ebd.). Der Psychoanalytiker Zvi Rex (o.J. zit.n. Imhoff, 2010, S. 1) bringt das dahinter liegende Paradox pointiert auf den Punkt, wenn er schreibt: »Die Deutschen werden den Juden Auschwitz nie verzeihen.« Oder wie Stuart Hall (1999, S. 93) mit Bezug auf koloniale Rassismen und die Subjektivierung weißer Engländer*innen schreibt, sind »[weiße] Engländer [...] nicht deshalb rassistisch, weil sie die Schwarzen hassen, sondern weil sie ohne den Schwarzen nicht wissen, wer sie sind.«

3.4.2 Unverschuldete polydifferenzielle (De-)Privilegiertheiten

Die hegemonietheoretische Beschäftigung mit Migrationsgesellschaft(-lichkeit) erfordert schließlich eine differenztheoretisch fundierte Betrachtung von Subjektivierungsweisen. Denn eine solche rückt die asymmetrische Differenzialität, den Ausschluss, die wechselseitigen Abhängigkeiten und Verwobenheiten sowie die differenzielle Fragilität und Vulnerabilität verstärkt in den Blick. Es verwundert folglich kaum, dass in den vergangenen Jahren eine Menge dezidiert erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Beiträge und Arbeiten auch zu Rassismus und Subjektivierung entstanden sind (Akbaba, 2019; Broden & Mecheril, 2010; Ci̇çek, 2020; Eggers et al., 2005; Linnemann, 2020; Mecheril & Rose, 2014; Peters, 2022; Rose, 2012; Velho, 2016; Wollrad, 2010). Diese Arbeiten fokussieren zumeist (a) auf *inferiorisierende* sprachliche Adressierungspraktiken des *Otherings* (Said, 2009; Spivak, 1985) in lokalen Bildungskontexten und beleuchten, wie diese von den adressierten Subjekten – affirmativ oder widerständig – in ihren (subjektivierenden) Positionierungen und Internalisierungen gewendet werden (Akbaba, 2019; Bergold-Caldwell & Georg, 2018; Linnemann, 2020; Rose, 2012, 2016a); oder aber (b) auf – in der Differenzordnung des Rassismus – *superiore* Praktiken der (Nicht-)Auseinandersetzung mit Rassismus (Linnemann, 2020; Peters, 2022; Wollrad, 2010). Im Fokus dieser Auseinandersetzungen steht folglich zum einen die Beschäftigung mit dem impliziten »Wissen« über Andere, die Welt und sich selbst, das in (Adressierungs-)Praktiken, die durch Rassismen strukturiert sind, vermittelt wird. Zum anderen fokussieren sie auf den subjektiven Umgang mit diesen Praktiken und die Möglichkeiten des Bruchs, der Verschiebung und des Widerstands (Mecheril & Rose, 2014, S. 134f.).

Diese Fokussierung subjektivierungstheoretischer Ansätze und Analysen auf von Rassismen vermittelte Otheringpraktiken wird jedoch des Öfteren kritisiert, insbesondere aus materialistischen Perspektiven (siehe überblicksartig Garske, 2014). Mit Blick auf die in diesem Kapitel ins Zentrum gerückte migrationsgesellschaftliche (Welt-)Ordnung erscheint mir insbesondere die Auseinandersetzung mit der von Spivak geäußerten Kritik an der postkolonialen Theoriebildung bedeutsam (siehe dazu zusammenfassend Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 321–330), um die gesellschaftstheoretische Schlussfolgerung der polydifferenziellen Positioniertheiten der Subjekte der Bildung aus den bisherigen Auseinandersetzungen zu konkretisieren. So hebt Spivak (1999, S. 164–169) im Kontext der Diskussion über postkoloniale Theorie kritisch hervor, dass sich postkoloniale Theorie zu sehr auf Fragen des Rassismus, der kulturellen Identität und Differenz sowie des antirassistischen migrantischen Aktivismus in den Metropolen der »Ersten Welt« konzentriere. Diese Fokussierung reduziere die

Frage der globalen sozialen Ungleichheit auf antirassistische Kämpfe, in welche – global betrachtet – nur die wenigen relativ privilegierten Subjekte aus nationalen und regionalen Kontexten der Metropolen des Globalen Nordens eingebunden seien (ebd.). Spivak weist darauf hin, dass grundlegende kapitalistische Ordnungen und Strukturen der materiellen globalen Ungleichheit wie etwa die internationale Arbeitsteilung dabei aus dem Blick geraten. Etwa bleibt unberücksichtigt, wie »die ärmsten Frauen des [Globalen] Südens über Subkontrakte und der damit verbundenen Schuldenfalle in eine Position maximaler Ausbeutung« (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 328) gelangen. Spivak (1999, S. 358–361) betont zudem, dass auf diese Art und Weise sowohl intellektuelle Migrationsandere als auch ein zu national und regional angelegter Antirassismus Gefahr liefern, in ein Klassenbündnis mit den gehobenen, imperialen Klassen des Globalen Nordens einzutreten und die materiellen Ungleichheitsbeziehungen im globalen Zusammenhang zu stabilisieren. In diesem Kontext warnt sie insbesondere vor zum Teil unüberwindbaren Ambivalenzen – etwa der Verbesserung der eigenen »klassenprivilegierten« Verhältnisse auf Kosten subalterner Klassenpositionen – und somit der Involverung in das neokolonialistische, imperialistische Projekt der Globalisierung (ebd., S. 382). Spivak hebt laut Castro Varela und Dhawan (2020, S. 322) jedoch explizit hervor, »dass sie migrantischen und antirassistischen Aktivismus im globalen Norden für wichtig und unterstützungswürdig hält.« Sie warnt daher lediglich vor einer unbeabsichtigten Dethematisierung der auch »brisante[n] politische[n] Frage der internationalen Arbeitsteilung« (ebd.).

Spivaks Kritik, so lässt sich zusammenfassen, problematisiert innerhalb der postkolonialen Theoriebildung zum einen die vorherrschende Beschränkung auf »einzelne nationale oder regionale Räume« (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 329). Zum anderen kritisiert sie die Reduktion der Verhältnisse auf Fragen kultureller Differenz und Identität. Denn diese Verengungen rücken ihres Erachtens Fragen der materiellen Existenzbedingungen, globaler und transnationaler Ungleichheitsverhältnisse sowie von Klasse und Geschlecht tendenziell aus dem Fokus. In diesem Zuge holt die Hervorhebung der Bedeutung von Klasse und Geschlecht im Rahmen der internationalen Arbeitsteilung die Komplexität und Ambivalenz der Ordnung des Rassismus (siehe Kap. 4.3.5) in die Diskussion der subjektivierungs- und bildungstheoretischen Konsequenzen zurück. Spivaks Kritik und die von ihr geforderte Perspektiverweiterung sind insbesondere bezüglich der Subjektivierung im Rahmen der migrationsgesellschaftlichen (Welt-)Ordnung und ihres innersten Zements von großer Bedeutung. Denn immerhin verweist sie auf den bildungstheoretisch relevanten Aspekt, dass Subjektivierung nicht vereinfacht mit Bezug auf feste, binäre Subjektpositionen zu denken ist (Hall, 2018, S. 183). Vielmehr muss aus hegemonietheoretischer Perspektive von polydifferenziellen Positionierheiten der Subjekte der Bildung in den globalen migrationsgesellschaftlichen Verhältnissen ausgegangen werden. Gleichzeitig ist m.E. bedeutsam, dass die Affirmation der Kritik von Spivak auch nicht mit der vereinfachten Schlussfolgerung einhergehen kann, dass Fragen des Rassismus prinzipiell Fragen des Kapitalismus dichotom gegenüberzustellen wären, sodass sich die einen (Fragen des Rassismus) vermeintlich nur auf das Ideologische und die anderen (Fragen des Kapitalismus) nur auf das Materielle beziehen würden.

Spivaks Kritik kann womöglich eine solche Beschränkung von Rassismus auf Fragen der nationalen und regionalen Räume des Globalen Nordens sowie auf Fragen der kultu-

rellen Identität und Differenz suggerieren, die vermeintlich auf dem Terrain des Ideologischen angesiedelt seien, wohingegen Fragen des Kapitalismus die transnationale, materielle Ungleichheit betreffen würden. Eine derartige binäre Gegenüberstellung würde aus der in dieser Arbeit modellierten Perspektive soziale Wirklichkeit jedoch auf eine vereinfachte Gegenüberstellung von Ideologischem und Materiellem reduzieren. Stattdessen ist es m.E. wichtig, sowohl Fragen der internationalen Arbeitsteilung als auch Fragen der regionalen Räume des Globalen Nordens hinsichtlich der vielschichtigen und ambivalenten Verwobenheiten etwa von Klasse, Geschlecht und »Rasse« in den Blick zu nehmen. Ohne dabei die Unmöglichkeit einer allumfassenden Perspektive aus den Augen zu verlieren (siehe Kap. 3.3.5), ist es etwa auch bedeutsam, die internationale Arbeitsteilung nicht nur aus einer kapitalismuskritischen oder intersektionalen Perspektive zu beleuchten, sondern etwa auch vermittels einer expliziten Fokussierung auf Rassismen ins Visier zu nehmen. Denn die Suggestion, die internationale Arbeitsteilung und die globalen Ungleichheitsstrukturen hätten nichts mit Rassismus zu tun, ist bspw. auch aus einem dependenztheoretischen, traditionell einem materialistischen, kapitalismuskritischen Paradigma entstammenden Blickwinkel auf die globalen Ungleichheitsverhältnisse nicht überzeugend (Grosfoguel, 2007; Quijano, 2019).²⁵

An dieser Auseinandersetzung wird vor allem deutlich, dass – unabhängig der spezifischen differenztheoretischen Fokussierung – Subjektivierungsprozesse im Rahmen der migrationsgesellschaftlichen (Welt-)Ordnung nicht in einer einfachen binären Logik von Regierten auf der einen Seite und Regierenden auf der anderen betrachtet werden können (siehe hierzu auch Kap. 4.3.1). Vielmehr sind Subjektivierungsprozesse ein permanentes komplexes und ambivalentes Wechselspiel zwischen polydifferenziellen Subjektposition(iertheit)en (siehe Kap. 3.3.5) und den Positionierungen der Subjekte. Die Positioniertheiten der Subjekte als *polydifferenziell* zu betrachten, bedeutet, diese stets mit dem Fokus auf Differenz und Ausschluss als asymmetrisch-relationale Phänomene in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus verweist *polydifferenziell* auf die kontextuelle (regional, national, transnational) und innerdifferenziell-intersektionale Unterschiedlichkeit und Komplexität von Differenzverhältnissen und den Positioniertheiten, die diese produzieren. Der Positioniertheitsbegriff nach Hall (2018, S. 183), wie er oben (Kap. 3.3.5) konturiert wurde, hebt folglich insbesondere die Kontextspezifität von Über- und Unterordnungsverhältnissen hervor. Diese Kontextrelationalität von Subjektpositionen ist für ein Denken von Bildung bedeutsam, denn auf diese Weise können die (implizit oder explizit) imaginierten Subjekte des bildungstheoretischen Nachdenkens weder den Regierten noch den Regierenden einfach zugeordnet werden (siehe Kap. 5.4.1).

Neben der Polydifferenzialität von Subjektpositionen hebt die Auseinandersetzung mit Spivaks Kritik zugleich hervor, dass sich Subjektivierungen zum einen nicht

25 Dependenztheoretische Ansätze heben sich insbesondere dadurch von Modernisierungstheorien eines kapitalistischen Weltsystems ab, dass sie die Moderne und die Herausbildung eines globalen Weltsystems als Resultat kolonialer *Verhältnisse* auffassen, die auf Wechselseitigkeit beruhen und nicht einseitig der vermeintlichen Fortschrittlichkeit europäischer Gesellschaften zugeschrieben werden können (Quijano, 2019, S. 47–62). Die Hegemonietheorie von Laclau und Mouffe setzt an der Relationalität dependenztheoretischer Ansätze an, weist jedoch die Annahme *eines* zugrunde liegenden Weltsystems artikulationstheoretisch zurück, indem sie hervorhebt, dass sich hegemoniale Verhältnisse kontextspezifisch in vielfältiger Weise artikulieren (Laclau, 1981, S. 16–45).

lediglich auf dem Terrain des Ideologischen oder des Kulturellen vollziehen. Zum anderen stellt die Auseinandersetzung heraus, dass dem Kulturellen nicht einfach materielle Existenzbedingungen und -verhältnisse gegenübergestellt und ihm gegenüber priorisiert oder untergeordnet werden können. Subjektivierungen rücken aus hegemonietheoretischer Perspektive vielmehr immer sowohl ideologisch-kulturelle als auch materielle, eben: diskursive Phänomene in den Blick, und zwar bezogen auf die kontextuellen Positioniertheiten *und* die subjektiven Positionierungen. Mit dem Blick auf die hinsichtlich ihrer je spezifisch differenziellen Positioniertheiten eingeschränkten Positionierungsmöglichkeiten der Subjekte erscheint es – in Anlehnung an eine Formulierung von Mecheril (2017a, S. 99) – letztendlich sinnvoll, von unverschuldeten polydifferenziellen (De-)Privilegiertheiten auszugehen, zu denen sich die Subjekte alltäglich in ein Verhältnis setzen müssen und die dabei zugleich reproduziert und verändert werden (können). Die Begriffe Deprivilegiertheit und Privilegiertheit verweisen hierbei in erster Linie auf die materiellen und auch auf die ideologisch-epistemischen sozialen Ungleichheitsverhältnisse (siehe Kap. 5.3.1), die differenzielle Subjektpositionen bzw. Handlungsmöglichkeiten produzieren. Dass diese als unverschuldet und polydifferenziell markiert werden, hebt in zweiter Linie die sedimentierte Vorgängigkeit der Verhältnisse hervor (= unverschuldet) sowie den Umstand, dass sich die Frage der Deprivilegiertheit oder der Privilegiertheit in unterschiedlichen Konstellationen unterschiedlich darstellt (= polydifferenziell). Damit soll jedoch nicht darauf abgehoben werden, dass auch (global und lokal betrachtet) hochgradig privilegierte Subjektpositionen (etwa als weißer, männlich-heterosexueller Europäer zu gelten) immer auch in gewisser Weise Deprivilegierungen ausgesetzt sind. Vielmehr wird in dieser Weise die Warnung von Spivak (1999, S. 382) aufgegriffen, sich nicht ungewollt in das neokolonialistische, imperialistische Projekt der Globalisierung zu involvieren, indem in den Metropolen des Globalen Nordens bestehende Diskriminierungen verabsolutiert und global betrachtete Privilegien ausgeblendet werden.

3.4.3 Kontingenz in der Migrationsgesellschaft. Unbestimmtheitstheoretische Schlussfolgerungen

Nach der allgemeinen und anhand von »Migration« fokussierten Beschäftigung mit Gesellschaft(-lichkeit) in den bisherigen Auseinandersetzungen in Kapitel 2 und 3 nehme ich im Folgenden eine kurze und gebündelte Zäsur hinsichtlich des bisher bereits an unterschiedlichen Stellen aufgerufenen und dieser Arbeit zugrunde liegenden Denkens von Kontingenz in der Bedeutung einer paradoxalen Gleichzeitigkeit von Unbestimmtheit und Bestimmtheit des Sozialen vor.

Um den Kontingenzbegriff im Sinne einer paradoxen Gleichzeitigkeit von Unbestimmtheit und Bestimmtheit des Sozialen zu denken, hat sich zum einen die Unterscheidung zwischen dem Ontologischen und dem Ontischen respektive zwischen dem Politischen und dem Sozialen als praktikable Lösung erwiesen. In dieser theoretischen Unterscheidung wird die radikale Unbestimmtheit des Sozialen auf der Ebene des Ontologischen, also der Ebene der Wesenhaftigkeit angesiedelt, während das Bestimmte, das niemals wesenhaft oder radikal vorliegt, als notwendige vorläufige und machtförmige Entscheidung einer Unendlichkeit an Alternativen auf der Ebene des Ontischen verortet

wird. In der begrifflichen Unterscheidung zwischen dem Politischen und dem Sozialen, die in Kapitel 4.2.3 nochmals detaillierter ausgeführt wird (siehe aber auch Kap. 2.4.1), fällt das Politische mit der Dimension des Ontologischen zusammen und umfasst hierbei vor allem die Momente der Instituierung und Deinstituierung des Sozialen auf Basis dieser unmöglichen Entscheidungen. Das Soziale wiederum wird dabei, gleichgesetzt mit dem Ontischen, als die vorläufige Bestimmtheit sozialer Ordnung aufgrund der Sedimentierung politischer Entscheidungen begriffen. Das Denken einer ontologischen respektive einer politischen Differenz ermöglicht hierbei, das andauernde und sich selbst subvertierende Wechselspiel zwischen radikaler Offenheit und vorläufiger Fixierung in postfundamentalistischer Manier eines Sowohl-als-auch von Unbestimmtheit und Bestimmtheit zu begreifen.

Um die Gleichzeitigkeit von ontologischer Unbestimmtheit und ontischer Bestimmtheit des Sozialen jedoch weiter zu theoretisieren, hat sich insbesondere das Konzept des Antagonismus in seinen drei Bedeutungsfacetten eines realen, imaginären und symbolischen Antagonismus als zentrales theoretisches Element eines artikulations-theoretischen Zugangs herausgestellt (Marchart, 2011; siehe auch Kap. 2.3.4). Wobei mit dieser Hervorhebung des Antagonismuskonzepts nicht die Bedeutung der Elemente der Differenz, der Äquivalenz oder der Heterogenität getilgt werden soll. Trotzdem erhält das Konzept des Antagonismus eine außerordentliche Stellung im Horizont der Hegemonietheorie, da die grundlegende Frage danach, wie etwas, das radikal unbestimmt ist, zu einem vorläufigen Objekt fixiert werden kann, sodass soziales Geschehen überhaupt erst möglich wird, nicht auf Basis eines bereits positiv vorliegenden Gehalts beantwortet werden kann. Vielmehr benötigt es ein theoretisches Element, dass die vorläufige und partielle Ermöglichung von Sozialität sowie ihre permanente Subvertierung negativistisch theoretisiert. Und dieses Konzept trägt den Namen: Antagonismus.

Betrachtet man das Antagonismuskonzept auf seiner realen Dimension, symbolisiert es die radikale Unbestimmtheit, die jedes soziale Objekt durchzieht. Zugleich erfordert die radikale Unbestimmtheit strukturell die vorläufige und partielle Gründung kontingenter Fundamente. Diese Variante des Antagonismuskonzepts reicht allerdings noch nicht aus, um das sich permanent selbst subvertierende Spannungsverhältnis zwischen Unbestimmtheit und Bestimmtheit zu beschreiben. Hierzu benötigt es vielmehr noch die Bedeutungsfacetten des imaginären und des symbolischen Antagonismus, die beide auf der ontischen Dimension des Sozialen – als sedimentiertes Terrain unmöglicher Entscheidungen (zu Sedimentierung siehe Kap. 2.3.6) – angesiedelt sind. Wie Laclau und Mouffe in ihrer diskurstheoretischen Übersetzung der hegemonie-theoretischen Implikationen Gramscis gesellschaftlicher Analysen deutlich machen, bedarf es, unter der Bedingung der radikalen Unbestimmtheit, der Artikulation (Kap. 3.3.1) unterschiedlicher Elemente des Sozialen zu einem differenziellen Verhältnis von Momenten (Kap. 3.3.3), die über den Ausschluss (Kap. 3.3.4) zu einem mehr oder weniger stabilen Verhältnis der Äquivalenz (bei Gramsci: ein Klassenbündnis) zusammengefügt werden (Kap. 3.3.3). Der imaginäre Antagonismus bezieht sich hierbei auf konkrete aber imaginäre Feindschaftskonstellationen in der sozialen Wirklichkeit (etwa zwischen »uns« und »den Anderen«), die auf Basis sedimentierter Bedeutungen aktiviert, reaktiviert und transformiert werden können und so auf die tatsächliche symbolische Praxis Einfluss nehmen. Symbolische Praxis ist nämlich schließlich nur auf Basis des negativen

Ausschlusses einer unendlichen Möglichkeit an alternativen sozialen Ordnungen und Identifikationen möglich. Das heißt, nur auf Basis einer Vielzahl – dominanterer und weniger bedeutender – Ausschlüsse. Nur der negative Ausschluss von etwas schafft die Grundlage für die nicht-notwendige Artikulation einer Heterogenität (siehe Kap. 3.3.4) an Elementen zu vorläufig fixierten Momenten. Über den Ausschluss wird ein partikuläres Element als Repräsentant der Äquivalenz aller Momente universalisiert (= Hegemonie, Kap. 3.3.6). Der symbolische Antagonismus steht folglich für all diejenigen Ausschlüsse, die soziale Praxis in ihrer historischen und kontextspezifischen Objektivierung fundieren. Dabei sind die Ausschlüsse allerdings immer nur in ihrer positivierten Verobjektivierung präsent. Insofern die objektivierten Formen des Sozialen jedoch auf keinem positiven Fundament, etwa einem kleinsten gemeinsamen Nenner, beruhen, bleibt auch die grundlegende Unbestimmtheit (der reale Antagonismus) in ihrer Abwesenheit stets anwesend und verunmöglicht so die endgültige Schließung des Sozialen. Damit schafft das Konzept des realen, imaginären und symbolischen Antagonismus die Grundlage, um den Kontingenzbegriff in seiner dialektischen Widersprüchlichkeit einer sich wechselseitigen Konstituierung und Subvertierung von Unbestimmtheit und Bestimmtheit des Sozialen jenseits der Dichotomie von Negativität und Objektivität theoretisch zu fassen.

Diese un_bestimmtheitstheoretische Fassung der Kontingenz des Sozialen hat sich für die Beschäftigung mit Migrationsgesellschaft(-lichkeit) als überaus ertragreich erwiesen, ermöglicht sie immerhin ein begriffliches und analytisches Changieren zwischen der radikalen Unbestimmtheit und der kontextspezifischen Bestimmtheit migrationsgesellschaftlicher Phänomene, das weder in einen antifundamentalistischen Diskurs eines *anything goes* noch in einen fundamentalistischen Diskurs wesenhafter Unterschiede abgleitet. Gleichzeitig verdeutlichte die Auseinandersetzung mit Migrationsgesellschaftlichkeit auch, dass der Universalität der sozialen Logiken von Differenz, Äquivalenz und Antagonismus oder von Fragilität und Vulnerabilität (Kap. 3.4.1), die für jegliches soziales Verhältnis und Objekt in Anspruch genommen werden können, stets eine Asymmetrie, Gewaltförmigkeit und Singularität eingeschrieben ist, die es systematisch zu berücksichtigen gilt. So ist es erstens bedeutsam, dass kein Differenzverhältnis als gleichberechtigtes verstanden werden kann, sondern stets durch eine polydifferenzielle *Asymmetrie* getragen wird, welche die unterschiedenen Elemente etwa eher privilegiert oder depriviligierte (siehe auch Kap. 3.4.2). Zum anderen schreibt der Antagonismus jedem Differenzverhältnis und damit auch der Kontingenz eine grundlegende *Gewaltförmigkeit* ein, sind doch »Ordnungen, die auch anders sein können, [...] niemals völlig zu rechtfertigen. In der unvermeidlichen Selektivität und Exklusivität, die dem ›so und nicht anders‹ jeglicher Ordnung anhaftet, liegt ein Moment des Gewaltsamen« (Waldenfels, 2000, S. 23; siehe auch Kap. 3.4.1 zu Fragilität und Vulnerabilität). Drittens ist neben der Binnendifferenzierung der Logik von Differenz mittels der Kategorie der Asymmetrie und der Einführung der Kategorie der Gewalt als grundlegende Logik der Kontingenz des Sozialen die *Singularität oder Differenzialität* eines jeden Differenz- und Ausschlussverhältnisses gegenüber anderen Differenz- und Ausschlussverhältnissen hervorzuheben. Denn auch wenn das Verhältnis zwischen Tisch und Stuhl – um es sehr plakativ zu machen – mit dem theoretischen Werkzeug von Differenz (Tisch versus Stuhl), Äquivalenz (Tisch und Stuhl) und Antagonismus

(Tisch und Stuhl versus Teppich/Fußboden) beschrieben und selbst sogar herrschaftstheoretisch befragt werden kann²⁶, kann es nicht simpel mit dem Verhältnis zwischen Kolonisator*innen und Kolonisierten gleichgesetzt werden (siehe auch Kap. 4.3.2 und 5.1). Es schreibt sich eine Differenzialität oder Singularität ein, die gleichzeitig nicht theoretisch vorab bestimmbar ist. Allerdings muss diese m.E. konstitutiver Bestandteil der Analyse von Kontingenz sein. Die systematische Berücksichtigung der Singularität hält zur präzisen kontextrelationalen Betrachtung unterschiedlicher sozialer Verhältnisse und Phänomene an, die sich vor einer vorschnellen Gleichsetzung auf Basis des Vorliegens derselben oder ähnlicher formaler Elemente in Acht nimmt. Bspw. wenn unter Ausblendung der historisch sedimentierten kontextspezifischen Macht-, Gewalt- und Herrschaftsverhältnisse der Ausschluss von weiß positionierten Männern aus Empowerment-Räumen für gesellschaftlich marginalisierte Gruppen als Diskriminierung klassifiziert oder das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern mit dem Verhältnis zwischen Nicht-Migrant*innen und Migrant*innen gleichgesetzt oder Rechtsextremismus, Linksextremismus und »islamistischer« Extremismus vollständig äquivalenziert werden.

Dieses Verständnis von Kontingenz muss im Grunde auf alles im Sozialen angewandt werden. Um unter diesen Voraussetzungen trotzdem einen systematischeren und konkreteren Blick auf soziale Wirklichkeit entfalten zu können, schlagen Mecheril und Hoffarth (2011, S. 28–30) hinsichtlich pädagogischen Handelns und, was dabei »in prozeduraler Hinsicht [...] bedeutsam ist« (ebd., S. 28), eine Differenzierung von mindestens »vier Facetten oder Dimensionen pädagogischer Unbestimmtheit« vor (ebd.): normative, technische, hermeneutische und soziale Unbestimmtheit. Mit Bezug auf diese vier für das pädagogische Handeln relevanten Dimensionen gehen sie zwar nicht davon aus, dass pädagogisches Handeln auf diesen vier Dimensionen beliebig ist oder gar selbst keine normativen, technischen, hermeneutischen oder sozialen Orientierungen aufweist. Allerdings ist pädagogisches Handeln auf diesen vier Dimensionen auch immer unbestimmt, hängt etwa die (normative) Zielsetzung und ihr Erreichen stark vom pädagogischen Gegenüber und dem bestehenden Handlungskontext ab (ebd., S. 29f.). Auf der Dimension des technologischen hingegen, bleibt stets eine Differenz zwischen abstrakter Repräsentation sozialer Wirklichkeit im Handlungswissen und konkreter Singularität der tatsächlichen sozialen Praxis (ebd., S. 29), während hermeneutische Unbestimmtheit in der Unmöglichkeit eines umfassenden Verstehens verortet wird (ebd.). Soziale Unbestimmtheit beziehen sie schließlich auf die Beziehungsebene, in der etwa das Verhältnis von Nähe und Distanz zwar in gewisser Weise (normativ) vorherbestimmt ist und zugleich in diesem Rahmen nie für jede Situation und jede Beziehung klar bestimmt werden kann (ebd., S. 29f.).

Die Ausdifferenzierung in eine normative, technische, hermeneutische und soziale Unbestimmtheit ermöglicht eine Konkretisierung des Denkens einer allgemeinen Kontingenz des Sozialen. Im Gegenzug zur Übersetzung von Kontingenz mit Unbestimmt-

26 So könnte man das von mir gewählte und stark vereinfachte Beispiel zwischen Tisch und Stuhl mindestens im Hinblick auf eine in diesem Verhältnis symbolisierte Hegemonie der Bürgerlichkeit und des Okzidentalismus befragen, die sich von einem Zusammenkommen am Boden oder am Teppich zum Essen, zum Sprechen etc. in der Regel abgrenzt.

heit bevorzuge ich jedoch weiterhin die Begriffskonstruktion der Un_Bestimmtheit, weil diese sowohl die radikale Unbestimmtheit als auch die vorläufige Bestimmtheit des Sozialen zum Ausdruck bringt. Zudem scheint mir aus kontingenztheoretischer Sicht auch bedeutsam, zu betonen, dass die Radikalität der Unbestimmtheit bspw. nicht nur in die strukturelle pädagogische Logik zwischen den normativen Zielsetzungen und der Abhängigkeit von der Selbsttätigkeit des pädagogischen Gegenübers eingeschrieben ist, sondern auch die normativen Zielsetzungen der Pädagogik selbst betrifft, also durchaus grundlegender zu denken ist. Die von Mecheril und Hoffarth beschriebenen Facetten der Unbestimmtheit liegen aus meiner Perspektive zudem auch nahe beieinander und es könnte m.E. auch über eine andere Systematisierung nachgedacht werden, etwa eine ökonomische, kulturelle, ästhetische und politische Un_Bestimmtheit. Gleichzeitig, wie ich bereits erwähnt habe, ermöglicht die Schematisierung ein konkretes Nachdenken über die Ausprägungen der Un_Bestimmtheit des Sozialen in der pädagogischen re-spektive der sozialen Praxis selbst, und scheint allein aus diesem Grund, eine produktive Perspektive für die Analyse sozialer Praxis und einem kontingenzttheoretisch reflektierten Handeln in ihr zu sein.

Neben dieser operationalen Konkretisierung scheint mir zur weiteren Präzisierung der Konturen von Kontingenz eine Abgrenzung von bzw. eine Verhältnisbestimmung zu anderen, verwandten oder ähnlichen Begriffen notwendig, wie bspw. dem Begriff der Ungewissheit, der Polysemie oder der Widersprüchlichkeit. Ohne die jeweiligen Beziehungen hier im Detail ausführen und erläutern zu können, wurde im Verlauf der beiden Kapitel 2 und 3 deutlich, dass die ontologische Differenz zwischen radikaler Unbestimmtheit und vorläufiger Bestimmtheit des Sozialen Ungewissheit, Komplexität, Widersprüchlichkeit, Mehrdeutigkeit (Polysemie/Polyvalenz) sowie Macht- und Herrschaftsförmigkeit konstitutiv in das Soziale einschreibt, nicht aber dasselbe ist. Die Unmöglichkeit der Fixierung eines Gegenstands vermittels einer einzigen Bedeutung bzw. die Unmöglichkeit der immerwährenden und kontextübergreifenden Festlegung einer Bedeutung auf diese einzige Bedeutung selbst sind strukturell in der Überdeterminiertheit (siehe Kap. 2.2.2) re-spektive der Kontextrelationalität (siehe Kap. 4.4.1) des Sozialen angelegt. Gleicher gilt für Komplexität und Widersprüchlichkeit, die aus der Unmöglichkeit resultieren, das Soziale in einem einfachen, binären Herrschaftsverhältnis endgültig zu schließen (siehe Kap. 2.2). Macht- und Herrschaftsförmigkeit von Kontingenz, schließlich, sind Resultat der Notwendigkeit, die Nicht-Notwendigkeit re-spektive Unbestimmtheit des Sozialen durch unmögliche, nicht-notwendige Entscheidungen zu entscheiden. Ihre spezifische und überdauernde Wirksamkeit erhalten sie aus der Logik der Sedimentierung der Entscheidungen über die Reproduktion in der sozialen Praxis (siehe etwa Kap. 2.3.6 oder 4.4.2). Ungewissheit, Komplexität, Widersprüchlichkeit, Mehrdeutigkeit sowie Macht- und Herrschaftsförmigkeit sind in diesem Sinne fundamental, allerdings nicht in demselben Sinne wie die Un_Bestimmtheit des Sozialen. Sie stellen vielmehr Effekte der Un_Bestimmtheit des Sozialen dar und sind damit nicht aus einem Denken des Sozialen auszublenden.

